

Inhalt

- 4 *Dr. Thomas Weninger*
Starker Zusammenhalt wichtig
Editorial des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes
- 5 *Bürgermeister Dr. Michael Häupl*
Europa: Mit einer Stimme sprechen
Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Städtebundes
- 6 *Aktuelle Meldungen*
Kommunalnews & Städtebund aktuell



- 9 *Simona Wohleser und Johannes Schmid*
Und Europa bewegt sich doch – Der Vertrag von Lissabon
- 12 *Simona Wohleser*
Parlamentarismus in Europa
- 17 *Maria Berger*
Der Europäische Gerichtshof und der Vertrag von Lissabon
- 19 *Christian Gsodam*
Mehr Demokratie für Europa, mehr Einfluss für Österreichs Städte
- 21 *Richard Kühnel*
Mit einem starken Team in die Zukunft
- 22 *Uwe Zimmermann*
Stärkung der Kommunen in Europa!
- 24 *Johannes Schmid*
Europäische Bürgerinitiative – European Citizens' Initiative (ECI)
- 26 *Paul Schmidt*
Herausforderung: Europa-Kommunikation
- 27 *Alexandra Schantl*
Elektronischer Leitfaden soll Weg zu EU-Fördertöpfen weisen

- 29** *Stephanie Schwer*
Ausblick EU-Verkehrspolitik 2010
- 33** *Oliver Puchner*
Europa: Auswirkungen der Krise auf Kommunen
- 34** *Ursula Bauer*
Geschlechtliche Gleichstellung auf kommunaler Ebene
- 36** *Heide Rühle*
EuGH anerkennt kommunale Selbstverwaltung



- 38** *Heidrun Maier*
Wasser – neue Herausforderungen für Städte und Kommunen
- 40** *Ulla Weinke*
Entwurf einer neuen Zahlungsverzugs-Richtlinie
- 42** *Guido Dernbauer*
Kopenhagen: Minimalkompromiss für Klimaschutz
- 45** *Peter Biwald*
Haushaltskonsolidierung: Aufgaben- und Produktkritik
- 48** *Stefan Hoflehner und Peter Biwald*
Anstieg der Sozialausgaben einbremsen
- 51** *Sarah Pichlkastner und Andreas Raab*
Studiengeld für Stadtgeschichte
- 53** **ÖGZ Magazin**
Netzwerk Gesunde Städte Österreichs, Aus dem Städtebund
Finanzen & Wirtschaft, Personalien, Termine, Literatur
- 68** **ÖGZ Jus**
EuGH zu kommunaler Dienstleistung, Judikatur OGH

Herausgeber:

Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus
Internetadresse: <http://www.staedtebund.gv.at>
E-Mail-Adresse: oegz@staedtebund.gv.at
Leitung: Generalsekretär Dr. Thomas Weninger
Redaktion: Mag.^a Silvia Stefan-Gromen,
Tel.: +43(0)1/4000-89990, Fax: +43(0)1/4000-7135,
E-Mail: oegz@staedtebund.gv.at
Mitarbeit: Anja Meixner,
Tel.: +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-7135

Verleger und Hersteller:

Ueberreuter Print GmbH,
2100 Korneuburg, Industriestraße 1,
Tel.: +43(0)2262/789-0, Fax: +43(0)2262/789-116,
E-Mail: office@ueberreuter.com
Erscheinungsort: Korneuburg – Auflage: 4000
Erscheinungsweise 2009: 10 Ausgaben

Layout & Titelseite:

Eva Wallnberger, 3032 Eichgraben,
Tel. & Fax: +43(0)2773/420 69,
E-Mail: graphik@aon.at

Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos:
Österreichischer Städtebund

Satz & Umbruch:

Zehetner Ges. m. b. H., 2105 Oberrohrbach,
Tel.: +43(0)2266/808 66,
Fax: +43(0)2266/808 66-12,
E-Mail: office@zehetner-gesmbh.at

ISSN 1027-8931

Key title: ÖGZ. Österreichische Gemeinde-Zeitung
Abbr. key title: ÖGZ, Österr. Gem.ztg.
Gedruckt auf ueber:silk, chlorfrei, umweltfreundlich
erzeugt.

Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unter-
liegen der alleinigen Verantwortung der Anzeigen-
abteilung.

Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der
Österreichischen Gemeinde-Zeitung ist ausnahmslos
die Genehmigung der Redaktion einzuholen.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung
der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt
mit jener der Redaktion bzw. der Position des
Städtebundes decken muss.

Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz
einer geschlechtergerechten Sprache in allen Artikeln
und Beiträgen.

Abonnements laufen ganzjährig und müssen einge-
schrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden,
sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen
Weiterlieferung und Weiterverrechnung.

Einzelheft: € 4,50; Jahresabonnement: € 42,-



Starker Zusammenhalt wichtig

Die Leistungen der Daseinsvorsorge zählen zu den Kernaufgaben der Städte und Gemeinden Europas. Mit dem Vertrag von Lissabon wird erstmals auch die Bedeutung der regionalen und kommunalen Behörden hervorgehoben. Zur Daseinsvorsorge enthält der Reformvertrag folgende Kernaussagen:

- Anerkennung der Verschiedenartigkeit der Leistungen der Daseinsvorsorge bedingt durch unterschiedliche geografische, soziale oder kulturelle Gegebenheiten;
- Achtung eines hohen Niveaus in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.
- Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nicht-wirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

Diese positiven Grundaussagen werden allerdings durch eine bis dahin nicht bestehende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Daseinsvorsorge abgeschwächt. Dies birgt die Gefahr, dass die Entscheidungs- und Organisationshoheit der Kommunen eingeschränkt wird. Wir müssen daher sehr wachsam sein, dass diese Kompetenz im Sinne der Städte und Gemeinden ausgelegt wird.

Denn die Gewährleistung der Daseinsvorsorge wird gerade im Jahr 2010 ein beherrschendes Thema sein. Die immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen stellen Städte und Gemeinden vor unüberwindliche Herausforderungen. Nicht zuletzt auch aufgrund sprunghaft ansteigender Arbeitslosenzahlen wird sich die Lage verschärfen. Speziell in der Armutsbekämpfung gibt es in den nächsten Monaten viel zu tun – nicht nur in Österreich, sondern im gesamten europäischen Raum.

Obwohl die Beschäftigung laut einer aktuellen WIFO-Prognose wieder leicht zunehmen dürfte, wird die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Jahr 2011 knapp 300.000 erreichen (dazu kommen 70.000 Arbeitslose in Schulungsmaßnahmen). Die Arbeitslosenquote dürfte dann laut traditioneller österreichischer

Berechnungsmethode 8,1% der unselbständigen Erwerbspersonen betragen – das wäre der höchste Wert seit dem Jahr 1953. Damit droht sich die in der Rezession entstandene Arbeitslosigkeit zu verfestigen.

Um auf die besorgniserregende Lage von armen und armutsgefährdeten Menschen hinzuweisen, haben die Europäische Union und das österreichische Sozialministerium 2010 zum „Europäischen Jahr der Armutsbekämpfung“ ausgerufen. Dabei werden Projekte, die sich gegen die Armut wenden, mit öffentlicher Aufmerksamkeit und finanziellen Mitteln unterstützt.

Eines der Ziele ist es, das Phänomen der „Working Poor“, das sind Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit nicht vor Armut abgesichert sind, zu bekämpfen.

Armut und die damit zusammenhängenden Probleme manifestieren sich vor allem vor Ort und müssen deshalb auch schnell und effizient gelöst werden können. Eine positive Wirtschaftsentwicklung fördert den sozialen Frieden in der Gesellschaft. Solange Arbeitsplätze keine Mangelware sind und ein gewisser Lebensstandard aufrechterhalten werden kann, besteht kein Grund zur Sorge.

Durch Armut jedoch gerät die gesellschaftliche Balance ins Wanken. Dieses Ungleichgewicht bekommen Städte und Gemeinden unmittelbar zu spüren und die Auswirkungen, nicht nur finanzieller Natur, betreffen jede/n einzelne/n BürgerIn. Es muss daher im Interesse von Politik und Gesellschaft liegen, den sozialen Zusammenhalt und damit den sozialen Frieden zu wahren. Dieser soziale Frieden und Zusammenhalt wird vor Ort, in unseren Städten und Gemeinden, tagtäglich gewährleistet. Im Übrigen bin ich der Meinung: Österreich braucht starke Städte, Europa braucht starke Städte!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Weninger'.

Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes



Europa: Mit einer Stimme sprechen

Präsident

Der erst kürzlich in Kraft getretene Vertrag von Lissabon hat für Europas Städte und Gemeinden enorme Bedeutung: Erstmals in der mehr als 50-jährigen Geschichte der europäischen Vereinigung wird die wichtige Rolle der Kommunen im EU-Vertrag, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in den Zusatzprotokollen anerkannt.

Schätzungen zufolge haben bis zu 80% der kommunalrelevanten Vorschriften ihren Ursprung in der EU – daher ist diese primärrechtliche Anerkennung ein Meilenstein für die Regional- und Kommunalverwaltungen.

Der Vertrag von Lissabon bringt einige institutionelle Verbesserungen, so auch für das Europäische Parlament, mit sich, das künftig in beinahe allen Bereichen der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ein Mitentscheidungsrecht erhält. Dadurch wird dem seit Jahren bemängelten Demokratiedefizit der EU Rechnung getragen.

Aus österreichischer Sicht ist es zu begrüßen, dass die Vertretung europäischer Interessen durch national gewählte Mandatäre gestärkt wird: Österreich wird in Zukunft 19 (statt bisher 17) Abgeordnete stellen. Der Vertrag bringt nicht nur mehr Demokratie durch die Stärkung des Europäischen Parlaments, sondern auch durch die Einbeziehung der nationalen Parlamente in den europäischen Entscheidungsprozess. Dazu sieht der Vertrag erstmals die Möglichkeit europäischer Bürgerinitiativen vor.

Neben all diesen Punkten stärkt der Vertrag von Lissabon insbesondere auch die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Aus kommunalpolitischer Sicht sind vor allem nachfolgende Bestimmungen zu erwähnen:

- Erstmalsige und ausdrückliche Anerkennung der lokalen und regionalen Selbstverwaltung.
- Stärkere Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen, die neue Legislativvorschläge für lokale und regionale Gebietskörperschaften nach sich ziehen.
- Klagerecht des Ausschusses der Regionen bei Verstoß gegen die Subsidiarität beim Europäischen Gerichtshof.
- Mitwirkungsrecht (Anhörung) der repräsentativen

Verbände und der Zivilgesellschaft bei allen EU-Aktivitäten.

- Anerkennung des Prinzips der territorialen Kohäsion als eine der Zielsetzungen der Union.
- Einbeziehung der Kommunen in die Subsidiaritätsprüfung und Stärkung des Subsidiaritätsprinzips. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht wird somit als Bestandteil der jeweiligen nationalen Identität anerkannt. Städte und Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit zu erweiterten Mitwirkungs- und Konsultationsrechten im europäischen Umfeld. Die EU darf nach dem neuen EU-Vertrag nur dann tätig werden, wenn das zu erreichende Ziel nicht besser auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene erreicht werden kann. Diese Einbeziehung der Regionen und Kommunen stellt einen weiteren Schritt in der Anerkennung der Länder und Gemeinden auf europäischer Ebene dar.

Auch wenn der Vertrag von Lissabon eine Kompromisslösung darstellt und nicht sämtliche Forderungen der Regionen und Gemeinden erfüllt wurden, so ist er dennoch ein wichtiger Schritt zur Stärkung kommunaler und regionaler Rechte in der europäischen Integration. Wir brauchen ein starkes Europa, eine zukunftsorientierte, vorausschauende, soziale und verantwortungsvolle Politik, die gegenüber den übrigen Welt- und Wirtschaftsmächten wirksam vertreten wird. Gerade in Anbetracht der gegenwärtigen Situation muss Europa seine Handlungsfähigkeit stärken und soll mit einer Stimme sprechen: klar, deutlich und direkt.

Bürgermeister Dr. Michael Häupl
Präsident des Österreichischen Städtebundes

Unteracher Bürgermeister nach Wanderunfall freigesprochen

Der Bürgermeister der Gemeinde Unterach am Attersee (OÖ) und sein Vorgänger sind vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung an einem deutschen Urlauber freigesprochen worden. Der 110 kg schwere Tourist war im Oktober 2007 beim Wandern auf einer Holzbrücke ausgerutscht, gegen das Geländer gestürzt, durchgebrochen und drei Meter tief ins Bachbett gefallen. Er erlitt einen Bruch des Ellbogenradiusköpfchens.

Das Bezirksgericht Thalgau hatte die beiden Kommunalpolitiker schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von insgesamt 7.000 Euro verurteilt.

Der Berufungssenat führte drei Punkte ins Treffen, warum der zur Unfallzeit amtierende Bürgermeister Hermann Perner (64) und sein damaliger Stellvertreter Engelbert Gnigler (45) nicht zur Verantwortung zu ziehen sind. Erstens habe es sich um einen alpinen Wanderweg gehandelt, für dessen Wartung keine gesetzlichen Normen zur Verfügung stünden. Zweitens könne ein gefahrloser Zustand nicht immer erreicht werden und drittens sei es nicht möglich, diese Wege ständig zu kontrollieren, erklärte die vorsitzende Richterin Elisabeth Schmidbauer. „Eine objektive Sorgfaltswidrigkeit liegt nicht vor.“

„Wäre das Ersturteil bestätigt worden, hätten wir alle Brücken weggerissen und den Weg aufgelöst“, sagte der amtierende Bürgermeister Gnigler. Im Gegensatz zum Erstgericht, das die Kontrolle der Brücke durch einen Sachverständigen gefordert hat, ist für das Berufungsgericht ein Überprüfung durch „Schütteln und Rütteln“ des Geländers von Gemeindefachkräften dreimal im Jahr (wie das bisher erfolgt ist) ausreichend. Im gegebenen Fall habe sich die Morschheit nicht visuell gezeigt, so die Vorsitzende.

Für die Wegeerhaltung war zwar die Gemeinde Unterach zuständig, da aber der Unfallort im Salzburger Gemeindegebiet von St. Gilgen liegt, fanden die Gerichtsverfahren in Salzburg statt. Perner, der damals im Krankenstand war, wurde in erster Instanz zu einer Geldstrafe in der Höhe von 2.030 Euro verurteilt, Gnigler zu 4.900 Euro. Beide sollten zudem Schmerzensgeld von jeweils 500 Euro zahlen. Der Berufungssenat hat den Pri-

vatbeteiligten nun auf den Zivilgerichtsweg verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dieses Urteil richtungsweisend ist. Darin wird unmissverständlich ausgesprochen, dass Wanderer und Freizeitsportler sehr wohl Eigenverantwortung für ihre Gesundheit tragen.

Der dreiköpfige Richtersenaat am Landesgericht Salzburg stellte in seiner Urteilsbegründung fest, dass jeder Freizeitsportler eine gewisse Eigenverantwortung trage. Wartung und Kontrolle der Brücken und Geländer seien ausreichend gewesen. „Dieses Urteil ist für alle Gemeinden interessant, ebenso für Alpenvereine und Naturfreunde“, betont Heinz Häupl. Der Nussdorfer Rechtsanwalt, der Gnigler und Perner vertreten hatte, verwies in seiner Verteidigungsstrategie auf den „Stangensteig-Fall“ aus Tirol, den einzig vergleichbaren Rechtsstreit in Österreich. Auch damals wurde der Wegeerhalter freigesprochen. „Für die Überprüfung der Wege ist die Eigenkontrolle mittels Rüttelprobe ausreichend, ein Holz Sachverständiger ist dafür nicht notwendig“, schlussfolgert Häupl aus der Urteilsbegründung. Gemeinden und Vereinen empfiehlt er, regelmäßige Kontrollen vorzunehmen und diese auch zu dokumentieren. Nur so sei man für den Klagsfall gewappnet.

Städtebund fordert Bewegung in der Causa Getränkesteuer

„Nach vielen Verhandlungsjahren und gerichtlichen Auseinandersetzungen haben wir uns im April 2008 gemeinsam mit unseren Partnern, dem Gemeindebund, der Wirtschaftskammer und den Vertretern des Handels auf eine 15%ige Getränkesteuerrückzahlung bis Frühjahr 2009 geeinigt. Diese Vereinbarung ist damals nur unter der Bedingung einer 25%igen Beteiligung des Bundes an der Rückzahlung zustande gekommen. In der Zwischenzeit ist fast ein Jahr vergangen – bis heute gibt es keine positive Reaktion aus dem Bundesministerium für Finanzen“, sagt Städtebund-Generalsekretär Thomas Weninger.

Zum Hintergrund

Obwohl der Bund im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen die Einhebung der Getränkesteuer durch Gemeinden als EU-konform zugesichert hat, erklärte im Jahr

2000 die Europäische Union das Gegenteil, wonach diese Regelung als EU-widrig galt. Das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) löste darauffolgend eine Klageflut unter österreichischen Gastronomen und Handelsbetrieben aus. Das Resultat: In insgesamt 70.000 Verfahren (Gesamtsumme rund 1,2 Milliarden Euro) wurden die Getränkeabgaben rückgefordert.

Während im Bereich der Gastronomie viele Ansprüche aufgrund eines Gerichtsurteils des EuGH (Frankfurter Erkenntnis) abgewiesen wurden, blieben die Verfahren im Bereich des Handels offen. Mit dem Ziel, einen großen Teil der offenen Prozesse zwischen Handelsbetrieben und Gemeinden unbürokratisch zu beenden, haben sich im April 2008 der Österreichische Städtebund, der Gemeindebund, die Wirtschaftskammer sowie die Handelsbetriebe auf die Vereinbarung geeinigt, dass die Gemeinden 15%, also rund 45,8 Millionen Euro des offenen Streitwerts, an den Handel zurückzahlen, wobei 25% dieser Summe den Gemeinden durch den Bund refundiert werden. Die Bundesbeteiligung sagte der ehemalige Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen, Wilhelm Molterer, zu.

Getränkesteuerrückzahlung offen

„Bis heute ist kein Geld geflossen. Gerade in Zeiten schlechter Wirtschaftslage und prekärer Finanzkassen der Gemeinden sehen wir uns gezwungen, den Druck auf den Bund zu erhöhen. Umso mehr möchten wir betonen, dass die Städte und Gemeinden seit Jahren ihren Verpflichtungen aus dem Österreichischen Stabilitätspakt nachkommen. Es ist angesichts der Milliardenbeträge, die in andere Sektoren fließen, nicht nachvollziehbar, dass die fraglichen 11,5 Millionen Euro seit Monaten nicht rücküberwiesen werden. Umso mehr, weil diese Mehreinnahmen des Bundes nur aufgrund der Rückzahlungen durch Städte und Gemeinden zustande gekommen sind. Der Unmut der Städte hat sich nun in einer Lawine von Protestbriefen an den Vizekanzler entladen. Gemeinsam fordern wir den Bund einmal mehr auf, zu seiner Zusage der Bundesbeteiligung an der Getränkesteuerrückzahlung zu stehen und in die Tat umzusetzen“, betont Weninger.

Hohe EU-Zustimmung

Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise steigt die Zustimmung zur EU-Mitgliedschaft, dies ist eines der Ergebnisse einer Umfrage unter 1.001 ÖsterreicherInnen.

Die Sozialwissenschaftliche Studiengesellschaft hat im Auftrag der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik die BürgerInnen nach ihrer Einstellung zur EU-Mitgliedschaft, zur Finanz- und Wirtschaftskrise sowie zur EU-Erweiterung befragt.

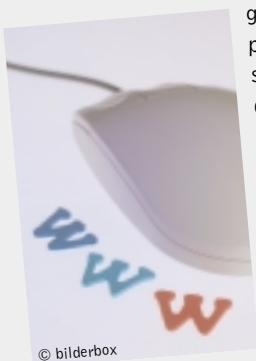
Weitere Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Rolle der EU bei der Krisenbekämpfung positiv beurteilt wird. Eine Finanztransaktionssteuer sowie eine Erhöhung der Vermögenssteuer werden zum Abbau der Staatsschulden befürwortet. Weiters wird ein Anstieg der Arbeitslosigkeit befürchtet. Und die „5-Jahres-Bilanz“ der EU-Erweiterung wird ambivalent betrachtet.

Weitere Infos: <http://cms.euro-info.net>

Initiative „Europa weiterdenken“

Über die EU-Internetplattform www.europa-weiterdenken.at sowie über Facebook erhalten junge und jung gebliebene Menschen die Möglichkeit, online an einem Europa-Manifest mitzuschreiben. Die Initiative der SPÖ-EU-Delegation unter dem Namen „Europa weiterdenken“ soll vor allem die Jugend an Bord zu holen. Ergänzt wird die Kampagne durch Diskussionsveranstaltungen, die sogenannten „Europa-Cafés“, mit denen die EU-Abgeordneten Station in ganz Österreich machen. „Wir suchen die persönliche als auch die virtuelle Diskussion, wir

wollen Europa weiterdenken und gemeinsam mit Menschen in Österreich diskutieren“, führte der SPÖ-EU-Delegationsleiter Jörg Leichtfried aus. „Wir möchten dafür sorgen, dass Europa keine Luftblase ist“, unterstrich Hannes Swoboda, Vizepräsident der S&D-Fraktion im EU-Parlament.



Interkulturelle Begleitung im Schulunterricht

Mit einem beschwingten Willkommenslied, vorgetragen in verschiedenen Sprachen und begleitet mit außergewöhnlichen „Instrumenten“ wie Einkaufswägel, Regentonnen, Topfdeckel und Maurerkelle, empfangen die Kinder der Volksschule Larchenfeld prominente Gäste. Die jungen „Musiker“ stammen zur Hälfte aus Österreich, der Rest ist unterschiedlicher Herkunft mit nicht-deutscher Muttersprache. Landesrat Johann Heuras und Bürgermeisterin Inge Rinke zeigten sich beeindruckt von der Darbietung. „Dies zeigt, dass großes Potenzial in der Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen steckt“, betonten sie.

Mit der Unterstützung von interkulturellen MitarbeiterInnen werden in klassenübergreifenden Projekten die interkulturelle Kompetenz der Kinder und die Gemeinschaft gefördert.

Informationen: <http://www.krems.at/>

ÖGUT-Umweltpreis an Amstetten

Die Stadtgemeinde Amstetten hat mit ihrem Projekt „Amstetten 2010+ Zukunft aktiv gestalten“ den ÖGUT-Umweltpreis in der Kategorie „Nachhaltige Kommune“ gewonnen. Damit wurde ein strategisches Nachhaltigkeitsprogramm prämiert, welches zum Ziel hat, bis zum Jahr 2010 rund 50 Schlüsselprojekte umzusetzen.

Das Programm gliedert sich in die vier Bereiche: Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und ökologisches Bauen, Umwelt und Lebensqualität sowie Bildung und Arbeit.

Damit verfolgt Amstetten das Ziel, konkrete Umsetzungsschritte zur Erreichung seiner strategischen Ziele bis 2010 zu entwickeln und die Bevölkerung hinsichtlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Verantwortung der Stadt zu sensibilisieren.

So wurden bereits seit 2006 zahlreiche Anlagen für Erneuerbare Energie (Biomasse-Heizwerk, Biogas- und Faulgas-BHKW, Photovoltaik etc.) mit einer erzielten Einsparung von ca. 50.000 t CO₂ pro Jahr realisiert. Weiters kam es zur Be-

standsaufnahme aller öffentlichen Gebäude und Entwicklung eines Sanierungsplans, der sich bereits in Umsetzung befindet. Die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) zeichnete heuer bereits zum 24. Mal die besten Nachhaltigkeitsprojekte mit dem ÖGUT-Umweltpreis aus.

Infos unter: www.amstetten2010plus.at

Leitsystem mit kulturellem Mehrwert

Mit besonderer Detailausführung hebt sich das neue Kultur-Touristische Leitsystem in St. Pölten von herkömmlichen Info- und Werbetafeln im öffentlichen Raum ab. Auf Plätzen und an Gebäuden in der Innenstadt und im Landhausviertel sowie am Bahnhofplatz und der südlichen Stadteinfahrt dient es der Orientierung und liefert Information und Wissen über die Stadt. „Das Leit- und Informationssystem ist eine Serviceleistung für Gäste, beabsichtigt aber auch, den St. Pöltener Bürgern und Bürgerinnen urbane und kulturelle Qualitäten ihrer Stadt in Erinnerung zu rufen“, so Bürgermeister Matthias Stadler.



Die Grafikdesignerin Gabriele Lenz und Architektin Anja Mönkemöller haben den Wettbewerb für eine Serie von Informationselementen im Stadtraum gewonnen. „Das Leitsystem soll mir helfen, aber nichts von mir wollen“, formuliert Gabriele Lenz. Im Gegensatz zu Verkehrsleitsys-

temen oder Werbetafeln, bei denen es darum geht, dass sie von allen wahrgenommen werden, ist das Kultur-Touristische Leitsystem als Angebot und kultureller Mehrwert zu verstehen.

Größter Kläranlagen-Umbau vor Zeitplan

Beim Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd, einem der größten Abwasserverbände Niederösterreichs, sind die Arbeiten für den größten Kläranlagen-Umbau Österreichs derzeit um rund drei Monate vor dem Zeitplan:

Der Aushub von rund 35.000 m³ Erdreich für den ersten Bauteil wurde abgeschlossen, vier von fünf Abschnitten der Bodenplatte sind betoniert, ebenso wie zehn der mehr als 100 Beckenwände. „Derzeit liegen wir voll im Kostenplan und haben bereits mehr als ein Viertel der Gesamtkosten von rund 15 Millionen Euro verbaut. Im Zeitplan sind wir etwa drei Monate vor der Planung, weil parallel zum ersten Bauteil schon am zweiten Bauteil gearbeitet werden konnte“, erläutert Verbands-Geschäftsführer Wolfgang Scherz. Bis zum Sommer 2010 soll der erste Bauteil bautechnisch abgeschlossen sein, der Maschinenbau wird bis Ende November 2010 dauern.



©Wiener Neustadt

Nach Abschluss aller Arbeiten im Jahr 2011 wird sich die Reinigungskapazität der Kläranlage des AWW Wiener Neustadt-Süd, im Nordosten der Stadt Wiener Neustadt, von derzeit 230.000 Einwohnerwerten (EW) auf 260.000 EW erhöhen.

Wiener Neustadt unterstützt Bevölkerung

In schwierigen Zeiten zählt jede Hilfe: Wiener Neustadt plant, ab Februar 2010 die Bevölkerung mit drei Unterstützungsaktionen zu fördern. So wird es für alle InhaberInnen der „Plus Card“ einen Energiekosten- und Bekleidungszuschuss geben. Für die Eltern von „Taferlklasslern“ wird es eine SchülerInnen-Unterstützung geben.

Energiekostenzuschuss: Im Februar 2010 erhalten alle BesitzerInnen einer „Plus Card“ einen Energiekostenzuschuss in der Höhe von 100 Euro pro Haushalt. Das Gesamtvolumen der Aktion beträgt 180.000 Euro.

Bekleidungszuschuss: Im März 2010 wird die Stadt Wiener Neustadt 50 Euro an alle „Plus Card“-InhaberInnen auszahlen, die für den Ankauf von Bekleidung ge-

dacht sind. Diese Aktion kostet insgesamt 170.000 Euro.

SchülerInnen-Unterstützung: Ab Februar 2010 wird den Eltern von Schulkindern, die im laufenden Schuljahr die 1. Klasse Volksschule bzw. Allgemeine Sonderschule oder Waldschule besucht und den Familienwohnsitz in Wiener Neustadt haben, eine Unterstützung von 100 Euro pro Kind ausbezahlt. Dies ist unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die dementsprechenden Antragsformulare werden in den Schulen sowie beim Sozialservice der Stadt aufgelegt. Die Antragstellung muss bis spätestens 30. Juni erfolgen.

Stadt Wien hat erstklassige Lehrlinge

Dem Lehrlingsmanagement der MA 2 – Personalservice wurde im Rahmen eines Festaktes im Marmorsaal des Wirtschaftsministeriums die „Staatliche Auszeichnung“ für Ausbildungsbetriebe verliehen. Bundesminister Reinhold Mitterlehner überreichte die Urkunde für außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung, die von der Lei-



©Pressefoto Votava

terin der MA 2 – Personalservice, Gertraud Stroblberger, und der Leiterin des Lehrlingsmanagements der MA 2, Monika Gutmann-Pichler, entgegengenommen wurde.

Die Stadt Wien bildet seit 1964 Lehrlinge aus. Seither haben 8.124 Personen ihre Lehrzeit bei der Stadt Wien abgeschlossen. Den größten Anteil haben die kaufmännischen Lehrlinge, wobei rund 30 Lehrberufe zur Auswahl stehen. Derzeit befinden sich auch 28 junge Menschen in der integrativen Berufsausbildung.



© bilderbox

Und Europa bewegt sich doch – Der Vertrag von Lissabon

Anlässlich des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist es uns ein Anliegen, die Bedeutung dieses Vertrages besonders für die Städte und Gemeinden hervorzuheben. Erstmals in der mehr als 50-jährigen Geschichte der Europäischen Union wird die wichtige Rolle der Kommunen im EU-Vertrag, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in den Zusatzprotokollen bestätigt.

Simona Wohleser

Leiterin Büro Brüssel des Österreichischen Städtebundes

und

Johannes Schmid

Jurist des Österreichischen Städtebundes in Wien

Wenn man bedenkt, dass Schätzungen zufolge bis zu 80% der kommunalrelevanten Vorschriften ihren Ursprung in der EU haben, so kann man sich vorstellen, dass die erfolgte primärrechtliche Anerkennung der Städte und Gemeinden einen Meilenstein für die Regional- und Kommunalverwaltungen darstellt. Wenn man die Entwicklungen rund um den Reformvertrag in den letzten Jahren verfolgt hat, so

scheint es fast unvorstellbar, dass die Hürden der Ratifikation nunmehr überwunden wurden, alle Urkunden in Rom hinterlegt sind und der Reformvertrag mit 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist.

Historische Entwicklung

Seit dem Vertrag von Maastricht (1992) hatten die nationalen Regierungen nicht mehr den Willen für wirkliche Reformen

aufgebracht. Es deutete auch nichts darauf hin, dass sich dies noch ändern würde. Am Gipfel von Laeken (2001) müssen sich die Staats- und Regierungschefs ihres Unvermögens peinlich bewusst geworden sein.

Konvent

Sie beauftragten einen Konvent, der sich mehrheitlich aus ParlamentarierInnen zu-

sammensetzen und die Fehlentwicklungen in der Union korrigieren und ihre Handlungsfähigkeit wieder herstellen sollte. Durch den Konvent wurde erstmals die Öffentlichkeit bei der Gestaltung der Union einbezogen. Der Kontrast zwischen den Debatten der Konventsmitglieder und den Debatten der DiplomatenInnen, die in früheren (und erneut in heutigen) Zeiten die Überarbeitung des Gemeinschaftsvertrages vorbereiteten, konnte unterschiedlicher nicht sein. Waren die DiplomatenInnen an Weisungen ihrer Regierungen gebunden und tagten sie stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit, repräsentierte der Konvent eine große Bandbreite von Meinungen und Ideen und tagte stets öffentlich.

Verfassung

Nach nur 17 Monaten Arbeit wurde tatsächlich ein Verfassungsentwurf nahezu einstimmig von den Konventsmitgliedern am Gipfel von Thessaloniki (2003) vorgelegt. Er zeigte anschaulich und in klarer Sprache, dass Europa mehr ist als Binnenmarkt und freier Warenverkehr: Die Union wurde als Wertegemeinschaft definiert, die sich auf das kulturelle, religiöse und humanistische Erbe der europäischen Geschichte gründet und daraus ihr Leitbild für die Zukunft gewinnt.

Nach den negativen Referenda in Frankreich und den Niederlanden wurde der Verfassungsentwurf 2005 für gescheitert erklärt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte bereits die Mehrheit der Mitgliedstaaten (17) die Verfassung ratifiziert. Die Mehrheit beugte sich jedoch der Minderheit und die Mitgliedstaaten verordneten sich eine Nachdenkphase. 2007 wurde wieder eine Regierungskonferenz eingesetzt und wieder hinter verschlossenen Türen von DiplomatenInnen eine Vertragsänderung geschmiedet.

Lissabon

Das Ergebnis wurde als Vertrag von Lissabon berühmt. Er trat am 1. Dezember 2009 in Kraft, ersetzt nicht die bestehenden Vertragstexte, sondern wird in diese eingearbeitet. Einzelbestimmungen und Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten finden sich in Zusatzprotokollen und Erklärungen. Die Europäische Charta der Grundrechte wird rechtsverbindlich, auf sie wird gesondert in einem Artikel des EUV verwiesen.

Vertragsteile: Der Vertrag von Lissabon besteht aus zwei Verträgen, dem Vertrag über die EU (EU-Vertrag) – inhaltlich etwas modifiziert – und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(EG-Vertrag), umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der EU“ (AEU-Vertrag). Ersetzt werden „Gemeinschaft“ und „Europäische Gemeinschaft(en)“ durch „Union“ bzw. „Europäische Union“. Es gibt eine klare Abgrenzung der Vertragsinhalte. Im EU-Vertrag werden die demokratischen Grundsätze, Organe, gemeinsamen Bestimmungen, verstärkte Zusammenarbeit und Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geregelt, während im AEU-V über die Grundsätze, Unionsbürgerschaft, interne Politiken, auswärtiges Handeln, institutionelle Bestimmungen etc. befunden wird. Erstmals wird der Europäischen Union eine einheitliche Rechtspersönlichkeit verliehen, wird sie mit einer Normenhierarchie ausgestattet und die sogenannte Legitimitätslücke geschlossen.

Globalisierung, Finanz- und Wirtschaftskrise, Menschenrechte, Energie- und Umweltprobleme sind die großen Herausforderungen der nächsten Jahre, denen sich alle Nationen, Länder und auch Städte und Gemeinden zu stellen haben. Es wäre naiv, zu glauben, dass diese komplexen Aufgabenstellungen auf nationaler Ebene alleine gelöst werden könnten.

Regionale und lokale Gebietskörperschaften

Neben all diesen Punkten stärkt der Vertrag von Lissabon insbesondere auch die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Aus kommunalwirtschaftlicher Sicht sind vor allem nachfolgende Bestimmungen zu erwähnen:

- erstmalige und ausdrückliche Anerkennung der lokalen und regionalen Selbstverwaltung;
- stärkere Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen, die die neuen Legislativvorschläge für lokale und regionale Gebietskörperschaften nach sich ziehen;
- Klagerecht des Ausschusses der Regionen bei Verstoß gegen die Subsidiarität beim Europäischen Gerichtshof;
- Mitwirkungsrecht (Anhörung) der repräsentativen Verbände und der Zivilgesellschaft bei allen Aktivitäten der Europäischen Union;
- Anerkennung des Prinzips der territorialen Kohäsion als eine der Zielsetzungen der Union;
- Einbeziehung der Kommunen in die Subsidiaritätsprüfung und Stärkung des Subsidiaritätsprinzips.

Die erstmalige ausdrückliche Anerkennung im Lissabon-Vertrag des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Primärrecht und damit die stärkere Wahrung dieses Rechts als Bestandteil der nationa-

len Identität der Mitgliedstaaten stellt einen erheblichen Fortschritt dar. Daneben wird der kommunalen Bedeutung bei den in Betracht gezogenen EU-Maßnahmen im Rahmen der „Gesetzesfolgenabschätzung“ stärker Rechnung getragen. Ferner wird die Subsidiaritätskontrolle auch auf die kommunale Ebene ausgedehnt und damit ein höherer Begründungsaufwand der Kommission für eine Gemeinschaftsmaßnahme geschaffen. Die repräsentativen Verbände sollen bei allen Aktivitäten der EU ein Anhörungsrecht bekommen, wodurch die lange geforderte stärkere Einbindung auch der kommunalen Dachverbände in den europäischen Gesetzgebungsprozess ermöglicht wird. Dies wird zu größerer Akzeptanz europäischer Entscheidungen durch Wahrung kommunaler Gestaltungsspielräume vor Ort führen. Dem Ausschuss der Regionen wird ausdrücklich ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof mit Blick auf die Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips zugestanden. Auch damit findet eine ausdrückliche Berücksichtigung kommunaler Interessen, unterlegt mit konkreten Einwirkungsmöglichkeiten, statt. Schließlich räumt das Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse den kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eine wichtige Rolle und einen weiten Ermessensspielraum ein.

Die Kommunen sind dringend aufgerufen, die neuen rechtlichen Möglichkeiten des Vertrages zu nutzen und in die Praxis umzusetzen. Gerade durch die Subsidiaritätsprüfung sind auch Bund und Länder gefordert, bei kommunalrelevanten EU-Vorhaben das Entscheidungs- und Organisationsrecht der Kommunen zu schützen und zu verteidigen.

Subsidiarität

Die Europäische Union darf nicht wahllos Gesetze erlassen, sondern sie muss die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachten. Der Vertrag von Lissabon setzt nun eine jahrelange Forderung der Kommunen um: Die EU darf nach dem neuen EU-Vertrag nur dann tätig werden, wenn das zu erreichende Ziel nicht besser auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene erreicht werden kann. Diese Einbeziehung der Regionen und Kommunen stellt einen weiteren Schritt in der Anerkennung der Länder und Gemeinden auf europäischer Ebene dar.

Wie sieht die Umsetzung dieser Regelung nun in der Praxis aus?

Die nationalen Parlamente erhalten zwei Möglichkeiten, bei Verletzung der Subsidiarität vorzugehen:

- In Form einer Subsidiaritätsrüge (an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Rat und die Kommission) können sie in einem laufenden Rechtsetzungsverfahren Stellung nehmen.
- Und sie erhalten ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (Subsidiaritätsklage).

Die Aufgabe des Bundes, der Länder und Gemeinden wird es nun sein, entsprechende Strukturen zu schaffen, um diese Bestimmung nicht im Bereich der Theorie zu belassen, sondern mit Leben zu erfüllen.

Daseinsvorsorge

Die Leistungen der Daseinsvorsorge sind ein zentrales Instrument der sozialen Integration. Sie zählen zu den Kernaufgaben der Städte, Länder (Regionen) und Gemeinden Europas. Erstmals wird die Bedeutung und der weite Ermessensspielraum der regionalen und kommunalen Behörden auf dem Gebiet der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse im 26. Zusatzprotokoll zum Vertrag von Lissabon hervorgehoben. Weitere Kernaussagen sind:

- Anerkennung der Verschiedenartigkeit der Leistungen der Daseinsvorsorge, bedingt durch unterschiedliche geografische, soziale oder kulturelle Gegebenheiten;
- Achtung eines hohen Niveaus in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte;
- die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

Diese positiven Grundaussagen werden allerdings durch Artikel 14 des Reformvertrages abgeschwächt. Darin wird der EU eine bis dahin nicht bestehende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Daseinsvorsorge übertragen. Dies birgt die Gefahr, dass die Entscheidungs- und Organisationshoheit der Kommunen eingeschränkt wird. Wir müssen daher sehr

wachsam sein, dass diese Kompetenz im Sinne der Städte und Gemeinden ausgelegt wird.

Schlussbemerkungen

Vielleicht wären manche Ergebnisse des EU-Konvents den Ansichten des Österreichischen Städtebundes näher gestanden. Denn eine stärkere inhaltliche und organisatorische Klarheit hätte auch ein stärkeres Europa in der Welt bedeutet. Gerade in den aktuellen Zeiten der politischen weltweiten Neuorientierung (z. B. im Klimaschutz) hätte dies eine Erleichterung dargestellt. Auch wenn der gegenwärtige Vertrag von Lissabon daher in vielen Regelungen nur eine Kompromisslösung darstellt und nicht sämtliche Forderungen der Regionen und Gemeinden erfüllt wurden, so ist er dennoch ein wichtiger Schritt zur Stärkung kommunaler und regionaler Rechte in der europäischen Integration und wird seitens des Österreichischen Städtebundes deshalb vollinhaltlich unterstützt.

Link-Tipp:

http://europa.eu/lisbon_treaty/index_de.htm

Die Rückkehr der Zuversicht

Jeder zweite Österreicher geht optimistisch in das neue Jahr, das ist das Ergebnis einer Untersuchung des Instituts für Markt- und Sozialanalysen (IMAS). Die Stimmung ist weitaus besser als vor zwölf Monaten. Von Beklemmung oder gar Bedrückung ist kaum mehr etwas zu verspüren. 50% der Österreicher gehen zuversichtlich in das neue Jahr, nur insgesamt 45% sind skeptisch oder besorgt.

Die derzeitige Erwartungshaltung unterscheidet sich damit grundlegend von der düsteren Stimmungslage, die das IMAS in seiner traditionellen „Silvesterumfrage“ vor zwölf Monaten registriert hatte. Damals waren die Optimisten mit 34% zu 59% noch in einer klaren Unterzahl. Das aktuelle Meinungsbild gleicht letztlich wieder dem des beginnenden Jahres 2008. Auch über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet, verdeutlichen die jetzt erhobenen Daten ein recht entspanntes, furchtarmes Meinungsklima.

Eine Ausnahme innerhalb der Berufsgruppen bilden allerdings die einfachen, ungelernten Arbeiter. Unter ihnen überwiegt der Pessimismus im Verhältnis von 54% zu 37%. Im Gegensatz dazu gehen die Facharbeiter sehr unbesorgt in das kommende Jahr. Auch ältere und einfach gebildete Personen sind vergleichsweise bedrückt. Man könnte annehmen, dass es sich beim gegenwärtigen Stimmungsklima um einen Reflex der Bevölkerung auf Berichte von Wirtschaftsweisen handelt, die in letzter Zeit von einem Ende der Weltwirtschaftskrise sprachen. Eine Reihe von Zwischenmessungen, die das IMAS im Laufe des Jahres 2009 vorgenommen hat, lassen jedoch vermuten, dass sich der Wandel zu einer zuversichtlicheren Zukunftsbetrachtung unabhängig von den publizistischen Reizwirkungen der Wirt-

schaftsforscher vollzogen hat. Demgemäß wurde bereits im späteren Frühjahr 2009 eine Besserung des Stimmungsklimas erkennbar, die sich dann über den Sommer und Herbst 2009 kontinuierlich fortsetzte. Parallel dazu haben sich Skepsis und Sorge schrittweise abgebaut, obwohl die „offiziöse“ Wirtschaftsmeinung noch gegenläufige Aussagen tätigte.

Stimmungsvergleiche mit Osteuropäern

Was ansonsten Aufmerksamkeit verdient, ist ein Vergleich des österreichischen Wirtschaftsklimas mit der Situationsbeurteilung unserer osteuropäischen EU-Partner.

Dazu stehen Datenvergleiche mit gleichlautenden IMAS-Umfragen in Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen zur Verfügung. Diese Ergebnisse lassen auf eine durchwegs ungünstigere und zum Teil sehr gedrückte Stimmungslage im Osten schließen. Ganz besonders verängstigt ist die Bevölkerung in Ungarn und der Slowakei, wo nahezu sieben von zehn der Bewohner dem Jahr 2010 mit Skepsis oder Sorge entgegenblicken. In Tschechien und Polen überwiegt der Pessimismus nicht ganz so deutlich.

Stellt man den jüngsten IMAS-Umfragen in Osteuropa die Ergebnisse der Vorjahrmessung gegenüber, zeigt sich eine auffallende Ähnlichkeit der Antworten.

Man muss somit zur Kenntnis nehmen, dass eine Entspannung der Wirtschaftskrise für die benachbarten Osteuropäer einstweilen noch nicht spürbar geworden ist.

Infos unter:
www.imas.at



© eu-praktika.at

Parlamentarismus in Europa

Der Vertrag bringt nicht nur mehr Demokratie durch die Stärkung des Europäischen Parlaments, sondern auch durch die Einbeziehung der nationalen Parlamente in den europäischen Entscheidungsprozess.

Simona Wohleser

Leiterin Büro Brüssel des Österreichischen Städtebundes

Mitwirkungsrechte in Dänemark

In Dänemark ist die parlamentarische Kontrolle traditionell sehr stark. Minister und Regierungschef müssen vor jeder Verhandlung und Abstimmung im EU-Rat das Folketing (Parlament) um ein Verhandlungsmandat ersuchen. Jeweils in den Sitzungen des Europaausschusses im dänischen Parlament erklärt die Regierung, welche Beschlüsse in EU-Gremien anstehen und welche Positionen sie dabei einzunehmen gedenkt. Dazu äußern sich dann die Fraktionen. Es kommt durchaus vor, dass die Regierung im Laufe der Diskussion ihren Standpunkt daraufhin ändern muss. Die dänischen Minister sind auf EU-

Ratssitzungen meist besser vorbereitet als Kollegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Das Verfahren hilft der dänischen Regierung, die Europapolitik besser zu koordinieren und sich besser zu platzieren. Die Sitzungen des EU-Ausschusses im Folketing sind meist öffentlich, außer, wenn z. B. über die Verhandlungstaktik im EU-Rat gesprochen wird. Da es in Dänemark keine zweite Kammer gibt, hat das Folketing eine sehr starke Stellung und großen Einfluss auf die Regierung.

Mitwirkungsrechte in Österreich

Das Österreichische Parlament verfügt europaweit über beispiellose Mitwirkungs-

rechte bei EU-Beschlüssen. Allerdings klaffen Theorie und Praxis auseinander. In der Theorie haben Nationalrat und Bundesrat das Recht, jedes Regierungsmitglied mit eindeutigen Direktiven für Verhandlungen und Beschlüsse im EU-Rat zu binden. Diese „bindenden Stellungnahmen“ müssen vom Hauptausschuss des Nationalrates formuliert werden. Gibt es eine solche Stellungnahme, haben Kanzler oder Minister keine Möglichkeit, vom parlamentarischen Votum abzuweichen, außer bei zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen (Art. 23 BVG). Weicht ein Regierungsmitglied von dieser Position ab, ist eine Rechtfertigung vor dem Hauptausschuss oder sogar vor dem

Plenum im Nationalrat erforderlich. Die österreichischen Bundesländer können, wenn es sich um Länderangelegenheiten handelt, mit einer einheitlichen Stellungnahme dem Bund Vorschriften machen, wie er in EU-Angelegenheiten abzustimmen hat. In der parlamentarischen Praxis werden diese Rechte jedoch kaum genutzt. Die Parlamentarier verzichten meist auf Kontrolle und Mitgestaltung. Meist beschränkt man sich auf eine „Ausschussfeststellung“ mit Empfehlungscharakter. Aufgrund der in Österreich vorbildlich geregelten parlamentarischen Gestaltung und Kontrolle kann man aus österreichischer Sicht eigentlich nicht sagen, dass Brüsseler Beschlüsse diktatorisch erlassen würden.

Mitwirkungsrechte in Deutschland

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem kritischen Urteil (Juni 2009) zum Lissabon-Vertrag die bisherigen Mitgestaltungsrechte des deutschen Parlaments an europäischen Gesetzesinitiativen für nicht ausreichend erklärt und fordert bei den Abgeordneten des Bundestages die Integrationsverantwortung ein. Das Gericht verlangt sozusagen von den Abgeordneten den beschwerlichen Weg des Mitgestaltens statt des Mitnickens. Die sogenannten Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon mussten daher vom Bundestag im September 2009 neu gestaltet werden. In vier neuen Begleitgesetzen wurden die Beteiligungsrechte der deutschen Gesetzgebungsorgane konkretisiert und ausgestaltet: das heißt unter anderem, der Bundestag nimmt zu EU-Initiativen Stellung. Die deutsche Bundesregierung muss diese Stellungnahmen berücksichtigen. Ist ein Bundestagsbeschluss im Rat der Europäischen Union nicht durchsetzbar, legt die Bundesregierung im Rat einen Parlamentsvorbehalt ein und erstellt unverzüglich einen Bericht an den Bundestag, der in den Bundestagsgremien zu diskutieren ist. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung um Einverständnis mit dem Bundestag. Diese Vorgaben betreffen auch die Verbesserung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle durch das Parlament und die bessere Berücksichtigung der Anliegen der Städte und Gemeinden in der EU-Politik.

Kommunalrechtlich besonders relevant sind die Bestimmungen in den Begleitgesetzen, die betonen, dass bei EU-Vorhaben die Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und ihre Belange zu schützen sind. Gekennzeichnet hervorgehoben wurde der Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge. Nimmt der Bundestag bei EU-Vorhaben zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung, muss diese Stellungnahme von der Bundesregierung berücksichtigt werden.

Mitwirkungsrechte auf EU-Ebene

Nach den Bestimmungen des Vertrages von Lissabon können nunmehr nationale Parlamente innerhalb von acht Wochen mit bestimmten Quora einwenden, dass ein EU-Vorhaben das Subsidiaritäts- und Proportionalitätsprinzip verletzt. Ist ein Drittel aller nationalen Parlamente der Auffassung, dass eine Kompetenzverletzung vorliegt, muss die EU-Kommission ihren Vorschlag überprüfen. Sie kann an ihrem Vorschlag festhalten, ihn ändern oder zurückziehen. Entscheidet die Mehrheit aller nationalen Parlamente, dass die EU-Kommission

Die österreichischen Europaabgeordneten

http://www.europarl.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT
Informationsbüro für Österreich

 Elisabeth KÖSTINGER ÖVP – Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) www.elisabeth-koestinger.at	 Jörg LEICHTFRIED SPÖ – Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament www.joerg-leichtfried.at	 Eva LICHTENBERGER Grüne – Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz www.eva-lichtenberger.eu
 Karin KADENBACH SPÖ – Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament www.spe.at	 Othmar KARAS ÖVP – Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) www.othmar-karas.at	 Hans-Peter MARTIN Liste »Dr. Martin – für Demokratie, Kontrolle, Gerechtigkeit« – Fraktionslos www.hp martin.net
 Andreas MÖLZER FPÖ – Fraktionslos www.andreas-moelzer.at	 Franz OBERMAYR FPÖ – Fraktionslos	 Hella RANNER ÖVP – Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) www.mep.at
 Evelyn REGNER SPÖ – Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament www.spe.at	 Paul RÜBIG ÖVP – Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) www.ruebig.at	 Angelika WERTHMANN Liste »Dr. Martin – für Demokratie, Kontrolle, Gerechtigkeit« – Fraktionslos
 Richard SEEBER ÖVP – Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) www.richard-seeber.at	 Ernst STRASSER ÖVP – Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) www.mep.at	 Hannes SWOBODA SPÖ – Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament www.hannes-swoboda.at

Europäisches Parlament
Informationsbüro für Österreich
 Haus der Europäischen Union
 Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
 Tel.: +43/(0)1/516 17-0
 E-Mail: epwien@europarl.europa.eu

Zwei weitere Mitglieder (jeweils ein Mitglied SPÖ und BZÖ) werden voraussichtlich im März 2010 ernannt.

mission ihre Kompetenzen überschritten hat, beginnt ein besonderes Verfahren, in dem das Europäische Parlament und der EU-Rat darüber entscheiden, ob das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt oder eingestellt wird.

Der Vertrag regelt nicht, wie die Stimmen des „europäischen“ Subsidiaritätsverfahrens national zu vergeben sind. Im Protokoll 2 des Vertrages steht nur, dass jedes nationale Parlament zwei Stimmen hat.

Ebenso wenig wird festgelegt, mit welcher Mehrheit die nationalen Vertretungskörper entscheiden, ob mit einfacher oder mit Zweidrittelmehrheit. Neu im Subsidiaritätsverfahren ist die Ausdehnung auf die kommunale Ebene.

Zusätzlich ermöglicht die sogenannte „Subsidiaritätsklage“ jedem Mitgliedstaat, Klage wegen Verletzung der Subsidiarität vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben. Der EuGH wird damit

auch erstmals in der Geschichte der Europäischen Union zum Kompetenzgerichtshof. (*Anmerkung der Autorin:* In Deutschland wurde die Subsidiaritätsklage als Minderheitsrecht ausgestaltet, dort kann bereits ein Viertel der 700 Mitglieder des Bundestages klagen.)

Link-Tipp:
http://europa.eu/lisbon_treaty/index_de.htm

Hochkarätige Vertreter auf europäischem Parkett

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ist der europäische Dachverband nationaler Verbände der Gemeinden und Regionen aus fast 40 europäischen Ländern. Neben den Ländern der EU und des EWR sind auch die Verbände aller südosteuropäischen Länder sowie der Ukraine und Israels vertreten.

Der Rat der Gemeinden Europas wurde 1951 in Genf von einer Gruppe europäischer Bürgermeister gegründet. Er ist heute der größte Spitzenverband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften Europas, seine Mitglieder sind über 50 nationale Verbände von Städten, Gemeinden und Regionen aus 39 Ländern. Zusammen repräsentieren diese Verbände rund 100.000 lokale und regionale Behörden.

Das wichtigste Ziel des RGRE ist es, ein vereintes und starkes Europa zu unterstützen, das sich auf die lokale und regionale Selbstverwaltung und die Demokratie stützt; ein Europa, in dem Entscheidungen so bürgernah wie möglich und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips getroffen werden.

Die Arbeit des RGRE deckt ein breites Themenspektrum ab: Öffentliche Dienstleistungen, Verkehr, Regionalpolitik, Umweltpolitik, Gleichstellung etc.

Präsident ist seit Jänner 2005 der Wiener Bürgermeister und Landeshauptmann Michael Häupl. Leitungsgremien sind das Präsidium (Executive Bureau) mit etwa 20 Präsidiumsmitgliedern und der Hauptausschuss (Policy Committee), in dem alle Verbände vertreten sind.

Die Geschäfte werden von einem Generalsekretär geführt. Der bisherige Generalsekretär, Jeremy Smith, wird im Februar 2010 von Frédéric Vallier in dieser Funktion abgelöst.

Die Vollversammlung des RGRE (Europäischer Gemeindetag) tagt alle 3 Jahre, zuletzt 2006 in der Alpenmetropole Innsbruck und 2009 in der schwedischen Hafenstadt Malmö. Die kommende Vollversammlung wird 2012 an der andalusischen Atlantikküste in Cadix stattfinden.

Der Verband hat seinen Sitz sowohl in Paris (vorwiegend statistische Angelegenheiten) als auch in Brüssel (vorwiegend politische Aktivitäten).

Der RGRE ist auch auf globaler Ebene aktiv. So bildet er die europäische Sektion der Weltorganisation der Städte und Gemeinden, Vereinigte Städte und Lokale Gebietskörperschaften (UCLG – CGLU).

Mitwirkung an der europäischen Gesetzgebung

Die Rechtsetzung der EU – in Bereichen wie Umwelt, öffentliches Auftragswesen, Strukturfonds, staatliche Beihilfen und Wettbewerbsrecht – hat erhebliche Auswirkungen auf die lokalen und re-

gionalen Gebietskörperschaften. Die Einflussnahme auf die europäische Rechtsetzung ist daher eine der Schlüsselaufgaben des RGRE. In enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsverbänden erarbeitet der RGRE Stellungnahmen, die zur Vertretung seiner Position gegenüber der Europäischen Kommission, insbesondere über seine Dialog- bzw. Konsultationsmechanismen und zur Interessenvertretung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat dienen.

Gestaltung der Zukunft Europas

Der RGRE setzt sich für ein Europa ein, in dem das Subsidiaritätsprinzip und die lokale und regionale Selbstverwaltung geachtet wird. Ein Europa, in dem sämtliche politischen Gestaltungsebenen (lokale, regionale, nationale, EU-Ebene) als Partner zusammenarbeiten. Der RGRE hat sich aktiv für eine europäische Verfassung eingesetzt, die die Bedeutung der Gemeinden, Städte und Regionen anerkennt; auch unterstützte er die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den neuen Mitgliedstaaten bei ihren Vorbereitungen auf den Beitritt zur Europäischen Union.

Informations- und Erfahrungsaustausch

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verfügen über viele Erfahrungen in ihren Zuständigkeitsbereichen (Ausbildung, wirtschaftliche Entwicklung, Umwelt, Verkehr etc.). Der RGRE unterstützt den Erfahrungsaustausch, um die Erkenntnisse und Fähigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zu verbreiten. Zu diesem Zweck organisiert der RGRE Arbeitsgruppen, Seminare und Konferenzen, in deren Rahmen sich seine Mitglieder treffen und ihre Ansichten und Vorstellungen austauschen.

Unterstützung von Städtepartnerschaften

Der RGRE ist Urheber des Städtepartnerschaftskonzeptes, dem die Idee zugrunde lag, dass ein vereintes und friedliches Europa am besten von seiner Basis her aufgebaut werden kann, d. h. durch seine Bürger. Gegenwärtig gibt es über 26.000 Städtepartnerschaften in Europa, und es bleibt ein Schwerpunkt des RGRE, diese einzigartige Bewegung weiter auszubauen – insbesondere durch die Koordinierung der Arbeit der Städtepartnerschaftsbeauftragten. Der RGRE arbeitet hier eng mit der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission sowie mit dem Europäischen Parlament zusammen, um die notwendige finanzielle und politische Unterstützung der Städtepartnerschaften abzusichern. In dieser Frage arbeitet der RGRE eng mit der GD Bildung und Kultur der Europäischen Kommission zusammen.

Stärkung der Gemeinden und Regionen auf globaler Ebene

Der RGRE bildet die europäische Sektion der Weltorganisation der lokalen Gebietskörperschaften, Vereinigte Städte und Lokale Gebietskörperschaften (UCLG – CGLU). Im Rahmen dieser Organisation fördert der Rat der Gemeinden und Regionen Europas die De-

mokratie und die lokale Selbstverwaltung sowie den Erfahrungsaustausch in der ganzen Welt. Er unterstützt auch den Nord-Süd-Dialog und die Entwicklung von Kompetenzen (capacity building).

Link RGRE:
www.ccre.org

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates (KGRE)

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates (KGRE) ist die institutionelle Vertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der 47 Mitgliedstaaten des Europarates. Der Kongress besteht aus zwei Kammern, der Kammer der Gemeinden und der Kammer der Regionen. Die Plenarsitzungen des Kongresses werden im Europapalast (Palais de l'Europe) in Straßburg abgehalten, wo auch das Kongresssekretariat seinen Sitz hat.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen wurde in seiner jetzigen Form am 14. Jänner 1994 mit der Statutarischen Entschließung 94(3) des Ministerkomitees des Europarates als Nachfolgeinstitution der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas gegründet. Diese Konferenz tagte erstmals im Jänner 1957 in Straßburg und wurde im Jahr 1974 um offizielle Vertreter der Regionen erweitert. 1979 wurde sie zur Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas. Am 15. Oktober 1985 gab die Ständige Konferenz die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung zur Unterschrift frei, mit welcher der essenziellen Bedeutung der lokalen Selbstverwaltung für die Demokratie Rechnung getragen wurde. Die Charta wurde seitdem von fast allen Mitgliedstaaten der Europarates ratifiziert. Die Ständige Konferenz beantragte 1994 beim Ministerkomitee ihren Status zu stärken und wurde daraufhin in den gegenwärtigen Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates umgewandelt.

Ein weiterer Meilenstein war die Verabschiedung der neuen Charta für den Kongress der Gemeinden und Regionen durch das Ministerkomitee am 2. Mai 2007. Die Veränderungen sind auf die neuen Anforderungen des Kongresses zurückzuführen. Neben seiner beratenden Tätigkeit werden die Wahlbeobachtung bei Regional- und Kommunalwahlen sowie eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Verbänden der Gebietskörperschaften und anderen europäischen Partnern (insbesondere dem Ausschuss der Regionen) als weitere Aufgaben des Kongresses identifiziert.

Der Kongress ist die Stimme der 200.000 Regionen und Gemeinden Europas und bietet ein Diskussionsforum für deren gewählte Vertre-

ter, in dem sie gemeinsame Belange diskutieren, Erfahrungen austauschen und Politikvorschläge entwickeln können. Zielsetzungen des Kongresses sind die Stärkung der Demokratie und die Verbesserung der lokalen und regionalen Dienstleistungen. Dabei beschäftigt er sich mit spezifischen Themen wie etwa zum Beispiel Bürgerbeteiligung, städtische Sicherheit, interkultureller und interreligiöser Dialog, Migration, nachhaltige Entwicklung von Gebietskörperschaften, Kultur und Bildung und Kampf gegen Menschenhandel.

Der Kongress möchte mit seiner Arbeit auf die verschiedenen Herausforderungen eingehen, welchen die Gemeinden und Regionen heutzutage in Europa gegenüberstehen, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Regionen fördern. Der Kongress verabschiedet in seiner beratenden Funktion Empfehlungen und Meinungen zu den betreffenden Themen und stellt diese dem Ministerkomitee und/oder der Parlamentarischen Versammlung vor. Er verabschiedet auch Resolutionen und stellt diese den Gemeinden und Regionalbehörden vor. Auch die Wahlbeobachtung bei Gemeinderats-, Landtags- bzw. Kantonswahlen in den Mitgliedstaaten zählt zu den Aufgaben des Kongresses. Bei seinen Zielen wird der Kongress von diversen Partnern unterstützt: nationale und internationale Verbände, Beobachter und weitere Partner. Zum Zwecke des Monitorings der Lokaldemokratie erstellt der Kongress hauptsächlich zwei Arten von Berichten:

Auch im Rahmen seiner Tätigkeiten erstellt der Kongress Berichte. Die regelmäßige Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen in Mitgliedstaaten und Beitrittskandidatenländern ist von großer Wichtigkeit, um die Fortschritte im Bereich der Kommunal- und Regionaldemokratie in diesen Ländern zu messen.

Arbeits- und Funktionsweise

Der Kongress besteht aus zwei Kammern, der Kammer der Gemeinden und der Kammer der Regionen. In diese Kammern werden von den Mitgliedsstaaten Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften entsandt, welche entwe-

Österreichische Mitglieder im KGRE

Kammer der Gemeinden:

Vbgm. Marianne Fügl, Traisen (ÖGdB, Ersatzmitglied)

Bgm. Dr. Peter Koits, Wels (ÖStB)

GR Erwin Mohr, Wolfurt (ÖGdB, Ersatzmitglied)

Bgm. Johannes Peinsteiner, St. Wolfgang am See (ÖGdB)

StR Dr. Wolfgang Riedler, Graz (ÖStB, Ersatzmitglied)

Bgm. Hilde Zach, Innsbruck (ÖStB)

Zwischen den beiden Kommunalverbänden besteht die Vereinbarung, dass im Rhythmus der Mandatsperiode des KGRE die Zahl der entsendeten Mitglieder in den AdR und KGRE alternierend wechselt wird. Die kommende Periode beginnt im Oktober 2010.

Dann werden vom Städtebund zwei AdR-Mitglieder des AdR und ein KGRE-Mitglied nominiert bzw. die umgekehrte Zahl an Stellvertretern.

Kammer der Regionen:

LR Dr. Petra Bohuslav, NÖ

Vbgm. Mag. Renate Brauner, Wien (Ersatzmitglied)

Erich Haider, OÖ (bis März 2010)

LT-Vpräs. Gudrun Mosler-Törnström BSc, Salzburg (Ersatzmitglied)

LH-Stv. Ing. Reinhard Rohr, Kärnten (Ersatzmitglied)

LT-Präs. Dr. Herwig van Staa, Tirol (Delegationsleiter)

der direkt gewählt sind oder einer direkt gewählten Versammlung unterstehen. Die Delegationen aus den einzelnen Mitgliedstaaten sind so aufgestellt, dass sie eine ausgeglichene geografische Verteilung, eine gleichberechtigte Vertretung der verschiedenen Arten kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften und der politischen Kräfte innerhalb dieser Gebietskörperschaften, sowie eine gleichberechtigte Repräsentation von Frauen und Männern gewährleisten sollen. Jeder Mitgliedstaat hat Anspruch auf die gleiche Anzahl an Sitzen im Kongress wie in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Neben ihren eigentlichen Vertretern entsenden die Mitgliedstaaten die gleiche Anzahl an Stellvertretern in den Kongress, die in der gleichen Funktion arbeiten.

Österreich hat in jeder Kammer drei Sitze, die je nach Kammer von den Bundesländern und den beiden Kommunalverbänden mit Mitgliedern und Ersatzmitgliedern beschickt werden.

Innerhalb des Kongresses schließen sich die Mitglieder in nationale sowie politische Gruppen zusammen und arbeiten im Rahmen von Ausschüssen. Der Kongress hat einen ständigen und vier statutarische Ausschüsse:

- Ausschuss für institutionelle Fragen: zuständig für die Abfassung von Berichten über den Fortschritt der Kommunal- und Regional-

demokratie in Europa; ein unabhängiges Expertenkomitee steht dem Ausschuss zur Seite

- Ausschuss für Kultur und Bildung: zuständig für Kultur, Bildung, Medien, Jugend, Sport und Kommunikation
- Ausschuss für sozialen Zusammenhalt: zuständig für Fragen der Beschäftigung, der staatsbürgerlichen Verantwortung, für Migration, interkommunale Beziehungen und für die Gleichberechtigung der Geschlechter
- Ausschuss für nachhaltige Entwicklung: zuständig für Umweltfragen, Stadt- und Raumplanung

Der Ständige Ausschuss sichert im Rahmen von Herbst- und Frühjahrssitzungen mit den einzelnen Fachausschüssen die Kontinuität der Arbeit zwischen den Plenarsitzungen, die in der Regel jährlich im Mai stattfinden. Das Kongressbüro (bestehend aus den Büros der beiden Kammern unter dem Vorsitz des Kongresspräsidenten) ist für das Alltagsgeschäft und die Kontinuität der Arbeit des Kongresses verantwortlich. Der Kongress wählt seinen Präsidenten abwechselnd aus einer der beiden Kammern für die Dauer von zwei ordentlichen Sitzungen. Generalsekretär des Kongresses ist zurzeit Ulrich Bohner. Gemäß seinem Statut besteht der Kongress aus 318 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

UCLG – United Cities and Local Governments

United Cities and Local Governments (UCLG) ist der Weltverband von Städten, lokalen Gebietskörperschaften und nationalen kommunalen Verbänden. UCLG entstand 2004 aus dem Zusammenschluss der internationalen Organisationen IULA (International Union of Local Authorities), UTO (United Towns Organisations) und Metropolis. Das Sekretariat hat seinen Sitz in der katalanischen Hauptstadt Barcelona.

UCLG ist weltweit die größte Organisation für lokale und regionale Gebietskörperschaften, und 120 UNO-Staaten sind durch Mitglieder vertreten. Mehr als 1.000 Städte sind Direktmitglieder. Weiters gehören fast 120 nationale Verbände UCLG an.

Das Ziel von UCLG ist die Vertretung kommunaler Interessen auf globaler Ebene. So haben sich Vertreter auch bei der Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember 2009 engagiert, um die kommunalen Interessen einzubringen.

Aktueller Präsident ist der Pariser Bürgermeister Bertrand Delanoë, die Vizepräsidenten kommen aus China, Südafrika, Ecuador und der Türkei.

Die Vollversammlung tagt so wie die des RGRE alle drei Jahre, zuletzt 2007 auf der südkoreanischen Insel Jeju. Die nächste Vollversammlung findet im November 2010 in Mexico City statt.

Link: www.cities-localgovernments.org



© bilderbox

Der Europäische Gerichtshof und der Vertrag von Lissabon

Mit dem Vertrag von Lissabon ergeben sich einige Neuerungen – angefangen auf institutioneller Ebene bis hin zu Änderungen bei den Zuständigkeiten – hier ein erster Überblick.

Maria Berger

Richterin am Europäischen Gerichtshof

Dass mit dem Vertrag von Lissabon auch für den Gerichtshof einiges anders werden würde, war nicht von Anfang an klar. Das Mandat von Laeken, das die Arbeiten des „Konvents zur Zukunft Europas“ auf den Weg brachte, enthielt keine Fragen zum Gerichtshof. Da sich solche aber im Laufe der Arbeiten des Konvents immer deutlicher stellten, wurde ein kleiner Arbeitskreis eingesetzt, dem auch die Verfasserin angehörte und der unter dem Vorsitz des vormaligen portugiesischen Kommissars für Justiz und Inneres, António Vitorino, zusammentrat. Viele der Vorschläge dieses „Arbeitskreises Gerichtshof“ haben es bis in den Lissabonner Vertrag geschafft. Dies beginnt mit der neuen Bezeichnung. Der Gerichtshof heißt nunmehr „Gerichts-

hof der Europäischen Union“. Diese Namensgebung hat vor der Bezeichnung „Europäischer Gerichtshof“ den Vorzug erhalten, da sie die Verwechslungsgefahr mit dem Gericht in Straßburg minimiert. Die vormals wenig treffend als Gericht erster Instanz titulierte Einrichtung wird sich künftig „Gericht der Europäischen Union“ nennen.

Was die Zusammensetzung des Gerichtshofes anlangt, war sich schon der Arbeitskreis einig, dass es – entgegen den Bemühungen in anderen Bereichen – beim Prinzip eines EuGH-Richters pro Mitgliedstaat bleiben sollte, um eine Verkürzung der Verfahren zu ermöglichen. Diese Hoffnung scheint durchaus berechtigt gewesen zu sein. So ist die durchschnittliche Ver-

fahrendauer bei Vorabentscheidungen – und das ist beim EuGH die häufigste Verfahrensart – von 24 Monaten im Jahr 2004 auf 17 Monate im Jahr 2008 gesunken. Was die Zahl der Generalanwälte anlangt, so hat die Regierungskonferenz einer Vermehrung von acht auf elf zugestimmt, der Ball liegt jetzt beim Gerichtshof, der gegenwärtig den Bedarf prüft. Der Konventsarbeitskreis hat Wege ausgelotet, an die Stelle des uneingeschränkten Nominierungsrechts der Mitgliedstaaten eine bessere Objektivierung treten zu lassen. Letztlich wurde die Einrichtung eines beratenden Ausschusses vorgeschlagen, der die Aufgabe haben sollte, für die Mitgliedstaaten das Eignungsprofil ihres Kandidaten zu begutachten. Damit war die

Hoffnung verbunden, dass die Mitgliedstaaten an ihre Kandidaten von vornherein höhere Anforderungen stellen würden. Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU sieht nun einen solchen Ausschuss vor. Ihm sollen ehemalige Richter des EuGH, Höchstrichter und anerkannte Rechtsexperten angehören, insgesamt sieben Mitglieder. Im Detail ist noch vieles in den laufenden Konsultationen des Gerichtshofes und der Mitgliedstaaten zu klären. Zu viel wird man nicht erhoffen dürfen. Eine negative Beurteilung durch den Ausschuss ist unverbindlich, und die Mitgliedstaaten werden von einem Kandidaten nicht so rasch abrücken. Übrig bleibt die Gefahr eines EuGH-Richters mit beschädigtem Ruf. Die Chancen des Ausschusses liegen deshalb eher in seinen präventiven Effekten.

Erweiterte Zuständigkeiten

Während der Verfassungsvertrag auf Vorschlag des Konvents noch mutig eine umfassende Zuständigkeit des EuGH im Bereich aller drei Säulen – im Sinne der früheren Architektur – vorgesehen hatte, ist davon auf dem Weg nach Lissabon einiges verloren gegangen. Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik – einschließlich der gemeinsamen Verteidigungspolitik – bleibt nun doch jede gerichtliche Kontrolle ausgeschlossen. Das damit weiterhin bestehende Rechtsschutzdefizit wird noch dadurch verschärft, dass in diesen Bereichen auch Gesetzgebungsakte ausgeschlossen bleiben.

Eine wichtige Ausnahme besteht in der Möglichkeit der Überprüfung von Maßnahmen, die Einzelpersonen unmittelbar betreffen. Außerdem wird der EuGH weiter darüber zu wachen haben, dass die fortbestehende Ausnahme vom Rechtsschutz nicht dadurch anwächst, dass die Außen- und Sicherheitspolitik auf das Terrain anderer Aufgabenfelder übergreift.

Besser sieht es im Bereich der vormals dritten Säule aus, für den der EuGH künftig grundsätzlich zuständig ist. Zwar gilt für den – grundrechtlich besonders sensiblen – Teilbereich der Zusammenarbeit in Strafsachen eine fünfjährige Übergangsfrist, doch wird der EuGH auch hier einen Rechtsakt schon vorher prüfen können, sobald dieser geändert wird. Der größte Zugewinn besteht im Wegfall des Art. 68 EGV. Insbesondere kann nun jedes Gericht eine Vorabentscheidung des EuGH einholen, wovon im Sektor Asyl, Visa und Immigration durchaus Gebrauch gemacht werden dürfte.

Auf Dauer bestehen weiterhin zwei Einschränkungen: Dem EuGH bleibt es ver-

wehrt, die Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen einer Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats zu überprüfen; und er ist insgesamt zur Überprüfung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen der Mitgliedstaaten – im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – nicht zuständig. Und dennoch beginnt in diesem Bereich alles in allem ein neues Kapitel für die Mitgliedstaaten und auch für den EuGH.

Debatten hat die Neufassung der Nichtigkeitsklage ausgelöst. Dass eine solche Klage gegen Akte aller Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zulässig ist, wird einhellig begrüßt. Damit wird der rasant wachsenden Zahl von Agenturen Rechnung getragen. Kontrovers wird hingegen die erweiterte Möglichkeit von Individualklagen beurteilt. Manche verbinden hohe Erwartungen mit dem Umstand, dass nunmehr „Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen“, von einem individuellen Kläger schon dann angefochten werden dürfen, wenn sie für ihn unmittelbare Wirkungen zeitigen. Eine historische Betrachtung führt aber zu einem ernüchternden Befund. Denn der wortgleiche Text des Verfassungsvertrages bezog sich ausdrücklich auf Akte der delegierten Gesetzgebung und der Durchführung. Die aus dem Verfassungsvertrag übernommene Bezeichnung „Akte mit Verordnungscharakter“ meint deshalb Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter. Aber welche der möglichen Interpretationen letztlich gilt, wird – einmal mehr – der EuGH zu entscheiden haben.

Neu ist in diesem Kontext auch das Klagerrecht des Ausschusses der Regionen „zur Wahrung seiner Rechte“ und gegen Gesetzgebungsakte, zu denen er das Recht zur Stellungnahme hatte. Neu ist auch die Klagemöglichkeit nationaler Parlamente.

Auswirkungen primärrechtlicher Änderungen

Nicht leicht einzuschätzen ist es, welche primärrechtlichen Änderungen die Rechtsprechung des EuGH nachhaltig verändern werden. Die Auflösung der Dreisäulenstruktur führt zu einer Homogenisierung der EU, die begünstigen wird, dass zu Teilbereichen entwickelte Rechtsgrundsätze stärker in andere Gebiete ausstrahlen. Damit ist aber auch ein Schritt zur weiteren Verrechtlichung der EU gesetzt. So wird der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts alle Rechtsbereiche erfassen. Bislang schwach entwickelte Prinzipien werden besser verankert und konturiert, so das Prinzip der begrenzten

Einzelermächtigung und die Subsidiarität, die als Kompetenzzuschranke verstärkt wird.

Über die Einhaltung der Kompetenzverteilung wird weiterhin der EuGH wachen. Die Idee eines eigenen Kompetenzgerichtshofs ist nicht aufgegriffen worden. Lauter werden nun die Forderungen, der EuGH dürfe sich nicht mehr einseitig als Motor der Integration verstehen, sondern müsse um die Wahrung der Balance zwischen der Union und den Mitgliedstaaten bemüht sein. Begründet wird dies auch mit der vermehrten Zulassung von Mehrheitsentscheidungen. Was die künftige politische Ausrichtung der EU anlangt, werden die neuen Werte und Ziele der Union, so beachtlich manche Formulierung auch sein mag, es schwerlich unmittelbar in die Judikatur des EuGH schaffen. Praktisch bedeutsamer wird die Grundrechtecharta als primärrechtlicher Maßstab zur Beurteilung von Unionsrecht und dessen Umsetzung sein. Erstmals ist damit dem EuGH ein Gesamtkatalog von Grundrechten an die Hand gegeben, er muss nicht mehr den Umweg über allgemeine Rechtsgrundsätze und Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gehen. Es wird die Grundrechtecharta sein, die den größten Beitrag zur Wertorientierung der Union leistet. Und sie hat das meiste Potential zu einer Stärkung der Akzeptanz und Legitimation des Handelns der Union.

Besonderes Interesse können jene Grundrechte erwarten, die auf aktuelle Problemlagen antworten, wie die bioethischen Erfordernisse des Art. 3 GRC, das Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41) und der Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das bisher kaum beachtete Erfordernis unabhängiger Datenschutzbehörden erhält nun primärrechtlichen Status.

Auch für Österreich könnte sich ein Handlungsbedarf aus der Gerichtsgarantie des Art. 47 GRC ergeben. Die Erläuterungen stellen klar, dass es sich dabei primär um eine Anforderung an das nationale Recht handelt, wobei aus der Rechtsprechung des EGMR mitzunehmen ist, dass es sich um ein Gericht mit voller Sach- und Rechtsprüfungsbefugnis handeln muss. Dabei sind die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeiten des UVS unproblematisch. Für die verbleibenden grundrechtlich relevanten Verwaltungsverfahren stehen nur VwGH und VfGH zur Verfügung, wobei zu bedenken ist, dass die GRC keine verfassungsgesetzliche Gewährleistung herstellt. Mit guten Argumenten haben deshalb zuletzt Klingenbrunner und Raptis (JRP 16, 139, 145) ein Tätigwerden des Gesetzgebers gefordert.



Nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages bündeln Europas Gemeinden, Städte und Regionen ihre Kräfte in Brüssel: Plenartagung des Ausschusses der Regionen in Brüssel, Dezember 2009.

© AdR

Mehr Demokratie für Europa, mehr Einfluss für Österreichs Städte

Im Interesse der Bürger macht der Vertrag von Lissabon die Europäische Union demokratischer und stärkt die Rolle der Städte und Regionen in Brüssel. Nach Inkrafttreten des Vertrages müssen nun die europäischen Institutionen und die EU-Mitgliedstaaten gemeinsam mit den regionalen und lokalen Behörden das neue Regelwerk in die politische Praxis umsetzen.

Christian Gsodam

Leiter der Presseabteilung des EU-Ausschusses der Regionen

Neben neuen Möglichkeiten der direkten Demokratie, zum Beispiel dem „europäischen Bürgerbegehren“, wertet der Lissabon-Vertrag auch jene politischen Ebenen auf, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten stehen: die Gemeinderäte, Regionalparlamente und Landtage. Bei künftigen EU-Gesetzesvorlagen müssen ihre Kompetenzen berücksichtigt werden und sie vorab in umfangreichen Konsultationen gehört werden. Erstmals in der Geschichte

der Europäischen Union ist das Recht auf lokale und regionale Selbstverwaltung nun im EU-Vertrag verankert. Auch das Subsidiaritätsprinzip, die Regel, nach der festgelegt wird, wann die EU handeln darf, erhält eine lokale und regionale Dimension. Künftig muss der EU-Gesetzgeber nicht nur die nationalen, sondern auch die regionalen und kommunalen Kompetenzen achten. Die „Kommunalblindheit“ der europäischen Institutionen wird also beendet.

EU bekommt „gelbe Karte“

Die EU muss nun mit jedem Gesetzesvorschlag auch eine Analyse seiner finanziellen und administrativen Auswirkungen auf die Regionen und Kommunen vorlegen. Der Vertrag bringt auch mehr Mitsprache für nationale Parlamente und Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen, wie zum Beispiel die österreichischen Landtage: So kann einem EU-Gesetzesvorhaben bereits in der Entstehungsphase

die „gelbe Karte“ gezeigt werden, falls es das Subsidiaritätsprinzip zu verletzen droht – also das Prinzip, dass politische Entscheidungen in Europa so bürgernah wie möglich getroffen werden müssen. Zusätzlich unterstreicht ein neues Vertragsprotokoll die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum der regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge) zu organisieren sind.

Ausschuss der Regionen wird aufgewertet

Gleichzeitig erhält der Ausschuss der Regionen (AdR), das Sprachrohr der Kommunen und Regionen in Brüssel, neue Rechte und verbessert dadurch seine Stellung gegenüber den anderen EU-Institutionen. Seit dem 1. Dezember 2009 können die im AdR vertretenen kommunalen und regionalen Vertreter neue EU-Gesetze vor dem Europäischen Gerichtshof anfechten, wenn sie ihres Erachtens gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen und regionale oder lokale Zuständigkeiten verletzen. Der Lissabon-Vertrag stärkt auch die politische Rolle des Ausschusses: So muss er in Zukunft nicht nur von der Kommis-

sion und dem Rat, sondern auch vom Europäischen Parlament konsultiert werden. Darüber hinaus wird dem AdR das Recht eingeräumt, von allen drei Institutionen in neuen Politikbereichen wie Energiepolitik oder Klimaschutz angehört zu werden. Künftig wird der AdR beim EuGH auch seine Rechte einklagen können, wenn er meint, dass sie nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Ein Recht, das dem Europäischen Parlament erlaubte, sich schritt-

weise mehr Einfluss in der EU zu sichern. Die EU-Gesetzgebung wird also in Zukunft weitaus stärker auf die Bedürfnisse der europäischen Bürger und ihrer gewählten lokalen und regionalen Vertreter eingehen müssen. Durch den Vertrag von Lissabon wurden neue Türen für eine bürgernahere Union aufgestoßen. Es liegt nun an den lokalen, regionalen und nationalen Politikern, aber auch an den Bürgern selbst, sie zu nützen.

Der Ausschuss der Regionen – Ihr Sprachrohr in Brüssel

Der Ausschuss der Regionen (AdR) ist die Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der Europäischen Union. Seine 344 Mitglieder aus den 27 EU-Mitgliedstaaten haben den Auftrag, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die durch sie vertretene Bevölkerung in den Beschlussfassungsprozess der EU einzubinden und sie über die EU-Politik zu informieren. Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Ministerrat sind verpflichtet, den AdR in den für Regionen und Städte relevanten Politikbereichen anzuhören. Der AdR kann den Europäischen Gerichtshof anrufen, wenn seine Rechte verletzt wurden oder wenn er der Auffassung ist, dass eine EU-Rechtsvorschrift gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt und regionale oder lokale Kompetenzen missachtet.

Lesen Sie mehr über den Ausschuss der Regionen:

<http://www.cor.europa.eu>

Besuchen Sie die Österreichseite der AdR-Homepage:

<http://www.cor.europa.eu/austria>

Ausschuss der Regionen (AdR)

In den AdR werden aus Österreich 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder entsandt. Innerösterreichisch gilt die Regelung, dass jedes Bundesland je ein Mitglied (in der Regel die Landeshauptleute) und ein stellvertretendes Mitglied nominiert. Die restlichen Sitze werden vom Österreichischen Städtebund und vom Österreichischen Gemeindebund beschickt, wobei es hier eine interne Regelung über die Aufteilung gibt, die auch die Entsendungen in den KGRE betrifft: Alle zwei Jahre (im Rhythmus der Mandatsperiode des KGRE) wechseln sich die beiden Verbände in der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder ab. Zur Zeit entsendet der Städtebund ein Vollmitglied in den AdR (Bgm. Heinz Schaden, Salzburg) und zwei stellvertretende Mitglieder (Bgm. Markus Linhart, Bregenz, und GR Elisabeth Vi-

touch, Wien) und der Gemeindebund zwei Vollmitglieder (Bgm. Johannes Peinsteiner, St. Wolfgang am See, und Vbgm. Marianne Fügl, Traisen) und ein Ersatzmitglied (GR Erwin Mohr, Wolfurt). Im KGRE ist das Verhältnis von ordentlichen und Ersatzmitgliedern umgekehrt. Der nächste Wechsel findet im Oktober 2010 statt. Danach wird das Sitzverhältnis in den beiden Gremien wieder gespiegelt.

Zur Zeit läuft im AdR eine Diskussion, wie in zukünftigen Mandatsperioden die Sitze neu verteilt werden, da es aufgrund des Vertrages von Lissabon eine Beschränkung der Gesamtzahl gibt und mit der Neuaufnahme von Staaten in die EU ein neuer Schlüssel zwischen den Mitgliedsländern verhandelt werden muss.

Mit einem starken Team in die Zukunft

Neun Frauen, sieben Vizepräsidenten, 14 „alte“ Mitglieder und 13 neue, Politiker aus drei verschiedenen politischen Gruppierungen – so liest sich die Zusammensetzung der neuen Europäischen Kommission.

Richard Kühnel

Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich

Mit diesem Team designierter Kommissionsmitglieder und mit dem Zuschnitt der Portfolios ist es Kommissionspräsident José Manuel Barroso gelungen, eine starke und ausgewogene Kommission zusammenzustellen.

Vor allem aber hat Barroso eine „Mannschaft für Europa“ – wie er selbst sagte – zusammengestellt, mit der er den zukünftigen Herausforderungen „mit unverbrauchten Ideen und neuem Schwung“ begegnen kann. Fünf zentrale Herausforderungen für Europa hat Barroso bereits im September 2009 genannt, als er seine politischen Leitlinien für die zukünftige Kommission vorgestellt hat.

1. Schnelle Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums und Gewährleistung von Nachhaltigkeit und einer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.
2. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Stärkung unseres gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Europa.
3. Umkehrung der Herausforderung, ein nachhaltiges Europa zu schaffen, in einen Wettbewerbsvorteil: durch den Ausbau umwelt- und klimafreundlicher Technologien und Methoden kann Europa hier eine Vorreiterrolle spielen.
4. Gewährleistung der Sicherheit der EU-BürgerInnen.
5. Stärkung der Unionsbürgerschaft und Einbeziehung der BürgerInnen in die politischen Abläufe der EU.

In den kommenden Jahren wird es für die Kommission und die Europäische Union insgesamt notwendig sein, bei der Umsetzung dieser Ziele nicht nur Europa im Blickfeld zu haben. Vielmehr gilt es auch, eine Führungsrolle in der Welt zu übernehmen und die Globalisierung aktiv auf der Grundlage europäischer Werte und Interessen mit zu gestalten. Bereits mit den neu geschaffenen bzw. umstrukturierten Ressorts in der neuen Kommission wie Klimapolitik; Justiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft; Digitale Agenda; Inneres; mit der Aufwertung der sozialen In-



Kommissionspräsident José Manuel Barroso
© Europäische Kommission

tegration im Bereich Beschäftigung, Soziales und Integration; vor allem aber mit dem neuen Posten einer Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission wird diesem ehrgeizigen Vorhaben Rechnung getragen.

Die Kommission bleibt weiterhin die treibende Kraft der EU bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen. Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages eröffnen sich neue Möglichkeiten für noch effizientere Entscheidungsfindungen auf europäischer Ebene, die sich natürlich erst einspielen müssen. Das kommende Halbjahr unter der spanischen Ratspräsidentschaft wird deshalb eine Zeit des Übergangs sein. Die neuen Führungspersönlichkeiten werden ihre Ämter mit Leben erfüllen und die Aufgabenbereiche werden sich klarer definieren.

Noch heißt es abwarten, bis die Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder abgeschlossen sind und sich die neue Kommission als Kollegium dem Votum des Europäischen Parlaments stellen kann. Danach wird sie umgehend mit ihrer wichtigen Arbeit beginnen. Die Aufgaben, die auf die neue Kommission zukommen, sind enorm. Ihr Wille und Einsatz, sie zu bewältigen, wird dies aber auch sein.

Link-Tipp:

<http://ec.europa.eu/austria>



EUROPÄISCHE KOMMISSION

VERTRETUNG IN ÖSTERREICH



Stärkung der Kommunen in Europa!

Nach einer mehrjährigen Reformdebatte ist am 1. Dezember 2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Ende gut, alles gut? Aus der Sicht der Kommunen – ja! Den Städten und Gemeinden ist es gelungen, in den Vertrag von Lissabon zentrale kommunale Forderungen an Europa einzubringen. Aber: Diese Neuregelungen bleiben Tinte auf dem Papier, wenn sie nicht umgesetzt und mit Leben ausgefüllt werden. Sowohl in der EU als auch auf der nationalen Ebene.

Uwe Zimmermann

*Deutscher Städte- und Gemeindebund**

Hervorzuheben ist vor allem, dass folgende Bestimmungen nach dem Abschluss der laufenden Ratifizierungsverfahren des Vertrages in der EU verbindlich werden:

1. die ausdrückliche Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung durch die EU,
2. die Einbeziehung der Kommunen in die

- europäische Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle,
3. der Ausbau der Konsultationsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der EU,
4. die Verschaffung eines Klagerechts des Ausschusses der Regionen (AdR) vor dem Europäischen Gerichtshof bei einer

- Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips,
5. die Einführung von Folgenabschätzungsverfahren, vor allem mit Blick auf die administrativen und finanziellen

* Der Autor ist Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für Europa, Wirtschaft, Ländlicher Raum und Kommunikation und Lehrbeauftragter für Europarecht an der FH Osnabrück.

Folgen der EU-Gesetzgebung und Politik auf die kommunale Ebene.

Daseinsvorsorge

Problematisch ist aus der kommunalen Sicht, dass der Vertrag von Lissabon eine neue EU-Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Daseinsvorsorge, also der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen einführt, die es der EU ermöglicht, für die Erbringung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die Grundsätze und Bedingungen festzulegen, diese Dienste zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren. Die Ausübung dieser neuen Gesetzgebungskompetenz könnte erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung kommunaler öffentlicher Dienstleistungen haben. Denn eine entsprechende Verordnung der EU könnte das kommunale Selbstverwaltungsrecht in der Organisations- und Entscheidungsfreiheit bei der Erbringung kommunaler Dienstleistungen und der Kommunalwirtschaft negativ tangieren und beschränken.

Würde die neue EU-Verordnungskompetenz im Sinne dieser Bestimmungen und bei einer strikten Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wie auch des Subsidiaritätsprinzips ausgeübt, so könnten im Ergebnis immerhin Regelungen geschaffen werden, die die Erbringung der kommunalen Dienste der Daseinsvorsorge europarechtsfest absichert. Immerhin verweist der neue Art. 14 EG-Vertrag auch auf den neuen Art. 4 mit dem darin enthaltenen Gebot der Achtung der EU vor den regionalen und kommunalen Selbstverwaltungsrechten.

Soziale Marktwirtschaft

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass im Vertrag von Lissabon das reine Binnenmarktmodell korrigiert und die EU auf eine „soziale Marktwirtschaft“ verpflichtet wird. Die Einführung einer „sozialen Marktwirtschaft“ als Modell des EU-Binnenmarktes ist eine bedeutsame Neuerung, da es der EU bislang „nur“ um einen gemeinsamen Markt ohne soziale Korrekturkomponente im Vertragsrecht ging. Da die kommunale Daseinsvorsorge als Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft gesehen wird, stärkt diese EU-Vertragsreform ihren Status im Binnenmarkt.

Kommunale Forderungen im Ratifizierungsverfahren

Im Rahmen der Ratifizierung des Vertrages von Lissabon hatte der Städte- und Gemeindebund in Deutschland vor allem zwei Forderungen eingebracht:

1. eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei kommunalrelevanten EU-Vorhaben gesetzlich zu verbriefen,
2. die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Anzahl der bislang nur drei kommunalen Sitze in der Deutschen Delegation zum Ausschuss der Regionen der EU auszuweiten.

Wir haben diese Forderungen vor allem damit begründet, dass der Lissabon-Vertrag die bis dato bestehende Kommunalblindheit der Europäischen Union beendet. Erstmals findet in Art. 4 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) das kommunale Selbstverwaltungsrecht in einem primärrechtlichen Dokument ausdrückliche Anerkennung und wird damit als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene garantiert. Dies muss sich auch bei der Behandlung von Angelegenheiten der Europäischen Union in der deutschen Europapolitik niederschlagen.

Begleitgesetze zur Ratifizierung aus Sicht der Kommunen

Die Ratifizierung des Vertrages in Lissabon war nicht einfach. Das Bundesverfassungsgericht hatte die zunächst ergangenen Ratifizierungsgesetze teilweise gekippt, wegen Demokratiedefiziten, vor allem mit Blick auf die Mitwirkung der Parlamente. Für die Städte und Gemeinden sind vor allem folgende (Neu-)Bestimmungen in den Begleitgesetzen zur Lissabon-Ratifizierung hervorzuheben. Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union ist geregelt:

„§ 10

(1) *Bei Vorhaben der Europäischen Union ist das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und sind ihre Belange zu schützen.*

(2) *Nimmt der Bundesrat bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung, ist die Stellungnahme von der Bundesregierung unter den Voraussetzungen des § 5 zu berücksichtigen.*“

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union ist geregelt:

§ 9

Stellungnahmen des Bundestages

...

(4) *Macht der Bundestag von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch, legt die*

Bundesregierung im Rat einen Parlamentsvorbehalt ein, wenn der Beschluss des Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. ... Dies gilt auch dann, wenn der Bundestag bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung nimmt. ...

Auch hier ist neu die gesonderte Hervorhebung der EU-Vorhaben zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge im Absatz 4 dieser Gesetzesbestimmung.

Die Städte und Gemeinden haben also ihren Weg in die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon in Deutschland gefunden. Unser Augenmerk wird sich nun darauf konzentrieren, dieses auch umfassend umzusetzen!

Veranstaltungen vom Treffpunkt Europa – Informationsbüro des Europäischen Parlaments und Vertretung der Europäischen Kommission

Wettbewerb Videoproduktion 2010

Der Audiovisuelle Service der Generaldirektion Kommunikation lädt interessierte Videoproduzenten ein, sich mit einem Videoclip zur eigenen Vision über Europa am Wettbewerb zu beteiligen. Der/die GewinnerIn erhält einen Betrag von 10.000 Euro und wird auf MIPTV im April in Cannes angekündigt. Die Einreichfrist endet am 15. März 2010. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Audiovisuellen Services: <http://ec.europa.eu/avservices/content360/index.cfm>.

Informationsveranstaltung

über das EU-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und integrative Stadtentwicklung 2007–2013“ am 12. Februar 2010, 9.30 bis 14.00 Uhr, im Haus der EU, Wipplingerstraße 35, 1010 Wien.

Themen

- Vorstellung laufender Projektvorhaben
 - Stadtbahnbögen Spittelau, Lokale Agenda 21 Plus
 - MINGO – Move in and Grow, INITS
 - Innovation into Business
- Perspektiven bis 2013
 - KMU-Förderungen, ÖkoBusiness Plan
 - Seestadt Aspern, Hauptbahnhof

Veranstalter

Magistratsabteilung 27 der Stadt Wien
Infos und Anmeldung bis 8. Februar 2010 unter: <http://eu.wien.at/va/einladung.pdf> und <http://eu.wien.at/va>



Europäische Bürgerinitiative – European Citizens' Initiative (ECI)

Die Europäische Bürgerinitiative ist ein durch den Vertrag von Lissabon eingeführtes Instrument der direkten Demokratie in der Europäischen Union.

Johannes Schmid

Jurist des Österreichischen Städtebundes

Die Europäische Kommission kann durch Unterstützungsbekundungen von mindestens einer Million Unionsbürger aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten aufgefordert werden, einen Rechtsakt zu einem Thema vorzuschlagen, zu dem es nach Ansicht der Initiatoren einer Regelung bedarf. Die Unionsbürger erhalten damit erstmals ein direktes Mitspracherecht in der Europapolitik. Damit werden sie in Bezug auf das Aufforderungsrecht auf dieselbe Stufe gestellt wie der Rat der

Europäischen Union und das Europäische Parlament.

Dieser Bürgerinitiative sind jedoch inhaltliche Grenzen gesetzt: Die Bürgerinitiative muss mit den bestehenden europäischen Verträgen konsistent sein und sich im Rahmen der Befugnisse der Europäischen Kommission bewegen.

Die rechtlichen Grundlagen der Bürgerinitiative sind in Art. 11 Abs. 4 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und in Art. 24 Abs. 1 des Vertrages über

die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgehalten.

Die Bürgerinitiative ergänzt das seit dem Vertrag von Maastricht (1993) bestehende Petitionsrecht beim Europäischen Parlament sowie das Beschwerderecht beim Europäischen Bürgerbeauftragten. Petition und Bürgerinitiative unterscheiden sich grundlegend hinsichtlich Funktion, Adressaten sowie Voraussetzungen.

Die Bedingungen und das Verfahren der Bürgerinitiative sollen in einer Verord-

nung festgelegt werden. Die Europäische Kommission hat am 11. November 2009 ein Grünbuch zur Bürgerinitiative veröffentlicht. Das Konsultationsverfahren wurde Ende Jänner 2010 beendet.

Anzahl der beteiligten EU-Staaten

Unklar ist aber z. B., was eine „erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten“ konkret bedeutet. Ist damit die Hälfte der EU-Staaten gemeint oder nur ein Viertel? Das ist eine der Fragen, zu denen die Kommission in der durchgeführten Konsultation um Beiträge der Öffentlichkeit ersucht hat. Die Kommission schlägt vor, dass eine Initiative von Bürgern aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten unterstützt werden müsse. Das wären derzeit also neun Staaten.

Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

Daran schließt sich gleich die nächste Frage an: Wie viele Unterzeichner sollten dabei mindestens aus jedem der beteiligten EU-Staaten kommen? Die Kommission schlägt eine Mindestquote von 0,2% der Bevölkerung eines jeden Mitgliedstaates

vor, in dem Unterschriften gesammelt werden. In Deutschland müssten also mindestens 160.000 Menschen eine EU-Bürgerinitiative unterschreiben, die Belgier müssten 20.000 Unterschriften vorlegen. Vertraglich geregelt ist bereits, dass insgesamt mindestens eine Million EU-Bürger eine EU-Bürgerinitiative unterstützen müssen, bevor sie von der Kommission geprüft wird.

Weitere Fragen

Die Kommission listet eine Reihe weiterer praktischer Fragen auf, die noch geregelt werden müssen:

- Welches Mindestalter sollten die Unterzeichner haben (Vorschlag: das national geltende Wahlalter)
- Wie könnten Unterschriften gesammelt und authentifiziert werden? (Vorschlag: Auch die Nutzung zertifizierter und geschützter Online-Instrumente sollte geprüft werden)
- Soll es Fristen für das Sammeln der Unterschriften geben? (Vorschlag: ein Jahr)
- Soll es eine Frist geben, bis wann die Kommission eine Antwort vorzulegen hat? (Vorschlag: sechs Monate)

„Es ist für die Demokratie unerlässlich, dass die Bürgerinnen und Bürger an der Entscheidungsfindung teilhaben“, so Margot Wallström, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und zuständig für die institutionellen Beziehungen und die Kommunikationsstrategie. „Der Lissabon-Vertrag wird den Menschen ein Mittel an die Hand geben, mit dem sie sich äußern und die EU-Politik direkt beeinflussen können.“

Im dazu veröffentlichten Grünbuch wurden praktische Fragen zur bestmöglichen Umsetzung der Initiative in die Praxis gestellt, z. B. dazu, aus wie vielen Ländern die Bürger kommen müssen, wie überprüft werden kann, ob die Unterschriften echt sind, in welcher Form eine Petition abgegeben werden soll oder ob Fristen vorgegeben werden.

Einsendeschluss für die Antworten war Ende Jänner 2010. Danach wird die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine entsprechende Verordnung vorlegen.

Link-Tipp:

http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/citizens_initiative/index_en.htm

Überblick der Intergroups im Europäischen Parlament für die Legislaturperiode 2009 bis 2014

1. SME „SMALL AND MEDIUM-SIZED ENTERPRISE“ – KMU „Kleine und mittlere Unternehmen“
2. WAYS OF SAINT JAMES/CAMINO DE SANTIAGO – Jakobswege
3. FAMILY AND THE RIGHT OF THE CHILD & BIOETHICS – Familie & Recht des Kindes & Bioethik
4. SKY AND SPACE/CIEL ET ESPACE – Himmel und Weltraum
5. YOUTH ISSUES/JEUNESSE – Jugendangelegenheiten
6. URBAN – Städtische Angelegenheiten
7. MOUNTAINOUS, ISLAND and SPARSELY POPULATED REGIONS & R.U.P (Régions Ultrapériphériques) – Bergige, Insel und dünn besiedelte Regionen
8. SOCIAL ECONOMY/ECONOMIE SOCIALE – Sozialwirtschaft
9. SUSTAINABLE HUNTING, BIODIVERSITY, COUNTRYSIDE ACTIVITIES and FORESTS – nachhaltiges Jagen, Biodiversität, ländliche Aktivitäten und Wälder
10. EXTREME POVERTY & HUMAN RIGHTS FOURTH WORLD EUROPEAN COMMITTEE – Armut und Menschenrechte in der Vierten Welt
11. DISABILITY – Behinderungen
12. TIBET
13. CLIMATE CHANGE & BIO DIVERSITY & SUSTAINABLE DEVELOPMENT – Klimawandel & Biodiversität & nachhaltige Entwicklung
14. WATER – WASSER
15. BALTIC EUROPE – baltische Regionen
16. MEDIA
17. AGEING AND INTERGENERATIONAL SOLIDARITY – Älterwerden & Solidarität unter den Generationen
18. SEAS AND COASTAL AFFAIRS/MER ET ZÔNES CÔTIÈRES – Meere & Küstenangelegenheiten
19. WELFARE & CONSERVATION OF ANIMALS – Tierschutz
20. TRADE UNION COORDINATION GROUP – Gewerkschafts koordinierungsgruppe
21. NEW MEDIA, FREE SOFTWARE AND OPEN INFORMATION SOCIETY – neue Medien, freie Software & offene Informationsgesellschaft
22. TRADITIONAL NATIONAL MINORITIES, CONSTITUTIONAL REGIONS AND REGIONAL LANGUAGES – nationale Minderheiten, Regionen mit Verfassungsstatus & regionale Sprachen
23. LESBIAN, GAY, BISEXUAL & TRANSGENDER RIGHTS – LGBT – Rechte von Homo- und Bisexuellen
24. PUBLIC SERVICES – Öffentliche Dienstleistungen
25. WESTERN SAHARA – Westliche Sahara
26. ANTI-RACISM & DIVERSITY (Roma included) – Anti-Rassismus & Diversität
27. WINE, FRUITS AND VEGETABLES, TRADITION AND QUALITY FOOD – Wein, Früchte & Gemüse, Tradition & Nahrungsqualität

Herausforderung: Europa-Kommunikation

Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 ist der europäische Integrationsprozess weit fortgeschritten. Die Einführung des Euro, die Erweiterungsschritte 2004 und 2007, die Umsetzung des Schengen-Abkommens sowie das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon waren wichtige Meilensteine für das Zusammenwachsen Europas. Trotzdem ist das Verhältnis der Österreicherinnen und Österreicher zur Europäischen Union nicht immer friktionsfrei.

Paul Schmidt

Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik

Zwar ist die Zustimmung zur EU-Mitgliedschaft vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise gestiegen, doch viele Menschen fühlen sich vom Ausmaß der Integrationsschritte bedroht und begegnen EU-Themen mit Ablehnung. So sind etwa der Vertrag von Lissabon oder die Erweiterung oft negativ besetzt. Skepsis entsteht auch aus der Unsicherheit, welche Bereiche auf nationalstaatlicher Ebene geregelt werden und wo die EU zuständig ist. Schließlich sind auch die Medien und politischen Entscheidungsträger mitverantwortlich, die oftmals verschweigen, dass Österreich bei EU-Entscheidungsprozessen gleichberechtigt eingebunden ist.

Im Sinne der Weiterentwicklung einer offenen und lebendigen Demokratie ist das europäische Projekt auf den Rückhalt der BürgerInnen angewiesen. Deshalb ist nachhaltige und objektive Europa-Kommunikation gefragt. Um die EU den Menschen näher zu bringen, müssen Sorgen und Ängste ernst genommen werden. Gleichzeitig ist es notwendig, den unbestreitbaren Mehrwert des Integrationsprozesses für den/die Einzelne/n zu erklären. Die Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE), 1991 als parteipolitisch unabhängige Plattform auf sozialpartner-schaftlicher Basis gegründet, stellt sich dieser Herausforderung. Die ÖGfE verfügt über ein breites Netzwerk an Europa-ReferentInnen und kooperiert mit Sozialpartnern, Ministerien, EU-Institutionen sowie NGOs im Europabereich. Diskussionsveranstaltungen, zielgruppenspezifische Info-Materialien sowie Info-Arbeit für SchülerInnen, Betriebe, SeniorInnen etc. sollen Interesse an der EU wecken und zur kritischen Beschäftigung anregen. Meinungsforschung, Medienkooperationen sowie regelmäßige Newsletter an über 3.200 E-Mail-Adressen sind weitere wesentliche Elemente der ÖGfE-Tätigkeit.



In den vergangenen Monaten stand die Informationsarbeit zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mittelpunkt unserer Aktivitäten. Gemeinsam mit Partnern wurden drei zielgruppenspezifische Wanderausstellungen konzipiert und auf Tour geschickt. Bei rund 170 Diskussionsveranstaltungen an Schulen in ganz Österreich konnten dadurch mehr als 25.000 Jugendliche direkt erreicht werden. Weiters war die ÖGfE auf Bildungs- und Seniorenmesse sowie in 31 Wiener Pensionistenwohnhäusern mit einem umfangreichen Informationsangebot vertreten. Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 1. Dezember 2009 hat die Europäische Union einen wichtigen Schritt in Richtung eines bürgernahen Europa gesetzt. So können BürgerInnen mit der Europäischen Bürgerinitiative erstmals eigene Anliegen auf die Tagesordnung der Kommission bringen. Auch die Städte und Kommunen sind Gewinner des Vertrages, wird durch

ihn doch die lokale Selbstverwaltung anerkannt und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen. Die ÖGfE möchte in ihrer Arbeit verstärkt darauf hinweisen, dass „europäische Themen“ gerade für Städte und Kommunen von überaus großer Relevanz sind. Dies soll durch regionale Aktivitäten sowie durch eine intensivierte Zusammenarbeit mit Bezirks- und Regionalmedien erreicht werden.

Die EU ist kein Projekt der Eliten, sondern betrifft jede/n von uns. Deshalb ist es wichtig, aufzuzeigen, was die EU-Mitgliedschaft gerade für ArbeitnehmerInnen, für KonsumentInnen, aber auch sozial schwächer gestellte Gruppen bedeutet. Ein offener Dialog über Chancen und Risiken ist erforderlich. Wir laden alle herzlich ein, sich daran zu beteiligen!

Link-Tipps:
europa@oegfe.at
www.oegfe.at



© bilderbox

Elektronischer Leitfaden soll Weg zu EU-Fördertöpfen weisen

Gibt es für Ihre Stadt EU-Förderungen? Der geplante eU-Guide des Österreichischen Städtebundes soll die Suche nach dem geeigneten Förderprogramm und Projektpartner erleichtern und die Städte motivieren, ihr Know-how im Rahmen internationaler Kooperationen über die Grenzen hinauszutragen und auszutauschen.

Alexandra Schantl

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise wird es zusehends wichtiger, Informationen zu Fördermöglichkeiten aus erster Hand und gut aufbereitet zu bekommen. Insbesondere auf europäischer Ebene gibt es eine Vielzahl von Programmen, die Projekte, Initiativen und Kooperationen in Europa unterstützen. Dabei reicht die Themenpalette von A wie Arbeitsmarkt bis Z wie Zukunft Europas.

Förderdschungel als Hindernis

Allerdings wird es sowohl aufgrund der unzähligen EU-Förderprogramme als auch hinsichtlich der verschiedensten An-

sprechstellen auf lokaler, Bundes- und EU-Ebene immer schwieriger, jene Fördertöpfe auszumachen, die für das eigene Projektvorhaben adäquat wären. Hat man das richtige Programm dann endlich gefunden, wird die Antragstellung zum nächsten Stolperstein, indem den formalen Kriterien zu wenig Bedeutung beigemessen wird und die finanziellen und personellen Ressourcen oft nicht ausreichend mitbedacht wurden. Schließlich stellen auch noch die vorgeschriebenen Projektpartnerschaften den Projektträger vor besondere Herausforderungen, denn diese sind in der Regel grenzüberschreitend und setzen eine

gute Kenntnis vorhandener europäischer (Städte-)Netzwerke voraus. Es verwundert daher nicht, dass die Bereitschaft österreichischer Kommunen, EU-geförderte Projekte durchzuführen, eher bescheiden ausfällt.

Praxisbeispiele und Checklisten

Vor diesem Hintergrund hat der ÖStB das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung beauftragt, einen elektronischen Förderguide zu entwickeln, um den Städten ein nutzerfreundliches Werkzeug in die Hand zu geben, das sie unterstützen soll, einerseits ihre Projektideen mit Hilfe von EU-

Mitteln umzusetzen und andererseits grenzüberschreitenden Know-how-Transfer zu betreiben und somit Städtepartnerschaften und internationale Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene zu intensivieren. Dabei soll das sprichwörtliche Rad nicht neu erfunden, sondern auf Bewährtes zurückgegriffen und Bestehendes ergänzt werden. So werden beispielsweise die auf ihre Städterelevanz hin überprüften Förderprogramme des steirischen EU-Förderkompasses um Good Practices ergänzt, um eine mögliche Teilnahme besser zu veranschaulichen und einen praxisnahen Zugang zu gewährleisten. Checklisten für Antragstellung und Projektabwicklung werden gemeinsam mit EU-Projektexperten österreichischer Städte erarbeitet und liefern somit jene, für einen Erfolg notwendige Informationen gleich im Vorfeld, wobei Hauptaugenmerk auf die Ressourcenplanung und jene Aspekte gelegt wird, die die strukturellen Gegebenheiten der öffentlichen Verwaltung berücksichtigen. Um die Partnersuche zu erleichtern, wird es eine Plattform mit Zugang zu den wichtigsten, für Städte interessante Datenbanken und Netzwerke geben, die durch eine elektronische Partnerbörse ergänzt wird. Darüber hinaus werden die zahlreichen Ansprechstellen für EU-Förderungen nicht nur thematisch, sondern auch geo-

grafisch strukturiert, um auf Anhieb die passende ausfindig machen zu können.

Kooperationen außerhalb der EU

Als zusätzliches Service wird der eU-Guide Kooperationsmöglichkeiten mit Südosteuropa und Osteuropa aufzeigen, indem die wichtigsten, in diesem Bereich tätigen Organisationen auf Bundesebene, auf europäischer und internationaler Ebene vorgestellt und Praxisbeispiele präsentiert werden. Das KDZ wird hierbei als Schnitt- und Ansprechstelle fungieren.

WIKI-basiert

Technisch gesehen wird es sich bei dem eU-Guide um eine WIKI-basierte Online-Datenbank handeln, deren Inhalte beliebig erweiterbar und austauschbar sind, womit Aktualität, aber auch Interaktion gewährleistet ist.

Der eU-Guide für österreichische Städte soll im Rahmen des Städtetages 2010 in Villach präsentiert werden und online gehen.

Weitere Informationen: KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Guglgasse 13, 1110 Wien, Tel.: +43(0)1/892 34 92-37, E-Mail: schantl@kdz.or.at

Südosteuropäische Städte auf dem Weg nach Europa

In Anlehnung und aufbauend auf den Erfahrungen mit LOGON, bietet der Österreichische Städtebund gemeinsam mit dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung auch heuer wieder Schulungen für südosteuropäische Städteverbände zum Thema Heranführung an die Europäische Union an. Damit wird dem Handlungsbedarf, lokale Verwaltungen in diesem Bereich zu unterstützen, Rechnung getragen – spielen kommunale Verbände doch eine wesentliche Rolle als Vermittler des europäischen Integrationsprozesses für die lokale Bevölkerung. Starker Partner vor Ort ist der Dachverband NALAS (Network of Associations of Local Authorities in South Eastern Europe). Vorrangige Zielgruppe der Unterstützungsmaßnahmen werden die einzelnen NALAS Task Forces sein. Inhaltlich wird es einerseits um die Weiterentwicklung und damit Stärkung der Verbände gehen, andererseits werden Schlüsselthemen wie Energieeffizienz, Finanzentflechtung, Abfallwirtschaft und Stadtplanung behandelt werden.

Wohlstand, Sicherheit und Governance als Leitlinien der EU-Donauraumstrategie

Der Wiener Verkehrs- und Planungsstadtrat Rudi Schicker sowie Vertreter der Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Wien präsentierten vor kurzem in Brüssel ein gemeinsames Diskussionspapier zur EU-Donauraumstrategie, die noch 2010 in einen Aktionsplan und eine Liste von konkreten Projekten münden soll. „Zu den drei von der EU-Kommission vorgeschlagenen Säulen der Donauraumstrategie – Umwelt, Connectivity und sozial-ökonomische Dimension – sollen zwei weitere hinzukommen: Wohlstand und Sicherheit für die BürgerInnen und Kooperation von Regionen und Städten für Innovation und gutes Regieren“, erklärte Rudi Schicker.

Governance im Vordergrund

Besonders das Thema „governance“ sei vermehrt in den Vordergrund zu stellen, so Schicker: „Da geht es nicht nur darum, arbeitsfähige Institutionen und gute Rahmenbedingungen in den Städten und Regionen des Donauraums zu haben, da geht es auch um eine transparente und ordnungsgemäße Mittelverwendung.“

Die Vertreterin der Generaldirektion für Regionalpolitik der Europäischen Kommission, Eva Nussmüller, betonte, dass die Kommission die am 2. Februar beginnende Konsultationsphase zur Donauraumstrategie als einen offenen Prozess gestalte, bei dem Beiträge der verschiedenen Akteure willkommen seien. Sie lud ein, die bis Juni 2010 geplanten Konferenzen aktiv zu nutzen, um den vorliegenden Raster mit konkreten Inhalten zu erfüllen. Der Raster selbst sei ein Hilfsinstrument für die Entwicklung der Strategie.

Johannes Eigner, der nationale Donauraumkoordinator für Öster-

reich, begrüßte die Initiative der Bundesländer, die aus seiner Sicht damit einen wichtigen Beitrag zur Programmentwicklung leisten. Wesentliche Punkte seien das Management der Vielfalt, ein breiter geografischer Ansatz und eine Kultur der Kooperation.

Gerald Lohnauer, Leiter des Verbindungsbüros des Landes Oberösterreich, betonte, wie wichtig die Donauraumstrategie ganz konkret für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen sei, die auf funktionierende Transportwege angewiesen seien. Peter De Martin, Niederösterreich, und Kurt Puchinger, Wiener Planungsdirektor, unterstrichen, dass es im Donauraum seit langem eine Reihe von Kooperationen und Netzwerken auf regionaler und Städteebene gäbe, die für die Entwicklung der Donauraumstrategie nutzbar gemacht werden können.

Elisabeth Vitouch, Vorsitzende der gemeinderätlichen Europakommission und Vertreterin Wiens im Ausschuss der Regionen (AdR), wies auf die aktive Rolle des AdR bei der Ausgestaltung der Donauraumstrategie hin. Es gehe nicht nur um Regionalpolitik für EU-Mitgliedstaaten, sondern auch um Erweiterungsfragen und Nachbarschaftspolitik, „die Vorgangsweise der Kommission zur Entwicklung der Ostseestrategie kann und soll nicht als Blaupause für die Donauraumstrategie verwendet werden, dazu sind die Voraussetzungen zu unterschiedlich“. Der Ausschuss der Regionen habe bereits in einer Stellungnahme die aktive Einbindung der regionalen Ebene bei der Entwicklung der Donauraumstrategie gefordert, informierte Vitouch, die auch den kulturellen Aspekt des Donauraums betonte.



© bilderbox

Ausblick EU-Verkehrspolitik 2010

Was bringt dieses Jahr an Weichenstellungen? 2009 hat die Kommission einen Aktionsplan zur Mobilität in der Stadt herausgegeben und eine Diskussion zum neuen Weißbuch Verkehr eingeleitet. 2010 gibt es mit dem Esten Siim Kallas einen neuen Verkehrskommissar, der Aktionsplan geht in die Umsetzung, das neue Weißbuch wird fertiggestellt und vielleicht gibt es sogar bei der Eurovignetten-Richtlinie endlich Ergebnisse. Eine starke Positionierung der Städte wird jedenfalls im Jahr 2010 gefordert sein – wenn die Weichen neu gestellt werden.

Stephanie Schwer

Mobilitätsreferentin Österreichischer Städtebund

Der Aktionsplan urbane Mobilität: Im September 2007 gab die Europäische Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“ heraus und eröffnete dazu eine Konsultation, die im März 2008 abgeschlossen wurde.

Am 30. September 2009 (endlich) veröffentlichte die Kommission den darauf basierenden „Aktionsplan urbane Mobilität“ – in Form einer Mitteilung der Kommission. Darin heißt es:

„Auf der Grundlage der Konsultationen im Anschluss an die Vorlage des Grünbuchs bildet dieser Aktionsplan einen abgestimmten Rahmen

für EU-Initiativen auf dem Gebiet der urbanen Mobilität unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität. Hierzu werden Strategien für die nachhaltige urbane Mobilität unterstützt, die beispielsweise durch den erleichterten Austausch bewährter Verfahren und die Bereitstellung finanzieller Mittel dazu beitragen, die Gesamtziele der EU umzusetzen. Der Kommission ist bewusst, dass Stadtgebiete in der EU je nach ihrer geografischen Lage, ihre Größe und ihres jeweiligen Wohlstands unterschiedlichen Herausforderungen gegenüberstehen. Mit dem Aktionsplan sollen keine Standard- oder Topdown-Lösungen vorgeschrieben werden.“

In ihrer Wortwahl wird der partnerschaft-

liche Ansatz, den die Kommission in dieser Sache verfolgt, klargestellt. Die Kommission propagiert, dass die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Aktionsplans lediglich auf Freiwilligkeit basiert. So heißt es:

Die urbane Mobilität liegt vor allem in der Verantwortung der lokalen, regionalen und nationalen Behörden. Lokale Entscheidungen werden jedoch nicht isoliert getroffen, sondern innerhalb des politischen und rechtlichen Rahmens auf nationaler, regionaler und EU-Ebene. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass lokale, regionale und nationale Maßnahmen durch gemeinsames Handeln und eine partnerschaftliche Vorgehensweise unter Wahrung der

jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sämtlicher Akteure sehr viel besser unterstützt werden können.“

Der „partnerschaftliche Ansatz“ wird unterstrichen, da im Vorfeld seiner Veröffentlichung einige Staaten – allen voran Deutschland – im Aktionsplan einen Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich bzw. einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip gewittert haben. Demzufolge erscheinen die vorgeschlagenen 20 Maßnahmen eher wenig ambitioniert. Deren Umsetzung soll durch bereits bestehende Instrumente und Programme der EU erfolgen – zusätzliche Mittel bleiben größtenteils aus.

So unterscheidet sich der vorliegende Aktionsplan gegenüber der Entwurffassung durch fehlende Spezifizierungen im Bereich der Förderungen in qualitativer und vor allem quantitativer Hinsicht. Fanden sich im Entwurf zum Aktionsplan noch Bestrebungen, das Fördersystem für den öffentlichen Verkehr weiter zu entwickeln und ÖV-Förderungen auf eine rechtliche Basis zu stellen, so sucht man diese essenziellen Textteile im beschlossenen Aktionsplan vergeblich.

Aber welche konkreten Maßnahmen schlägt die Kommission im Aktionsplan nun vor?

Grundsätzlich werden 20 Maßnahmen definiert und sechs Themenfeldern zugeordnet. Diese Themenfelder haben sich im Zuge der Konsultation zum vorgelagerten Grünbuch als zentrale Handlungsbereiche herauskristallisiert. Jede Maßnahme wird auch mit einem Umsetzungsjahr im Zeitraum 2009–2012 versehen. Im Jahr 2012 soll es dann auch eine Evaluierung der Umsetzung geben und darauf aufbauend eine Entscheidung getroffen werden, ob über das Jahr 2012 hinaus Maßnahmen zu ergreifen wären.

Grob gesagt schlägt der Aktionsplan urbane Mobilität einige sehr detaillierte Maßnahmen vor, ohne aber Grundsätzliches aufzugreifen. So fehlen Aktionen zur Veränderung des Verkehrsverhaltens. Auch wird die Chance vergeben, effektive Maßnahmen zur Verkehrssteuerung herauszustreichen und für deren Austausch innerhalb von Europa zu sorgen.

Der Aktionsplan insgesamt wird auf Ebene der VertreterInnen des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) als stark technologielastig und eher autoaffin bewertet. Kritisiert wird vor allem, dass der Aktionsplan kaum auf den Rad- bzw. FußgängerInnenverkehr Bezug nimmt.

Unter Umständen sind hier noch positive Akzente vom neuen EU-Kommissar für Verkehr zu erwarten. Der neue Kommissar und ehemalige Regierungschef (aber auch

Im Folgenden ein Blick auf die Struktur

Thema 1 – Förderung integrierter Strategien

Aktion 1 – Beschleunigung der Einführung von Plänen für die nachhaltige urbane Mobilität (2009)

Die Kommission will die Erstellung städtischer Mobilitäts- bzw. Nahverkehrspläne vorantreiben. Im Konkreten bedeutet dies: Informationsmaterial zusammenstellen, den Austausch bewährter Verfahren unterstützen, Benchmarks ermitteln und Fortbildungsmaßnahmen für Fachleute unterstützen. Die Maßnahme soll ab März 2010 von der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EAWI) umgesetzt werden. Konkretere Schritte in diesem Bereich sind erst nach der Revision des Aktionsplanes im Jahr 2012 geplant.

Aktion 2 – Nachhaltige Mobilität in den Städten und zur Regionalpolitik (2011)

Die Kommission will bestehende Fördermöglichkeiten besser bekannt machen und lokale Gebietskörperschaften in ihrer Argumentation gegenüber den eigenen nationalen Regierungen unterstützen. Ziel ist, dass künftig ein größerer Anteil an Strukturfondsmitteln für Mobilitätsprojekte verwendet wird. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wollen DG Transport und DG Regio zusammenarbeiten.

Aktion 3 – Verkehr und eine gesunde städtische Umwelt (2010)

Die Kommission unterstützt den Aufbau von Partnerschaften für eine gesündere Umwelt. Dies soll durch bessere Zusammenarbeit der Bereiche Verkehrsplanung und Gesundheit bewerkstelligt werden.

Thema 2 – Die Bürger im Mittelpunkt

Aktion 4 – Plattform zu Fahrgastrechten im öffentlichen Nahverkehr (2010)

Die Kommission strebt eine freiwillige Verpflichtung zu EU-weit einheitlichen Qualitätsstandards, Beschwerdemöglichkeiten und Berichtsmechanismen im ÖV an. Wie genau die Maßnahme umgesetzt werden soll, ist noch unklar.

Aktion 5 – Verbesserung der Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität (2011)

Hier schlägt die Kommission vor, Qualitätsindikatoren und Berichterstattungsmechanismen ausarbeiten sowie gezielte Maßnahmen innerhalb des RP7 (7. Forschungsrahmenprogramm) zu fördern.

Aktion 6 – Verbesserte Reiseinformationen (2009)

Ein EU-weites Info- und Reiseportal soll in Kooperation von DG Transport (innerhalb der Informations- und Kommunikationseinheit, ICT der DG Transport) und der DG Research aufgebaut werden. Dabei sollen die Hauptverkehrsknoten des TEN-Netzwerks im Mittelpunkt stehen. Das Geld für diese Maßnahme könnte möglicherweise aus TEN-Töpfen kommen (*Anmerkung*: TEN = Transeuropäische Netze).

Aktion 7 – Zugang zu Umweltzonen (2009)

Die Kommission hat bereits einen Auftragnehmer ausgewählt, der eine Studie zu unterschiedlichen Arten von Grünzonen in Europa erarbeiten soll. Das Studienergebnis soll zum Austausch bewährter Praktiken dienen. Der RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas) soll in den Prozess eingebunden werden. (*Anmerkung*: Grünzonen sind Stadtbereiche, in denen nur Kfz mit geringem Schadstoffausstoß zugelassen sind.)

Aktion 8 – Kampagnen zur Förderung eines nachhaltigen Mobilitätsverhaltens (2010)

Die Europäische Mobilitätswoche soll stärker als bisher unterstützt werden – unter anderem mit einem eigenen Preis für nachhaltige urbane Mobilitätskonzepte mit Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung.

Aktion 9 – Vermittlung einer energieeffizienten Fahrweise im Rahmen der Fahrschul-ausbildung (2010)

Die Kommission will gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Möglichkeiten eruieren, wie spritsparendes Fahren in die Führerscheinprüfung integriert werden könnte.

Thema 3 – Umweltfreundlicher Stadtverkehr

Aktion 10 – Forschungs- und Demonstrationsprojekte für emissionsarme und emissionslose Fahrzeuge (2009)

Geplant sind seitens der Kommission Förderungen von Forschungsprojekten zu Batterien- und Antriebstechnologien sowie zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich E-Mobilität.

Struktur und die Inhalte des Aktionsplans

Aktion 11 – Internetratgeber zum Thema saubere und energieeffiziente Fahrzeuge (2009)

Ein Leitfaden zu sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen wurde im Internet bereits eingerichtet (http://ec.europa.eu/transport/urban/vehicles/directive/directive_en.htm#). Dieser soll nun erweitert werden.

Aktion 12 – Studie zu urbanen Aspekten der Internalisierung externer Kosten (2011)

Sobald neue Verfahren für die Internalisierung der externen Kosten festgelegt sind (Eurovignetten-RL), wird die Kommission eine methodische Studie zu den urbanen Aspekten der Internalisierung externer Kosten in Auftrag geben.

Aktion 13 – Informationsaustausch über städtische Gebührensysteme (2009)

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurde bereits eine die EK beratende Expertengruppe gebildet, der auch VertreterInnen des ÖStB angehören. Ziel ist die Erstellung einer Unterlage für den informellen Verkehrsministerrat unter spanischer Präsidentschaft in La Coruña im Februar 2010.

Thema 4 – Stärkung der Finanzierungsmöglichkeiten

Aktion 14 – Optimierung vorhandener Finanzierungsquellen (2009)

Im 7. Forschungsrahmenprogramm der EU gibt es erstmals Förderungen im Verkehrsbereich (Einreichfrist endete am 14. Jänner 2010; http://rp7.ffg.at/verkehr_ausschreibungen). Weiters soll ein Überblick zu bestehenden Fördermöglichkeiten für urbane Mobilitätsprojekte eingerichtet werden (Strukturfonds, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, URBACT, Mittel aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, ...).

Aktion 15 – Ermittlung des künftigen Finanzierungsbedarfs (2010)

CIVITAS soll unter dem neuen Namen „CIVITAS FUTURA“ weitergeführt werden. Vor dem Hintergrund der Erarbeitung des Budgets für die Periode 2014–2020 möchte die TG Regio die langfristigen Finanzbedarfe der Städte im Mobilitätsbereich erheben. Dazu soll 2010 eine Studie vergeben werden, die als Argumentationsgrundlage dienen soll.

Thema 5 – Erfahrungs- und Wissensaustausch

Aktion 16 – Aktualisierung von Daten und Statistiken (2010)

Geplant ist eine Studie der EK zur Frage, wie die Datenerhebung im Bereich urbane Mobilität verbessert werden kann. In ferner Zukunft soll es – wenn es nach der EK geht – ein statistisches Verzeichnis aller europäischen Städte geben, das unter anderem auch Aussagen zum Bereich urbane Mobilität enthält.

Aktion 17 – Einrichtung eines Beobachtungszentrums für urbane Mobilität (2009)

Eine Internetplattform mit Infos zu Austauschprogrammen und Schulungsmaterialien für Professionisten ist geplant. Diese soll auf der bereits bestehenden ELTIS-Website (www.eltis.org) aufbauen und in einer weiteren Ausbaustufe auch die elektronische Interaktion mit BürgerInnen ermöglichen.

Aktion 18 – Beitrag zum internationalen Dialog und Informationsaustausch (2010)

Das neue „CIVITAS FUTURA“-Programm und -Forum soll auch für Städte außerhalb der EU geöffnet werden.

Thema 6 – Optimierung der urbanen Mobilität

Aktion 19 – Städtischer Güterverkehr (2012)

Die Kommission greift mit dieser Maßnahme den Wunsch der Frächter auf, stärker in die Entscheidungen der lokalen Gebietskörperschaften einbezogen zu werden. Eine Veranstaltung zum Güterverkehr in Städten ist im Jahr 2012 geplant.

Aktion 20 – Intelligente Verkehrssysteme (intelligent transport systems, ITS) zur Förderung urbaner Mobilität (2012)

Eine entsprechende Studie soll erstellt werden.

Notenbankchef) Estlands, Siim Kallas, gilt als passionierter Radfahrer und steht auch in seiner neuen Funktion als designierter Kommissar für Verkehr noch immer der estischen Radfahrerunion vor.

Von den VertreterInnen des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) wurde speziell die Aktion 1 „Beschleunigung der Einführung von Plänen für die nachhaltige urbane Mobilität“ mit Interesse aufgegriffen.

Dabei verfolgt der RGRE die Position, Erfahrungsaustausch zu forcieren, allerdings darauf zu achten, dass die Aktivität der Kommission nicht in verpflichtenden Vorgaben endet. Der RGRE möchte zum Thema nachhaltige Mobilitätspläne 2010 eine Veranstaltung organisieren. (Näheres wird zeitgerecht auf der Homepage des Städtebundes www.staedtebund.gv.at bekanntgegeben.)

In Bezug auf die Aktion 13 „Informationsaustausch über städtische Gebührensysteme“ hat der Städtebund allerdings bereits Positives zu vermelden: Wir wurden vom BMVIT eingeladen, als beratende Experten an der Joint Expert Group on Transport and Environment teilzunehmen, deren zweites Treffen am 6. Oktober 2009 in Brüssel stattfand. Dieses Gremium nationaler Experten (Umwelt, Verkehr) agiert in beratender Funktion für die Kommission und wurde aktuell einberufen, um ein Hintergrundpapier zum Thema „Möglichkeit der Verkehrssteuerung in Städten“ auszuarbeiten. Geplant ist, das Paper im Zuge des informellen Verkehrsministerrats unter spanischer Präsidentschaft im Februar in La Coruña vorzulegen.

Bei diesem Treffen wird es auch um die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Implementierung des Aktionsplans gehen. Wie die Umsetzung des Aktionsplans konkret aussehen könnte, soll auch in einem halbtägigen Workshop in Brüssel im Zuge der europäischen Woche für nachhaltige Energie am 23. und 24. März erörtert werden. (Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter <http://www.eusew.eu/>.)

Bei vielen im Aktionsplan skizzierten Maßnahmen wird nochmalige Intervention seitens des Österreichischen Städtebundes gefragt sein, um zu ermitteln, was konkret von der Kommission pro vorgeschlagener Aktion geplant wird und in welcher Weise sich österreichische Städte bestimmten Aktionen anschließen können. Dazu ist Anfang 2010 ein Treffen von VertreterInnen des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (dem auch der Österreichische Städtebund angehört) mit den für den Aktionsplan zuständigen VertreterInnen der Kommission geplant.

Die Umsetzung des Aktionsplans wird

nicht unwesentlich von drei Parametern abhängen:

- Welche Prioritäten wird der neue Kommissar setzen?
- Wie wird das Weißbuch zur nachhaltigen Zukunft des Verkehrs konkret aussehen?
- Wie wird sich der finanzielle Rahmen der EU in der Periode 2014–2020 gestalten?

Als positives Zeichen, dass dem Verkehr in den Metropolen auch zukünftig Aufmerksamkeit zukommen wird, kann gewertet werden, dass das Thema im Entwurf einer Mitteilung zu Prinzipien und Schwerpunkten des EU-Budgets ab 2014 Erwähnung findet. So heißt es im Entwurf zur „reform agenda for a global europe (reforming the budget, changing europe)“, dass die künftig knappen Mittel auf die wichtigsten transnationalen Achsen und intermodalen Verkehrsknoten konzentriert werden sollen. Eine Verbesserung des Modal Split (darunter versteht man die Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel) soll dabei im Mittelpunkt der Bemühungen stehen.

Das Europäische Parlament hat klargestellt, die Implementierung des Aktionsplans jedenfalls aufmerksam zu verfolgen und die Kommission regelmäßig um entsprechende Umsetzungsberichte ersuchen zu wollen.

„Eurovignetten-Richtlinie“

Die Europäische Kommission hat bereits im Juli 2008 mit ihrem „greening transport package“ den Anstoß dazu gegeben, den Verkehrssektor in Richtung Nachhaltigkeit zu lenken. Dieses Paket setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, wobei die Revision der Wegekostenrichtlinie („Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge“ – neu: „Eurovignetten-Richtlinie“) im Zentrum steht. Ein weiterer Bestandteil des Pakets ist die Mitteilung zur Minderung von Eisenbahnlärm.

Die „Eurovignetten-Richtlinie“ sieht eine Internalisierung der externen Kosten durch Mautgebühren für schwere Nutzfahrzeuge vor.

Die aktuelle Diskussion dreht sich darum, im Rahmen der „Eurovignetten-Richtlinie“ Mindestkriterien sowie eine einheitliche Methode zur Berechnung der nationalen Maut zu definieren. Basierend darauf sollen die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob als Grundlage für die Berechnung der Mautgebühr die externen Kosten des Straßenverkehrs herangezogen werden (Luftverschmutzung, Lärm, Stau, Beitrag zum Klimawandel) oder lediglich die Kos-

ten für Bau und Erhaltung der Straßeninfrastruktur. Auch eine Bepreisung beider Elemente wäre möglich. Bislang nicht vorgesehen ist eine Berücksichtigung der CO₂-Emissionen (wofür Österreich allerdings eintritt) und der Unfallkosten. Die Einnahmen aus der Bemaung sollen jedenfalls zweckgebunden zur Reduktion der negativen externen Effekte aus dem Straßenverkehr verwendet werden („Earmarking“). Eine Bemaung von Stadtstraßen soll nach wie vor möglich sein.

Die Richtlinie wird gerade von den europäischen Institutionen diskutiert. Vor allem die Einbeziehung von Staukosten und die Zweckbindung von Einnahmen zur Reduktion von externen Kosten gelten als besonders kontrovers. Daher hat sich die schwedische Ratspräsidentschaft nicht übermäßig in dieser Thematik engagiert, und so ist de facto die letzten sechs Monate nicht wirklich etwas weitergegangen.

Wie sehen die „Fronten“ aus?

Als Gegner des derzeitigen Entwurfs gelten Deutschland, Spanien, Niederlande, Portugal, Tschechien, Griechenland und Irland. Dafür haben sich die Länder Schweden, Malta, Ungarn, Belgien und Frankreich ausgesprochen. Österreich ist sogar dafür eingetreten, die CO₂-Kosten in die Mautgebühr einzuberechnen.

Essenzielle Fortschritte in dieser Sache im Laufe des Jahres 2010 sind entscheidend, weil eine neue Wegekostenrichtlinie die Grundlage bieten könnte für mehr Kohärenz der EU-Politik im Umwelt- und Gesundheitsbereich einerseits und Binnenmarkt- sowie Verkehrsbereich andererseits – selbst wenn die Entscheidung über die Einberechnung externer Kosten weiterhin von den Mitgliedstaaten selbst getroffen werden kann.

Erste Schritte zu einem neuen Weißbuch Verkehr

Da das aktuelle Weißbuch zur europäischen Verkehrspolitik vom Jahr 2001 sich per 2010 dem Ende seiner Laufzeit nähert, sollte durch die über den Sommer veröffentlichte Mitteilung „Eine nachhaltige Zukunft für den Verkehr – Wege zu einem integrierten und nutzerfreundlichen System“ eine erste Diskussion zur künftigen Ausrichtung der Verkehrspolitik Europas losgetreten werden.

Im Zuge der öffentlichen Konsultation hat auch der Österreichische Städtebund eine Stellungnahme abgegeben. Für ein neues Weißbuch fordert der Städtebund eine vertiefte Befassung mit dem Bereich der „Mobilität in der Stadt“ – insbesondere eine Thematisierung von Bedeutung, Kos-

ten und Finanzierung öffentlicher Regional- und Nahverkehrsnetze.

Im Bereich der Energieeffizienz und hinsichtlich der Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich ortet der Städtebund dringenden Handlungsbedarf.

Umso mehr verwundert es, dass das Ziel, das Verkehrsvolumen insgesamt zu reduzieren, sich nicht dezidiert in der Auflistung der „politischen Ziele für einen nachhaltigen Verkehr“ (Kapitel 4) der Mitteilung wiederfindet.

In eine ähnliche Kerbe schlug die österreichische Delegation bei der Tagung des Verkehrsministerrates am 17. und 18. Dezember in Brüssel. Die von der schwedischen Präsidentschaft vorbereiteten Schlussfolgerungen zur Mitteilung „Eine nachhaltige Zukunft für den Verkehr – Wege zu einem integrierten und nutzerfreundlichen System“ der EK wurden von den Österreichern als zu wenig progressiv erachtet. Besonders in Zeiten einer globalen Klima- und Umweltdiskussion müsste offen dargelegt werden, dass die Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und Ökologisierung des Verkehrs (wie etwa Verkehrsverlagerung, Herstellung von Kostenwahrheit) bisher nicht erreicht worden sind und in einem „Verkehrsmarkt ohne Beschränkungen“ auch nicht zu erreichen wären. Da Schlussfolgerungen im Rat immer einstimmig angenommen werden müssen, konnten diese aufgrund des österreichischen Vetos nicht verabschiedet werden (es gibt daher in Bezug auf die Mitteilung „Eine nachhaltige Zukunft für den Verkehr – Wege zu einem integrierten und nutzerfreundlichen System“ keine offizielle Stellungnahme des Rates an die Kommission).

Bei der Klimakonferenz in Kopenhagen ist die EU in geschlossener Einigkeit gegenüber dem Rest der Welt für verpflichtende Zielvorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen eingetreten.

Dementsprechend ist die EU nun gefordert, die richtigen Weichenstellungen für eine schrittweise Realisierung der eigenen, ambitionierten Umwelt- und Klimaziele vorzunehmen. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes gilt es daher in einem neuen Weißbuch zur europäischen Verkehrspolitik deutliche Aussagen zur Ökologisierung des Verkehrs zu machen.

Andernfalls ist nicht davon auszugehen, dass die Europäische Union gedenkt, ihre Umwelt- und Klimaschutzziele im Rahmen einer kohärenten Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltpolitik ernsthaft zu verfolgen, wodurch sie gegenüber ihren Mitgliedsstaaten, aber auch international an Glaubwürdigkeit einbüßen würde.

Europa: Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf Kommunen

Im Gegensatz zu vielen internationalen Institutionen und auch der EU, die für 2010 eine Verbesserung der ökonomischen und finanziellen Situation prognostizieren, erwarten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, dass 2010 mindestens genau so negativ wird wie 2009, wenn nicht noch schlechter.

Oliver Puchner

Finanzreferent des Österreichischen Städtebundes

Nachdem in der vorangegangenen Ausgabe der ÖGZ die Lage der städtischen Finanzen und die Auswirkung der Wirtschaftskrise in Österreich ausführlich behandelt worden sind, gilt es nun einen Blick auf die europäische Situation zu werfen. Dazu wird auf Ergebnisse zurückgegriffen, die der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) mittels zweier großangelegter Umfragen unter seinen Mitgliedsvereinigungen durchgeführt hat. Seit dem Herbst 2008 beginnt die globale Wirtschaftskrise auch auf Europas Städte und Regionen zu wirken. Aus der Überzeugung, dass eine wirkliche Erholung der Wirtschaft einer starken Einbindung der Städte und Regionen bedarf, hat sich der RGRE in einer ersten Umfrage, deren Ergebnisse im April 2009 erschienen sind, einen ersten Überblick über die Lage der Städte und Gemeinden verschafft. Folgende Trends zeichneten sich schon im Frühjahr ab:

- Direkte Verluste im Vermögen traten nur in einigen Staaten auf, hatten dort aber große Bedeutung (vor allem Belgien und UK).
- Ein Rückgang der Abgabeneinnahmen wird in ganz Europa erwartet, wobei das Ausmaß der Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten Finanzierung der lokalen Ebene variiert.
- Obwohl die lokalen Gebietskörperschaften die besten Bonitätsbewertungen haben, mussten überall Schwierigkeiten bei der Beschaffung liquider Mittel und steigende Kosten festgestellt werden.
- Die größte Sorge ergibt sich aus den erwarteten steigenden Sozialausgaben.

Die europäischen Städteverbände haben daraufhin Verhandlungen mit den jeweiligen Regierungen aufgenommen und Lobbyingkampagnen gestartet, in deren Zen-



trum u. a. folgende Ansätze standen und stehen:

- Verbesserung des Zugangs zu liquiden Mitteln
- Extramittel für kommunale Investitionen
- Sicherung des lokalen Abgabenaufkommens
- Vereinfachung des Beschaffungswesens

Die Durchsetzung der obenstehenden Punkte ist auf europäischer Ebene (Stichwort Vergaberecht) ganz gut, auf nationaler Ebene sehr unterschiedlich gelungen. In der zweiten Runde der Umfrage herrscht die Meinung vor, dass sich 2010 noch keine wirkliche Besserung abzeichnen wird. Fast die Hälfte hält sogar eine Verschlechterung für wahrscheinlich.

Insbesondere der Zugang zu liquiden Mitteln hat sich nicht wirklich verbessert, obwohl alle Staaten verschiedenste Bankenhilfspakete gestartet haben. Hier muss eindringlich an den Finanzsektor appelliert werden, seine ureigenste Verantwortung im Bereich der Fristen- und Risiko-transformation wieder aufzunehmen, um die für die Wirtschaft so notwendigen Investitionen zu ermöglichen.

Die Rückmeldungen zeigen auch deutlich, dass die Schere zwischen einbrechenden Einnahmen und weiter wachsenden Ausgaben in ganz Europa die Städte und Gemeinden in eine dramatische Situation bringt.

„The overarching trend, visible throughout the whole survey, leads to an inescapable conclusion: the economic and financial crisis will not spare Europe's public sector in 2010, says CEMR secretary general Jeremy Smith. Even if and when the economy picks up to some extent, the extent of public sector debt and continuing unemployment in many places, will place acute pressure on Europe's local and regional governments“ (Pressemitteilung des RGRE vom 12. November 2009).

Die europäischen Städteverbände werden weiterhin auf allen Ebenen auf die Situation ihrer Mitgliedsgemeinden aufmerksam machen und Lösungsvorschläge erarbeiten und durchsetzen.

Link-Tipp:

2d survey – The impact of the crisis on local and regional authorities:

http://www.ccre.org/publications_en.htm



© bilderbox

Charta für die Gleichstellung auf kommunaler Ebene

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) hat 2005 diese nach wie vor existierenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten aufgegriffen und mit der europäischen Charta für die Gleichstellung erstmals europaweit einheitliche Gleichstellungsstandards auf lokaler Ebene erarbeitet.

Ursula Bauer

Projektleiterin Gender-Mainstreaming, Magistratsdirektion der Stadt Wien

Maßnahmen zur Gleichstellung zeigen europaweit Wirkung¹: Frauen und Mädchen sind immer besser ausgebildet, bei den HochschulabsolventInnen stellen sie inzwischen mit 60% die Mehrheit. Die Zahl der Politikerinnen steigt langsam, und bei der Kinderbetreuung zeichnen sich Verbesserungen ab. Die Beschäftigungsquoten von Frauen und Männern nähern sich an. Beim Thema Beschäftigung werden allerdings die altbekannten Unterschiede wieder sichtbar. Bei Frauen mit Kindern unter 12 Jahren

sinkt die Beschäftigungsquote um 12,4%, bei Männern mit Kindern steigt sie dagegen um 7,3%.

Konstant bleiben auch der geringe Anteil an Frauen in Führungspositionen, die Konzentration von Frauen auf geringer bezahlte Branchen und der deutliche Einkommensnachteil von 17,4% im EU-Schnitt² und 26,2% in Österreich³.

Gewalt an Frauen ist nach wie vor Realität, auch wenn das Problem ernster genommen und mit rechtlichen Maßnahmen, Kampagnen und Hilfsangeboten dagegen

vorgegangen wird. Eine Ursache für die Geschlechterdifferenzen liegt in den traditionellen Rollenklischees, die immer noch fest verankert sind, trotz aller verbesserten gesetzlichen Bestimmungen seit Mitte

¹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hg.), 2009. Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Gleichstellung von Frauen und Männern – 2009. Brüssel.

² Eurostat 2007

³ Quelle: Lohnsteuerstatistik 2007, Berechnungsbasis: ganzjährige Bezüge und Vollzeitbeschäftigung.

der 70er-Jahre. Die Auswirkungen zeigen sich inzwischen deutlich: Frauen zieht es in größere Städte mit besserem Bildungs-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturangebot. Von dem schwindenden Frauenanteil sind vor allem der Osten Deutschlands, aber auch die ländlichen Regionen Österreichs betroffen.

Charta für die Gleichstellung

Um europaweit Maßnahmen gegen diese nach wie vor existierenden Unterschiede zu entwickeln, hat der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) von 2005 bis 2006 mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union und in Kooperation mit den nationalen Mitgliedsverbänden die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ erarbeitet. Die Charta wurde auf dem europäischen Städtetag in Innsbruck 2006 verabschiedet. Mit Stand Dezember 2009 haben 923 europäische Städte und Gemeinden die Charta unterzeichnet, darunter 17 österreichische Städte⁴. Viele Städte arbeiten bereits mit Gleichstellungsaktionsplänen an der konkreten Umsetzung.

„Noch eine Charta, schon wieder Absichtserklärungen!“ – Das denken sich viele erfahrene ExpertInnen. Was die Charta aber wesentlich von anderen Dokumenten unterscheidet, ist der Bezug zur praktischen Umsetzung auf kommunaler Ebene. Dienstleistungen wie Kinder- und Altenbetreuungsangebote, Wohnbau, Mobilität, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote, Gesundheitsversorgung und die Gestaltung des öffentlichen Raums bilden die wesentliche Basis für gleiche Lebensbedingungen von Frauen und Männern. Zu all diesen Themen bietet die Charta in 30 Artikeln Grundsätze und Ansatzpunkte für Gleichstellungsaspekte⁵. Zudem bleibt es nicht bei bloßen Bekenntnissen, die Charta verpflichtet zu Erarbeitung und Beschluss eines Gleichstellungsaktionsplans mit Zielen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Erfolgsmessung. Über die Umsetzung ist den eigenen politischen Gremien ebenso wie dem RGRE regelmäßig zu berichten.

Aktionspläne sichern Überblick

Die Erarbeitung eines Gleichstellungsaktionsplans und das Berichtswesen scheinen zunächst ein aufwendiges Unterfangen. Die Charta gibt allerdings nur den formalen Rahmen vor, Inhalte und Schwerpunkte können je nach Handlungsspielraum selbst festgelegt werden. Außerdem muss selten bei null begonnen werden. Ein guter Beginn ist es, mit internen und auch exter-

nen GleichstellungsexpertInnen einen Überblick über bisherige Maßnahmen und die wichtigsten Probleme zu erstellen. Daraus ergeben sich schon die Zielsetzungen. Im Idealfall und bei größeren Verwaltungen mit eigenen Frauenabteilungen gibt es regelmäßige Frauenberichte, Statistiken oder wie in Wien die „Frauenbarometer“, mit denen die wichtigsten Themen abgefragt werden. In anderen Fällen kann es auch bei einer ungefähren Einschätzung der Lage bleiben. In der nächsten Runde ist mit den zuständigen Fachabteilungen festzulegen, mit welchen Maßnahmen Gender-Themen stärker eingebracht und woran die Erfolge gemessen werden können. Die Einbindung der zuständigen Fachabteilungen ist ein Schlüsselfaktor für den Erfolg, denn letztlich obliegt diesen die Umsetzung, GleichstellungsexpertInnen können nur unterstützen. Ziele, Maßnahmen und Erfolgsfaktoren sind in der Folge schriftlich festzuhalten und den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Hier zeigen sich in der Praxis unterschiedliche Zugänge. Entscheidend ist, dass mit dem Aktionsplan der Überblick, die Nachvollziehbarkeit und eine Verbindlichkeit der Umsetzung gewährleistet werden.

Beispiele für die Umsetzung

Der Aktionsplan der Stadt Bern umfasst 46 Maßnahmen entlang von 5 Schwerpunkten. Bis 2012 sind unter anderem die Entwicklung von Maßnahmen gegen die Einkommensdiskriminierung mit der Förderung der Lohngleichheit bei Firmen und Institutionen, die im Auftrag der Stadt arbeiten, und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt, auch gegen sexistische Werbung im öffentlichen Raum, vorgesehen.

Die Stadt Kaiserslautern hat 61 Maßnahmen beschlossen, darunter die Erstellung von gleichstellungsrelevanten Kriterien für Dienstbeurteilungen durch das Referat Personalwirtschaft und die Förderung von Frauen in typischen Männerberufen mit dem Bau zusätzlicher Umkleieräume. Dass Pläne zur Gleichstellung auch in ländlich geprägten Gebieten Relevanz haben, zeigt das Beispiel des englischen Verwaltungsbezirks Chester-le-Street.

Dort wurde 2007 ein kurzer zweiseitiger Aktionsplan verabschiedet, der unter anderem ein Projekt zur stärkeren Vernetzung von Frauenorganisationen aus den unterschiedlichen Kulturkreisen und einen Gleichstellungsbericht für die Verwaltung vorsieht. Zur Erfolgsmessung werden die Anzahl der Vernetzungstreffen und das Vorliegen eines entsprechenden Berichts herangezogen.

Der Wiener Gleichstellungsaktionsplan wurde auf Basis von Beiträgen aller Magistratsabteilungen, Fonds und Unternehmungen sowie einer Vielzahl nachgelagerter Bereiche der Stadt Wien entwickelt. Ziel ist es, die vielen bereits laufenden und neu entwickelten Maßnahmen besser zu koordinieren und bis 2012 noch nachhaltiger im System zu verankern. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf dem Kampf gegen geschlechtsspezifische Rollenstereotype mit umfassenden Schulungen sowie der Einbeziehung von Gender-Aspekten bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die Wirtschaftsförderung und der Entwicklung von Gender-Kriterien für die Gesundheitsbetreuung. Die Erfolge können etwa mit der Anzahl an geschulten MitarbeiterInnen, der Anzahl von Frauen und Männern in untypischen Berufen und dem Vorliegen von Konzepten für Betreuungsstandards gemessen werden.

Systematische Berücksichtigung

Charta und Gleichstellungsaktionspläne zielen darüber hinaus auf die nachhaltige Verankerung von Gender-Aspekten ab. Einzelne Projekte wie Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt, spezielle Frauenparkplätze oder Richtlinien zur geschlechtergerechten Sprache finden sich inzwischen fast überall. Wirkliche Gleichstellung erfordert aber die systematische Überprüfung aller Leistungen und Budgets auf ihre unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer. Das ist noch ein längerer Prozess, aber Optimismus ist angebracht. Schließlich wären viele in der Charta angeführte Prinzipien, wie etwa die Kopplung von Frauenförderung an die öffentliche Auftragsvergabe, vor einigen Jahren noch als völlige Utopie betrachtet worden.

⁴ Eine vollständige Überblicksliste findet sich auf den Seiten des RGRE unter http://www.ccre.org/docs/list_local_and_regional_governments_cemr_charter.pdf

⁵ Zum Chartatext: http://www.ccre.org/docs/charte_egalite_de.pdf



© bilderbox

Europäischer Gerichtshof anerkennt kommunale Selbstverwaltung

Die bewährte und in vielen europäischen Mitgliedstaaten seit langem praktizierte Kooperation zwischen Städten und Gemeinden (Interkommunale Zusammenarbeit) ist in den letzten Jahren durch das EU-Recht zunehmend unter Druck geraten. Die Revision der EU-Richtlinien zur Öffentlichen Auftragsvergabe im Jahr 2004 haben leider nicht zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geführt. Das zeigen die zahlreichen Gerichts- und Beschwerdeverfahren.

Heide Rühle

MdEP

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun erfreulicherweise in den letzten Monaten in mehreren Urteilen die Vertragsfreiheit von Kommunen bekräftigt und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit gestärkt. Er hat damit noch vor Inkrafttreten des Reformvertrages von Lissabon die entsprechenden Konsequenzen gezogen und in seinen Urteilen die An-

erkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes mit einbezogen.

Zum Hintergrund

Der EuGH interpretiert die Europäischen Verträge – wie die EU-Kommission – so, dass öffentliche Auftraggeber grundsätzlich alle Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren aus-

schreiben müssen. Das gilt im Prinzip auch für die Beauftragung einer kommunalen Zweckgesellschaft! Aber es gibt Ausnahmen: Wenn eine Dienstleistungskonzession vergeben wird, gelten nicht die Vergabe-Richtlinien, sondern nur die allgemeinen Prinzipien der EU-Verträge. Und wenn diese Konzession im Bereich der öffentlichen Hände bleibt, kann ein verga-

befreies Verfahren, ein sogenanntes Inhouse-Geschäft getätigt werden. Voraussetzung für das Inhouse-Verfahren sind die sogenannten Teckal-Kriterien, die der EuGH 1999 in einem Urteil definiert hat: Über die beauftragte Gesellschaft muss der öffentliche Auftraggeber eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben und die Gesellschaft darf im Wesentlichen nur für ihn tätig sein. Außerdem hat der EuGH im Jahr 2003 im Urteil „Stadt Halle“ C- 26/03 festgehalten, dass eine solche Kontrolle ausgeschlossen ist, wenn auch nur 1% privates Kapital in der entsprechenden Zweckgesellschaft steckt.

Jüngste Urteile des EuGH

Im Urteil C-295/05 entschied nun der EuGH am 19. April 2007, dass es ausreicht, wenn öffentliche Gesellschafter einer öffentlichen Zweckgesellschaft mit 1% am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, solange diese Zweckgesellschaft völlig in öffentlichem Besitz ist und die Gesellschafter weisungsbefugt sind. Und am 18. Dezember 2007 entschied der EuGH in einem anderen Rechtsstreit (C-532/03, Irische Rettungsdienste) gegen die EU-Kommission, dass eine öffentliche Einrichtung auch ohne einen speziellen schriftlichen Vertrag in Wahrnehmung ihrer eigenen, unmittelbar durch Gesetz verliehenen Zuständigkeiten Dienste ohne formelle Ausschreibung übertragen bekommen kann.

Diese Urteile sind Ausdruck eines gewandelten Bewusstseins des EuGHs gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung. Im Urteil C-324/07, Coditel-Brabant (23. November 2008) führt der EuGH aus, dass entgegen der Position der EU-Kommission bei einem gemeinsamen Zweckverband keine der beteiligten öffentlichen Stellen eine alleinbestimmende Kontrolle ausüben muss, sondern eine gemeinsam ausgeübte Kontrolle ausreicht.

Zitat aus dem Urteil:

„Zu verlangen, dass die Kontrolle durch eine öffentliche Stelle in einem solchen Fall individuell sein muss, würde bewirken, in den meisten Fällen, in denen eine öffentliche Stelle einem Zusammenschluss weiterer öffentlicher Stellen wie einer interkommunalen Genossenschaft beitreten möchte, eine Ausschreibung vorzuschreiben ... Ein solches Ergebnis wäre aber mit der Systematik der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen nicht vereinbar. Eine öffentliche Stelle hat nämlich die Möglichkeit, ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen administrativen, technischen und sonstigen Mitteln zu erfüllen, ohne gezwungen zu

sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden“ (Randnotiz 47 und 48; d. h. ohne gezwungen zu sein, die Dienste im Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls zu privatisieren).

Das weitestgehende Urteil hat die Große Kammer des EuGH am 9. Juni 2009 gefällt.

Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens war die Übertragung der Abfallbeseitigung vier niedersächsischer Landkreise auf die Stadtreinigung Hamburg, eine Anstalt öffentlichen Rechts, ohne Ausschreibung, gegen dieses Vorgehen klagte die EU-Kommission vor dem EuGH. Der EuGH hat gegen den Schlussantrag des Generalanwaltes entschieden, und dies in der Besetzung der Großen Kammer. Man kann also davon ausgehen, dass es dem EuGH um ein Grundsatzurteil ging.

Der EuGH verneint eine Ausschreibungspflicht auch für die Fälle, wenn sich Kommunen nicht zu einer gemeinsamen Einrichtung, etwa einem Zweckverband, zusammenschließen, sondern ihre Zusammenarbeit auf rein vertraglicher Ebene regeln.

Ausdrücklich schreibt der Gerichtshof mit diesem Urteil zudem die Rechtsprechung fort, dass die freie Entscheidung über die Erbringung von im allgemeinen Interesse liegenden Dienstleistungen auch die Entscheidung umfasse, diese in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen zu erbringen. Damit stärkt er die Wahlfreiheit der Kommunen und nicht zuletzt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung insgesamt.

Dennoch stellt das Urteil keinen Freibrief für jegliche Zusammenarbeit zwischen Kommunen dar.

Der EuGH sieht die interkommunale Zusammenarbeit unter folgenden Kriterien als vergaberechtsfrei an:

1. für die gemeinsame Erbringung einer allen Kommunen obliegenden öffentlichen Aufgabe
2. durch ausschließlich öffentliche Stellen, also ohne Beteiligung Privater.

Last but not least

Auch zur Frage, wann eine Dienstleistung als Konzession zu werten und somit nicht dem Vergaberecht unterliegt, hat der EuGH für den Wasser- und Abwasserbereich eine wichtige Entscheidung getroffen (C-206/09 Eurawasser vom 10. September 2009). Nach Ansicht des EuGH sind Dienstleistungskonzessionen in der Wasserwirtschaft nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Benutzungsverhältnis im Rahmen einer Satzung geregelt und mit einem Anschluss- und Benutzungszwang



Heide Rühle

© privat

ausgestattet ist. Das wirtschaftliche Risiko, das bei einer Dienstleistungskonzession vorzuliegen habe, könne auch in einem eingeschränkten Umfang vorliegen. Der EuGH bekräftigt, dass es öffentlichen Auftraggebern freistehe, Dienstleistungen mittels einer Konzession erbringen zu lassen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Erbringung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Leistung so am besten sicherzustellen ist.

Eine zwingende Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass die Kommission von der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten im Bereich Interkommunaler Zusammenarbeit künftig absieht, sofern die oben dargelegten Kriterien erfüllt sind.

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherpolitik (IMCO) hat mich beauftragt, einen Bericht über die „Neuesten Entwicklungen im Bereich Öffentliche Auftragsvergabe“ zu erstellen. Dies ist nun eine Chance, dem Europäischen Parlament die Möglichkeit zu geben, diese neuen Entwicklungen zu kommentieren und die Kommission aufzufordern, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.



© bilderbox

Wasser – neue Herausforderungen für Städte und Kommunen

Wasser ist in mehrfacher Hinsicht bedeutend. Neben der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung des Abwassers ist die Bandbreite bei der Nutzung des Wassers im kommunalen Bereich hoch und immer wieder im Fokus der europäischen Gesetzgebung. Derzeit sind es vor allem zwei Dossiers, die Auswirkungen auf die Kommunen bzw. deren Unternehmen haben – die Revision der Trinkwasserrichtlinie und die Wasserrahmenrichtlinie.

Heidrun Maier

Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft und Verband der kommunalen Unternehmen Österreichs¹

Die Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie schlägt zusätzliche Parameter zur Bestimmung der Wassergüte vor und könnte für kleine Versorger (unter einem Versorgungsgebiet von 5.000 Personen) zu starken Investitionsbelastungen führen, was sich in weiterer Folge auf den Wasserpreis auswirken könnte.

Die Wasserrahmenrichtlinie hat nicht nur mittelbare Auswirkungen auf die Erzeugung von Energie durch Wasserkraftwer-

ke, sondern auch auf jede Form von Wasserentnahmen, Bebauungen etc.

Bei der Trinkwasserrichtlinie stehen wir am Beginn des europäischen Gesetzgebungsprozesses. Im Gegensatz dazu ist die Wasserrahmenrichtlinie bereits weit fortgeschritten, und es liegt ein Entwurf für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan vor, mit dem die Wasserrahmenrichtlinie auf nationaler Ebene in eine entscheidende Phase der Umsetzung geht.

Der neue Entwurf zur Trinkwasserrichtlinie wird voraussichtlich in den nächsten Wochen dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Neben zusätzlichen Parametern bei der Wassergüte soll – so der Vorschlag der Kommission – auch der Anwendungsbereich der Richtlinie deutliche ausgeweitet werden. Der derzeit gültige Richtlinienentwurf erfasst nur Versorger

¹ maier@voewg.at

mit einem Versorgungsgebiet von mehr als 5.000 Personen. Die Kommission schlägt nun vor, diese Zahl auf 50 zu reduzieren, was vor allem kleinere Versorger vor große Probleme stellen könnte. Kriterien zur Beurteilung des Trinkwassers sind aber nur dann sinnvoll, wenn auf die örtlichen Besonderheiten Rücksicht genommen wird. Positiv am Richtlinienentwurf ist, dass der Aufwand zur Kontrolle dann reduziert werden kann, wenn ein guter Quellschutz erfolgt – das heißt vor allem Düngung und Bauarbeiten im Quellgebiet massiv eingeschränkt sind.

Dennoch bleibt das Problem der relativ hohen Kosten für kleine Versorger aufrecht. Große Versorger haben – gemessen an den Gesamtkosten für Wasser – geringe Untersuchungskosten. Das ändert sich, je kleiner das Versorgungsgebiet ist, und eine rigide Vorgabe, die die örtlichen Besonderheiten nicht in Betracht zieht, führt wohl oder übel zu höheren Wasserpreisen. Bis zu einem gewissen Grad könnte dies zu einer Übernahme von kleinen Versorgern

durch Große führen, und das bedeutet den Verlust an Diversifikation.

Bei der Revision der Trinkwasserrichtlinie ist es wichtig, die örtlichen Besonderheiten (insbesondere den vorhandenen Quellschutz) zu berücksichtigen, um dadurch eine mögliche Kostenexplosion für kleinere Versorger zu verhindern.

Wie bereits erwähnt, stehen wir bei der Revision der Trinkwasserrichtlinie am Beginn der politischen Diskussion auf europäischer Ebene. Ganz anders sieht es bei der 2000 erlassenen Wasserrahmenrichtlinie aus. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan umfasst in einer ersten Phase bis 2015 alle größeren Fließgewässer – Ziel ist ein ökologisch guter Zustand der Gewässer. Dies betrifft durch massive Nutzungseinschränkungen unmittelbar die Wasserkraftwerke und die Stadtwerke im Anlagenbestand und auch bei Neubauvorhaben. Sie sind andererseits aber ganz entscheidend für die Versorgungssicherheit im regionalen Raum.

Die Wasserkraft ist ein wichtiger Faktor,

um die Klimaziele in Österreich umsetzen zu können. Derzeit beträgt der Anteil von erneuerbaren Energien am Energiemix etwa 26,9%, bis 2020 soll der Anteil an erneuerbaren Energien auf 34% steigen, und dabei spielt die nachhaltige Nutzung der Wasserkraft auch durch kleine Kraftwerke eine entscheidende Rolle. Eine verstärkte Unabhängigkeit der Kommunen bei der Versorgung mit Energie, die Reduktion der Energieimporte und gleichzeitig die Erhaltung einer hohen Gewässerökologie sind Ziele, die durchaus vereinbar sind – wenn die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie mit Maß und Ziel umgesetzt werden und auf die regionalen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird. Hier liegt es jetzt an den Ländern, bei der Umsetzung mit Augenmaß auf den jeweiligen Einzelfall vorzugehen. Die Klimaziele der EU können in Österreich nur mit Hilfe der Wasserkraft erreicht werden, und deshalb ist eine besonnene Vorgangsweise im Hinblick auf den Gewässerbewirtschaftungsplan von eminenter Bedeutung.

Richtlinie zur Ausübung der Patientenrechte vorerst gescheitert

Am 1. Dezember 2009 konnten in der Sitzung des EPSCO-Rates (Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) in Brüssel die EU-GesundheitsministerInnen keine politische Einigung über den Richtlinienvorschlag zur Ausübung von Patientenrechten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erzielen. Obwohl die schwedische Präsidentschaft, welche den Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2009 innehatte, sehr konsensorientiert agiert hatte, konnte sie ein Scheitern der Verhandlungen nicht verhindern.

Offizielle Schätzungen gehen davon aus, dass derzeit die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung EU-weit durchschnittlich 1% der PatientInnen ausmacht. Die OECD reiht Österreich an die siebte Stelle der OECD-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausgaben für das Gesundheitssystem. Die österreichischen Gesundheitsausgaben im Jahr 2007 betragen insgesamt 10,1% des BIP. Im Vergleich zum Jahr 2006 sind die Ausgaben um 4,3% gestiegen. Der öffentliche Anteil an diesen Ausgaben betrug 76,4% und damit 7,7% des BIP.¹ Die Nettoausgaben der Gemeinden (ohne Wien) im Gesundheitsbereich betragen im Jahr 2008 877 Millionen Euro und sind im Vergleich zum Jahr 2007 um 4,5% gestiegen.² Trotz der zunehmenden Übertragung der Gemeindespitäler auf die Länder und somit geringerer Einnahmen steigen die Nettoausgaben weiterhin, da die Ausgaben in Sprengelbeiträgen zur Finanzierung von Krankenanstalten anderer Rechtsträger umgeschichtet werden.³ Vor allem in Tirol, Oberösterreich, Salzburg und in Vorarlberg gibt es Krankenanstalten mit Gemeinden/Gemeindeverbänden/Gemeindegesellschaften als Träger.⁴ Ein weiteres Anhalten dieses Kostenanstiegs wird erwartet. Bis zum Tag, an dem der Richtlinienvorschlag vorerst scheiterte, konnte man sich u. a. auf folgende zuvor strittige Punkte einigen:

- Beschränkung der Anwendung auf die Patientenmobilität
- Ausschluss der Langzeitpflege vom Anwendungsbereich
- Ausschluss der Organtransplantation vom Anwendungsbereich
- Vorabgenehmigungssystem bei geplanten Krankenhaus- und Spezialbehandlungen

- Definition durch den einzelnen Mitgliedstaat, welche Leistungen als Spezialbehandlungen gelten

Aus österreichischer Sicht war vor allem wichtig, dass es Möglichkeiten gibt, Aufnahmebeschränkungen für GastpatientInnen zu erlassen, falls es beispielsweise zu Engpässen in der Versorgung der heimischen Bevölkerung kommt. Darüber hinaus hatte man in einer gemeinsamen Position der Bundesländer auch gefordert, dass den GastpatientInnen jene Kosten verrechnet werden, die das Gesundheitssystem des Behandlungsstaates auch für inländische Patienten bei einer vergleichbaren Behandlung bezahlt.

Österreich hat daher in einer einseitigen Protokollerklärung dargelegt, dass von österreichischer Seite davon ausgegangen wird, dass Gesundheitsdienstleister von PatientInnen aus dem EU-Ausland jene Untersuchungs- und Behandlungskosten verrechnen können, die das Gesundheitssystem des Behandlungsmitgliedstaates für inländische PatientInnen bei einer vergleichbaren Behandlung bezahlt und ferner Gesundheitsdienstleister von PatientInnen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Kostenvorauszahlung verlangen können. Allein auf diese Weise ist eine finanzielle Planbarkeit des heimischen Gesundheitswesens in der gewohnt hohen Qualität auch weiterhin möglich.

Mit Jänner 2010 übernahm Spanien den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Aufgrund der fehlenden Zustimmung Spaniens wie auch anderer Länder ist eine Neufassung oder eine Überarbeitung wahrscheinlich. Der neu designierte EU-Gesundheitskommissar John Dalli will das Thema vorantreiben und eine Lösung im Streit um die einheitlichen PatientInnenrechte in der EU finden. Da u. a. Spanien gegen den letzten Richtlinienvorschlag war, darf man gespannt sein.


Christina Aigner

1 Statistik Austria (2009): Jahrbuch der Gesundheitsstatistik. Wien: Verlag Österreich GmbH.

2 Kommunalkredit, Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund (2009): Österreichischer Gemeindefinanzbericht 2009. Wien: Kommunalkredit.

3 Siehe Fußnote 2.

4 Siehe Fußnote 1.



Rechnung

© bilderbox

Entwurf einer neuen Zahlungsverzugs-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt, der insbesondere für Städte und Gemeinden weitreichende Änderungen im bisher geübten Geschäftsverkehr zur Folge haben würde.

Ulla Weinke

Juristin des Österreichischen Städtebundes

Mit 1. August 2002 trat in Österreich das Zinsrechts-Änderungsgesetz in Kraft, das die Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das österreichische Recht umsetzte. Ziel dieser Richtlinie war es, übermäßig lange Zahlungsfristen und den Zahlungsverzug sowie die unterschiedlichen Zahlungsbestimmungen und -praktiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes beeinträchtigen, zu verringern.

Nunmehr soll diese Richtlinie neu gefasst werden, um insbesondere kleine und mitt-

lere Unternehmen (KMU), die teilweise existenziell von Zahlungsverzug betroffen sind, noch besser davor zu bewahren. Entsprechend einer Zusage im Small Business Act, der Initiative der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen in Europa, schlägt sie im Wesentlichen folgende Änderungen der bisherigen Richtlinie vor:

Öffentliche Stellen – das sind öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – müssen in-

nerhalb von 30 Tagen bezahlen. Sollten sie nicht innerhalb dieser Frist zahlen, müssen sie Verzugszinsen, eine Entschädigung für Betreuungskosten sowie ab dem ersten Verzugstag eine pauschale Entschädigung in der Höhe von 5% des geschuldeten Betrages leisten. Nur in ordnungsgemäß begründeten Fällen kann eine längere Frist vereinbart werden.

Unterstützung zugesichert

Der Österreichische Städtebund unterstützt alle Bestrebungen, die KMU – insbesondere in Zeiten einer Finanz- und Wirtschaftskrise – stärken. Ein geregelter

Geschäftsverkehr ist sicherzustellen, da KMU einen der wichtigsten Pfeiler der österreichischen Wirtschaft darstellen.

Verlässliche Partner

Jedoch hält der Österreichische Städtebund fest, dass die österreichischen Städte keineswegs schlechte Vertragspartner sind und ihre Rechnungen generell pünktlich bezahlen. Schon der Umstand, dass österreichische KMU gerne mit Städten und Gemeinden in Verbindung treten und den Abschluss von Verträgen mit diesen schätzen, da der Ausfall der Zahlungsforderungen gegen null tendiert, beweist dies.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die genannten restriktiven Regelungen nur für das Verhältnis zwischen öffentlichen Stellen und privaten Unternehmen anwendbar sein sollen. Anscheinend ging hier die Europäische Kommission von einem Missverhältnis zwischen einer „mächtigen“ öffentlichen Stelle und einem kleinen KMU aus. Aufgrund der Globalisierung ist aber auch in Österreich oft eine so gesehene verkehrte Situation „kleine Gemeinde – mächtiges Privatunternehmen“ anzutreffen. Eine Ungleichbehandlung ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes jedenfalls sachlich nicht gerechtfertigt.

Offenbar wurden bei dem vorliegenden Entwurf einer neuen Zahlungsverzugs-Richtlinie Produkte mit aufwendigen Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahren, die

drei- bis vierzig Tage leicht überschreiten können, nicht berücksichtigt. Diese vorgesehene 30-tägige Frist sollte daher vertraglich verlängerbar sein, ohne dass es eines Erfordernisses einer ausreichenden Begründung bedarf.

Ein Zahlungsverzug kann im Übrigen auch ohne Verschulden öffentlicher Stellen eintreten. Schadenersatzrechtliche Ansprüche sind allerdings nur bei Vorliegen eines entsprechenden Verschuldens einforderbar. Deshalb fordert der Österreichische Städtebund diesbezüglich eine eindeutige Klarstellung des notwendigen Vorliegens des Verschuldenselementes.

Versteckte Nebenkosten

Eine undifferenzierte Abgeltung mittels einer Pauschale in der Höhe von 5% des fälligen Betrages ab Fälligkeit der zusätzlich anfallenden Verzugszinsen, wie in der neuen Zahlungsverzugs-Richtlinie vorgesehen, widerspricht dem intendierten Ziel der Sicherung des Geschäftsverkehrs mit KMU.

Vielmehr ist, bei genauerer Betrachtung, das Gegenteil anzunehmen. Die Kommunen können in diesen Fällen nicht mehr mit vorgegebenen Preisen und Werten kalkulieren, sondern müssen, aufgrund möglicher Forderungen, mit exorbitanten „Nebenkosten“ rechnen und diese natürlich auch – für den Fall der Fälle – berücksichtigen. In Zeiten einer Finanz- und

Wirtschaftskrise ist dies sicher nicht gerade umsatzförderlich.

Schadensunabhängige pauschalierte Ersatzbeiträge für Betriebskosten widersprechen zudem den Grundprinzipien des österreichischen Schadenersatzrechtes. Solche dürfen keinen Pönalcharakter haben. Die Höhe der Schuld und die Höhe der Kosten der Betreuung bei einem Zahlungsverzug korrelieren nicht miteinander. Daher sollten diese Betriebskosten auch einen gewissen Betrag (Vorschlag: 200 Euro) nicht übersteigen.

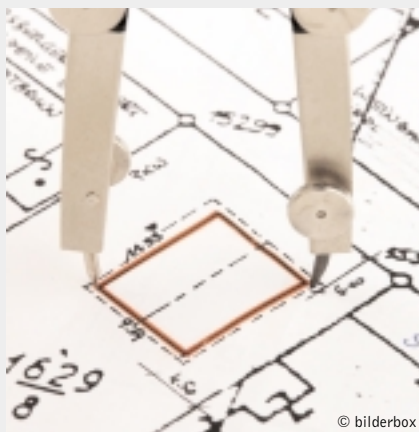
Es ist folglich auch zu bedenken, dass sich öffentliche Stellen – sollte eine neue Zahlungsverzugs-Richtlinie tatsächlich die im Entwurf vorgesehenen Regelungen enthalten – wohl erst bei einer möglichst hohen Gewissheit der erforderlichen Finanzierung zu einer Auftragsvergabe entschließen könnten, sodass es zu Verzögerungen oder gar Streichungen so mancher Aufträge kommen könnte.

Abschließend wird nochmals betont, dass der Österreichische Städtebund grundsätzlich Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der KMU befürwortet. Allerdings wird angesichts der erwähnten Regelungen dieses Entwurfes in Frage gestellt, ob die angestrebte Intention der neuen Zahlungsverzugs-Richtlinie auf diese Weise tatsächlich verwirklicht werden kann.

Wettbewerb für vorbildliche Bauten

Das Land Niederösterreich führt alljährlich den Wettbewerb „Verleihung von Anerkennungen für vorbildliche Bauten“ durch. Um diese Anerkennung können sich Architekten, Baumeister oder Ziviltechniker bewerben, nach deren Plänen und unter deren Leitung Bauwerke im Land Niederösterreich errichtet wurden. Die Bauwerke müssen bis zum 31. Dezember fertiggestellt worden sein.

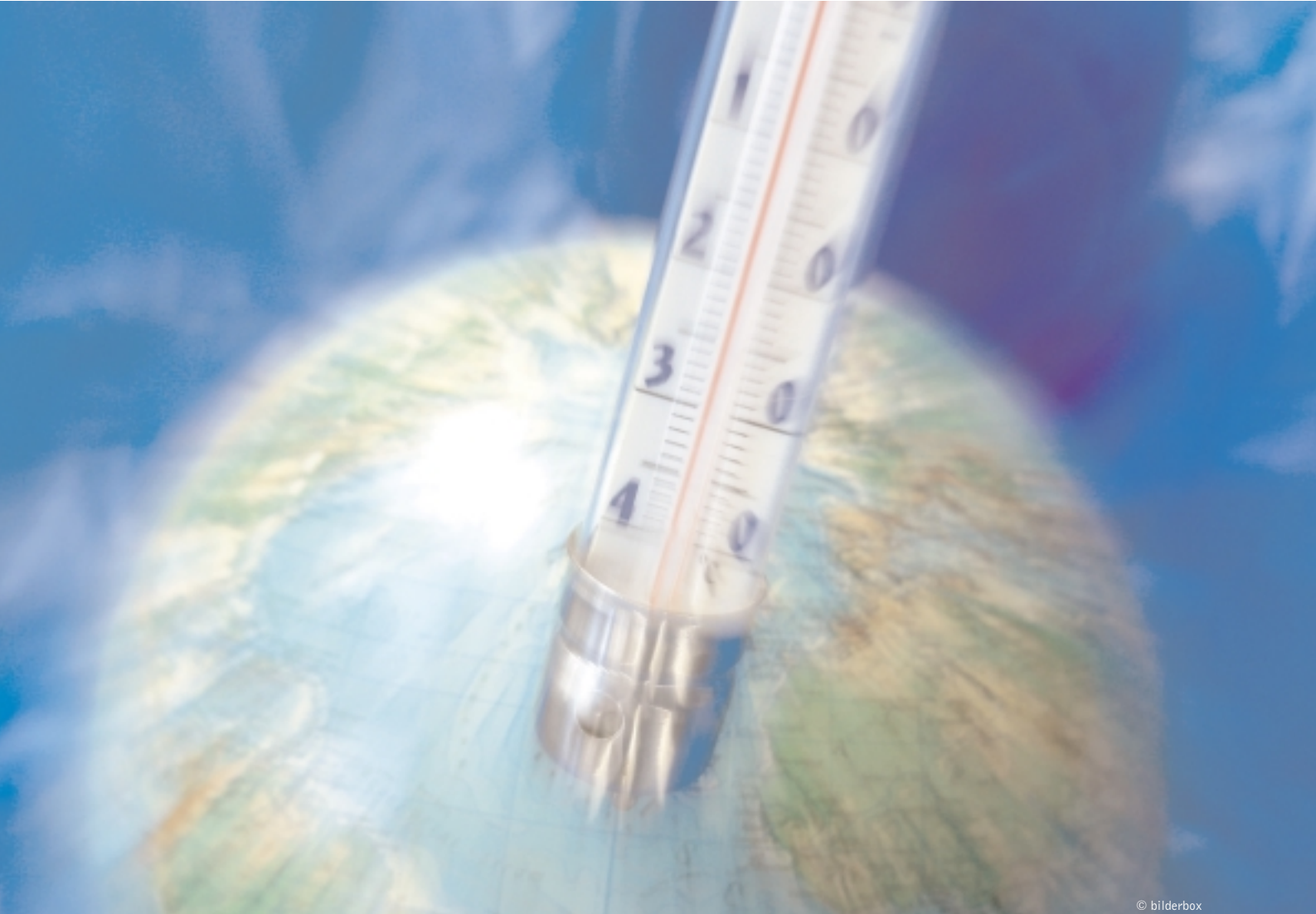
Bewerbungen können bis zum 31. März 2010 beim Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Bau-dienst/Prüfungswesen, 3109 St. Pölten,



Landhausplatz 1, mit folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- Name und Anschrift der Bewerber und genaue Ortsbezeichnung des Objektes
- Zustimmung der Bauherren für die Bewerbung
- Pläne im geeigneten Maßstab
- Erläuterungsbericht (z. B. Lage, Konstruktion, Ausstattung)
- Fotodokumentation
- Angaben zur rechtlichen Konformität (Baubewilligung, Fertigstellung)

Informationen unter:
www.noel.gv.at



Kopenhagen: Minimalkompromiss für Klimaschutz

Die größte Klimakonferenz aller Zeiten mit rund 120 Staats- und Regierungschefs und insgesamt über 40.000 akkreditierten TeilnehmerInnen endete in Kopenhagen mit einer formalen Minimallösung, die viele als Fiasko betrachten. Selbst Umweltminister Berlakovich sprach vom einem „schwarzen Tag für den Klimaschutz“. Laut Berechnungen von Greenpeace und WWF wurden somit durch tausende Flugstunden, Autofahrten und Aktivitäten vor Ort weit mehr als 150.000 Tonnen Treibhausgase für eine bloß vage, nicht bindende politische Deklaration ohne konkrete Verpflichtungen emittiert.

Guido Dernbauer

Umweltreferent Österreichischer Städtebund

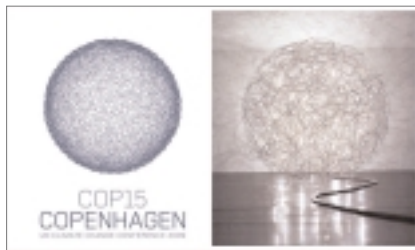
Ursprüngliches Ziel der EU für Kopenhagen war es, die Kernelemente für ein neues rechtliches Klimaabkommen, das an das Kyoto-Protokoll anschließen sollte, zu beschließen. Dieses Ziel wurde jedoch klar verfehlt. Es wurde nur der sogenannte „Copenhagen Accord“ erarbeitet, der

nicht einmal von allen 194 Mitgliedstaaten der UN-Klimakonvention mitgetragen wurde. Um ein komplettes Scheitern zu verhindern, wurde der Text dann auch nur „zur Kenntnis genommen“. Diese „Kopenhagen-Vereinbarung“ oder „Copenhagen Accord“ ist eine politische

Erklärung, die einige Kernbausteine der zukünftigen internationalen Klimapolitik definiert. Sie stellt den zurzeit möglichen Minimalkonsens vor allem zwischen den USA und den vier großen Schwellenländern China, Indien, Brasilien und Südafrika dar.

Die Inhalte der Kopenhagen-Vereinbarung sind:

- **Erderwärmung:** Das Ziel, die globale durchschnittliche Erwärmung auf 2° C über vorindustriellem Niveau zu begrenzen, wird anerkannt, ist aber nicht als festes Ziel festgeschrieben. Laut UN reichen die bisherigen Verpflichtungen nur, die Emissionen um 16% zu reduzieren, was wiederum einen Temperaturanstieg um 3° C zur Folge hätte. Für das 2°-C-Ziel müssten die CO₂-Emissionen bis 2050 aber um 50% unter die Werte von 1990 sinken. Trotzdem wurde nicht festgelegt, um wie viel Prozent die Industriestaaten ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 begrenzen müssen. Das Dokument enthält leere Tabellen, die bis 1. Februar 2010 mit Reduktions- und Finanzierungsversprechen befüllt werden sollen.
- **Finanzierung:** Die Industrieländer sollen in der Zeit von 2010 bis 2012 bis zu 30 Milliarden US-Dollar für Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zur Verfügung stellen. Die EU wird dabei 10,6 Milliarden US-Dollar aufbringen. Für das Jahr 2020 wird das Ziel vereinbart, bei ausreichenden und transparenten Minderungsangeboten der Entwicklungsländer jährlich 100 Milliarden US-Dollar für Klimaschutzmaßnahmen zu mobilisieren. Ein neues „High Level



Panel“ soll den Fortschritt zur Erreichung dieses Ziels überprüfen. Außerdem soll ein „Copenhagen Green Fund“ gegründet werden, über den ein beträchtlicher Anteil der Gelder fließen soll.

- **Neue Einrichtungen:** Darüber hinaus sollen ein „Technologie-Mechanismus“ und ein „REDD-Mechanismus“¹ eingerichtet werden. Diese sollen Entwicklungsländer bei Technologieprogrammen und bei der Minderung ihrer Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung unterstützen. Die genauen Funktionen dieser Einrichtungen lässt die Kopenhagen-Vereinbarung jedoch offen.

Was bringt das Jahr 2010 für den Klimaschutz?

Nach der Pleite von Kopenhagen ist klar, dass der „Copenhagen Accord“ nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einem

neuen Klimaabkommen sein kann. Es muss nun darum gehen, die verhärteten Verhandlungspositionen zu überbrücken und eine Koalition pro Klimaschutz zu bilden. Dabei gilt es, die großen Schlüsselnationen, wie z. B. USA und China, ins Boot zu holen. Wie schwierig dies ist, zeigte sich schon in Kopenhagen, wo konkrete Schritte zur Begrenzung der Erderwärmung nicht definiert werden konnten und sich China gegen unabhängige internationale Prüfungen von Schadstoffreduktionen querlegte.

Im Jahr 2010 sind Klimakonferenzen in Deutschland (Juni, in Bonn) und in Mexiko (im November/Dezember 2010) geplant. Ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag könnte bis zur COP16 Ende 2010 in Mexiko beschlossen werden. Ob dies zustande kommt, ist aber mehr als fraglich, da ein Verweis auf ein rechtlich bindendes Abkommen nicht mehr im Abschlussdokument von Kopenhagen steht. Wie wahr, „Kopenhagen“ zerstörte tatsächlich viele Hoffnungen!

¹ REDD = Reducing Emissions from Deforestation and Degradation.

Internationaler Kongress für Umwelttechnik versammelt Experten aus der ganzen Welt in Wien

Nach dem erfolgreichen Debüt 2008 war die envietech 2010 am 4. und 5. Februar im Austria Center Vienna erneut Drehscheibe für Umwelttechnik und zeigte aktuellste Trends und Konzepte für zukunftsweisende Lösungen auf. In parallel laufenden Foren zu „Umwelttechnologie“, „Erneuerbare Energie“, „Abfall- und Wassermanagement“ und „Finanzierung neuer nachhaltiger Technologien“ wurde jeweils ein besonderer Fokus auf die einzelnen Themenschwerpunkte gelegt. Die begleitende Fachausstellung zeigte neueste Entwicklungen auf diesem Sektor. Höhepunkt der envietech 2010 bildeten die Verleihung des österreichischen Staatspreises für Umwelt- und Energietechnologie am 4. Februar 2010.

Die envietech 2010 richtete sich an Fachtteilnehmer aus Kommunen, Regionen, NGOs und dem Finanzierungssektor. Durch die Vernetzung von Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Entwicklung sowie Vertretern kommunaler und regionaler Verbände und internationaler Investoren unterstützten Kongress und Ausstellung bei der Suche nach nachhaltigen Lösungen, der Gewinnung neuer Partnerschaften und der Erschließung neuer Märkte.

Hochrangige Referenten

Die internationale Bedeutung der Veranstaltung wurde durch hochrangige Key Note Speaker unterstrichen: Mit Ronald O. Loveridge, Bürgermeister der kalifornischen Stadt Riverside, und Pero Mičič, führender Experte für Zukunftsmanagement, konnten zwei beson-

ders renommierte Persönlichkeiten gewonnen werden. Loveridge ist auch Präsident der „National League of Cities“, der größten amerikanischen Vereinigung zur Förderung der Städte und Gemeinden. In seinen Verantwortungsbereich fällt die in Riverside gelegene University of Redlands, die die Errichtung eines Biomassekraftwerks nach dem Modell der Stadt Güssing plant.

Technologiepavillon auf der envietech 2010

Umwelt- und Energietechnologie erlebbar machen: Um diese Zielsetzung zu erreichen, wartete die envietech 2010 mit einem eigens dafür ins Leben gerufenen Technologiepavillon auf. KongressteilnehmerInnen aus aller Welt hatten dort Gelegenheit, sich über den neuesten Stand österreichischer und internationaler Innovationen und Technologien zu informieren. Mit den Themenbereichen „Innovative Regionen und Kommunen“, „Technologie am Puls der Zeit“ und „Qualifizierung durch angewandte Forschung & Entwicklung“ wurde der Innovationsschwerpunkt der envietech 2010 unterstrichen.



Mehr Informationen unter:
www.envietech.at



© bilderbox

Haushaltskonsolidierung: Aufgaben- und Produktkritik

Angeichts der kritischen Gemeindefinanzen bedarf es künftig eines mehrdimensionalen Ansatzes zur Haushaltskonsolidierung – sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig.

Peter Biwald

Geschäftsführer des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Die Gemeindefinanzen sind von sinkenden Einnahmen (vor allem Ertragsanteile, aber auch Kommunalsteuer) und teilweise sehr stark steigenden Ausgaben (insbesondere Sozial- und Gesundheitstransfers) gekennzeichnet. Prognoserechnungen¹ zeigen stagnierende laufende Einnahmen bis 2012 bei stark wachsenden laufenden Ausgaben. Der Saldo der laufenden Geba-

rung wird folglich auf ein Fünftel sinken, die in den letzten Jahren erfolgten Nettoinvestitionen zwischen 1,2 und 1,5 Milliarden Euro pro Jahr (= Saldo 2 der Querschnittsrechnung) werden mit den Überschüssen der laufenden Gebarung (300 bis 400 Millionen Euro) nicht mehr finanzierbar sein.

Folglich bedarf es eines mehrdimensiona-

len Ansatzes zur Haushaltskonsolidierung – sowohl einnahmenseitig mit der Stärkung der Gemeindeabgaben und einem aufgabenorientierten Finanzausgleich, der auch die Leistungssteigerungen der letzten Jahre berücksichtigt, als auch ausgaben-

¹ Siehe H. Bauer/K. Mitterer, Gemeindefinanzen – ein düsterer Blick in die Zukunft?, ÖGZ 12-2009/1-2010, S. 16 ff.

seitig, wobei hier eine systematische Aufgaben- und Produktkritik einen wesentlichen Beitrag liefern kann.

Arten der Aufgaben- und Produktkritik

Aufgaben- und Produktkritik ist ein systematisches Verfahren, in dem die Aufgaben beziehungsweise Produkte auf den Prüfstand gestellt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen, ob die Aufgaben und Produkte weiterhin erbracht werden müssen, wie weit die Leistungs- und Qualitätsstandards angemessen sind, wie weit das Ausmaß der Eigenleistung erforderlich ist und ob Organisation und Prozesse der Leistungserbringung effizient sind.

Einen Schwerpunkt dieses Verfahrens bildet die Zweckkritik. Dabei steht die Leistungsbreite im Mittelpunkt, das heißt wie weit die einzelnen Leistungen auch künftig erbracht werden müssen, wie weit sie einen Beitrag leisten, die strategischen Ziele der Gemeinde zu erreichen. Eine Anpassung der Leistungsbreite soll sich nicht primär auf die freiwilligen Leistungen (dort wo es keinen gesetzlichen Auftrag gibt) konzentrieren, sondern auch alle Leistungen analysieren, inwieweit sie einen Beitrag zu den Ergebnis- und Wirkungszielen bringen.

Der zweite Schwerpunkt dieses Verfahrens widmet sich dem Vollzug der Leistungen. Die Standardkritik stellt die Leistungsqualität in den Mittelpunkt, das heißt,

müssen die Leistungen in der entsprechenden Qualität erbracht werden? Werden die Produkte in der richtigen Qualität erstellt? Können Standards reduziert werden? Die Strukturkritik widmet sich der Leistungstiefe, das heißt, müssen die Leistungen in diesem Ausmaß selbst erbracht werden? Müssen und können sie gemeinsam mit anderen Kommunen besser erstellt werden? Kann man sie outsourcen? Die Verfahrenskritik widmet sich den Leistungsprozessen, das heißt, wie können die Abläufe zur Leistungserbringung verbessert werden.

Ansätze und Werkzeuge für die Praxis

Grundsätzlich kann zwischen dem linearen und strategischen Ansatz unterschieden werden. Beim linearen Ansatz gibt es eine einheitliche Vorgabe, zum Beispiel minus 20% bei den Ausgaben oder beim Zuschuss für die einzelnen Produktbereiche. Die einzelnen Organisationseinheiten haben Vorschläge zu entwickeln, zu denen Maßnahmen gesetzt werden müssen, um das Ziel zu erreichen – das heißt: Welche Produkte sollen gestrichen werden? Welche Standards sind in welchem Ausmaß zu reduzieren? Welche Prozesse sind wie zu verbessern? Schließlich sind auch die Konsequenzen für die Qualität, Zielgruppen und die nachhaltige Wirkung für das Budget zu benennen.

Der strategische Ansatz nimmt die strate-

gischen Ziele der Stadt als Ausgangspunkt und analysiert, wie weit die einzelnen Produkte für die Zielerreichung erforderlich sind, welchen Beitrag sie dazu leisten und wie weit dieser effizienter erbracht werden kann beziehungsweise welche Leistungen reduziert werden können.

Prozess der Aufgaben- und Produktkritik

Der Prozess läuft in einem fünfstufigen Verfahren ab. Im ersten Schritt sind die Produkte festzuhalten und zu bewerten. Basis dafür bildet der städtische Produktkatalog beziehungsweise der KDZ-Muster-Produktkatalog 2010 (wird im 1. Quartal 2010 veröffentlicht). Den einzelnen Produkten sind die Ressourcen zuzuordnen, die Personalkapazitäten sind zu erfassen, der Sachaufwand ist zuzuordnen sowie Leistungsmengen sowie Zielgruppenerreichung sind zu aktualisieren und Leistungs- und Qualitätsstandards sind zu erfassen.

Im zweiten Schritt sind die Produkte in einer ABC-Analyse zu ordnen. Das Ressourcen-ABC zeigt, in welchen Produkten die meisten Ressourcen stecken. Das Zielgruppen-ABC bildet ab, welcher Teil der Zielgruppe erreicht wird und wie weit eine Leistungsnotwendigkeit besteht (siehe Abbildung nächste Seite).

Neben dem Ausmaß der Zielgruppenerreichung gibt die ABC-Analyse Aufschluss über die Leistungsnotwendigkeit: 100% – Pflichtleistung, die Zielgruppe kann sich nicht selbst helfen, 75% – ein Teil der Zielgruppe kann sich selbst helfen, 50% – Leistungsnotwendigkeit für einen Teil der Zielgruppe sowie 0 bis 25% keine Leistungsnotwendigkeit.

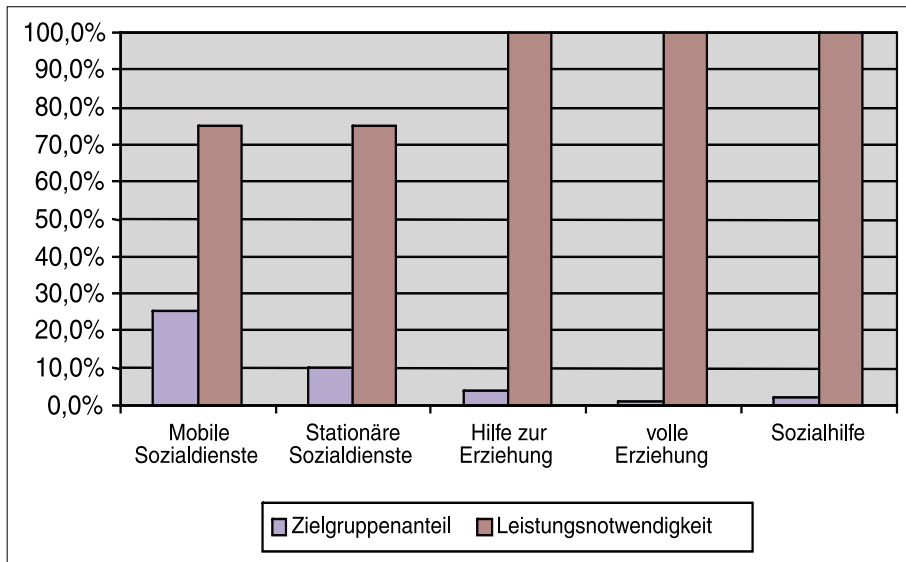
Im dritten Schritt werden die strategischen Ziele beziehungsweise Stoßrichtungen der Gemeinde festgehalten. Diese dienen als Grundlage für die Wirkungsanalyse.

Strategische Ziele – Beispiel

- Wirtschaftsstandort stärken
- Demografischen Abgang stoppen (Zuzug sichern)
- Bedarfsgerechtes Wohnen ermöglichen
- Soziale Infrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickeln
- Stärkung der Innenstadt – raumplanerische Zersplitterung stoppen
- Stadtverwaltung als Servicezentrum ausbauen
- Sicherheit für die BürgerInnen verbessern

Werkzeuge der Aufgaben- und Produktanalyse

- **Produktkatalog**
 - Produkte mit Ergebnissen (Mengen, Qualität), Ressourcen (Personal, Sachbereich) und Wirkungsbeiträgen (zu den strategischen Zielen) versehen.
- **ABC-Analyse**
 - Reihung der Produkte nach dem Ressourceneinsatz.
 - Reihung der Produkte nach der Zielgruppenerreichung und der Leistungsnotwendigkeit.
 - Wie viele KundInnen/BürgerInnen werden erreicht?
 - Wie weit werden die Zielgruppen erreicht? Wie weit sind die Leistungen für die Zielgruppen notwendig?
- **Zielkatalog**
 - Strategische Ziele der Stadt – welche strategischen Stoßrichtungen werden verfolgt?
 - Welche Prioritäten haben Ziele/Stoßrichtungen?
- **Wirkungsanalyse**
 - Welchen Beitrag leisten die einzelnen Produkte zu den Zielen?
- **Portfolioanalyse**
 - In welchem Entwicklungsfeld befinden sich die einzelnen Produkte?
 - Halten/Ausbauen; Halten, aber Kosten senken; Standards hinterfragen; Ab beziehungsweise Rückbauen.
- **Prozessanalyse**
 - Passen die Prozesse hinsichtlich Wertschöpfung, Kundenbeziehung und Schnittstellen?
 - Prozesse optimieren und vereinfachen.



Im vierten Schritt findet die eigentliche Aufgabenkritik statt. Im Rahmen der Wirkungsanalyse wird der Beitrag, den die Produkte und/oder Projekte der Verwaltung und die mit ihnen gebundenen Ressourcen zur Erreichung der strategischen Ziele der Stadt/Gemeinde leisten, bewertet. Die Beurteilungskriterien sind der Wirkungsbeitrag zu den einzelnen Zielen wie die Höhe des Zuschussbeitrages. Produkte, deren Zuschussbedarf wie auch Wirkungsbeitrag niedrig sind, können aus-

laufen. Produkte mit einem niedrigen Zuschussbedarf und einem hohen Wirkungsbeitrag sollen weiterhin erbracht werden. Produkte mit einem hohen Zuschussbedarf sowie Wirkungsbeitrag bedürfen einer vertiefenden Analyse der Prozesse, Strukturen und Standards, um die Kosten zu senken. Ist der Zuschussbedarf hoch und der Wirkungsbeitrag niedrig, sind diese Produkte abzubauen, denn es handelt sich um Leistungen, die keinen wichtigen Beitrag zu den Zielen der Stadt leisten.

Aufgaben- und Produktkritik – Was bringt sie?

Erfahrungen aus KDZ-Projekten zeigen, dass Prozessoptimierung rund 5 bis 10% der Personalressourcen bringt – ohne Reduktion von Leistungen und Qualitätsstandards. Eine Standardadaptierung kann weitere 5% der Personal- und Sachressourcen bringen, bevor es die LeistungsempfängerInnen merken. Die Aufgaben-/Produktanpassung sollte weitere 5% bringen, wobei hier LeistungsempfängerInnen betroffen sind.

Die Gemeindehaushalte werden nicht nur durch eine Aufgaben- und Produktkritik sanierbar sein. Dieses Instrument kann allerdings wichtige Beiträge leisten, jedoch bedarf es grundlegend geänderter Rahmenbedingungen. Der Finanzausgleich ist grundsätzlich zu reformieren, die gemeindeeigenen Steuern sind zu stärken beziehungsweise auszubauen. Im Sozial- und Gesundheitsbereich werden der weitere Ausbau der Leistungen im Sinne eines möglichen Stopps wie auch der Anpassungen von Standards wichtige Themen sein.

Schließlich bedarf es einer Aufgaben- und Strukturreform im Bundesstaat, mit der zersplitterte Kompetenzen und Strukturen grundlegend reformiert und angepasst werden.

KDZ-Lehrgang „Finanz- und Ressourcenmanagement“

Dauer: April bis Juli 2010; **Ort:** Linz, Arcotel Nike

Lehrgangsbeschreibung

Die finanzielle Situation von Österreichs Städten und Gemeinden wird aufgrund sinkender Einnahmen und steigender Ausgabenverpflichtungen immer schwieriger. Um mit dieser schwierigen Situation umgehen zu können, bedarf es guter Planungs- und Steuerungsinstrumente. Dieser Lehrgang bietet einen umfassenden Einblick in die Methoden der Finanz- und Leistungssteuerung, er zeigt praktische Ansätze, die rasch in der eigenen Stadt oder Gemeinde aufgegriffen werden können, und fasst aktuelle Entwicklungen im steuerrechtlichen Bereich sowie im Haushaltswesen zusammen.

Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an Führungskräfte, Nachwuchsführungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Finanz- und Ressourcenverantwortung, vor allem aus Finanzabteilungen sowie Controllingeinheiten.

Ziele

Der Lehrgang zielt darauf ab, sowohl die Fach- und die Methodenkompetenz der TeilnehmerInnen zu erweitern. Hierfür lernen die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundlegende Konzepte, Strategien und Werkzeuge des modernen Finanz- und Ressourcenmanagements kennen und mit Blick auf deren Umsetzung in der jeweiligen Organisation einzuschätzen.

Zertifikat und Anforderungen – Abschluss

Nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat des KDZ (Teilnahmebestätigung).

Das Zertifikat wird aufgrund folgender Leistung erteilt:

- Teilnahme an mindestens zwei Modulen und
- ein aktiver Beitrag zum Lehrgang, der entweder aus dem Vorstellen/Diskutieren eines Falls aus der eigenen Organisation im Rahmen der Innovationswerkstatt oder alternativ aus dem Erstellen/dem Vortragen eines Modulresümées besteht. Der jeweilige „aktive Beitrag“ wird im Rahmen des 1. Moduls vereinbart.

Anmeldeschluss: 2. März 2010

Information/Anmeldung

Eva Wiesinger, Tel. +43(0)1/892 34 92-16,

E-Mail: institut@kdz.or.at, Internet: www.kdz.or.at/seminare



© bilderbox

Anstieg der Sozialausgaben einbremsen – ein Ansatz aus der Steiermark

Die Sozialausgaben steigen jährlich im zweistelligen Prozentbereich. Die Ursachen dafür sind vielschichtig. Die Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes kämpft gemeinsam mit dem Steirischen Gemeindebund seit einigen Jahren gegen das Ausmaß der Steigerungen an. Aktuell wurden Erfolge bei den Tagsätzen in der Sozial- und Behindertenhilfe erzielt, die jedoch keineswegs eine Trendumkehr bedeuten, jedoch den Anstieg um einige Prozentpunkte geringer halten.

Stefan Hoflehner

Geschäftsführer der Landesgruppe Steiermark

und

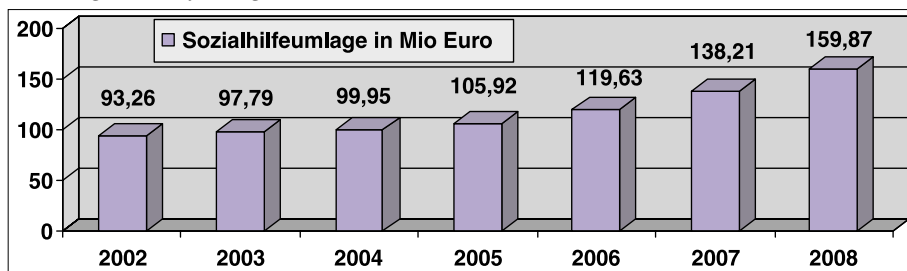
Peter Biwald

Geschäftsführer des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Im Land Steiermark war in den letzten Jahren – wie auch in den anderen Bundesländern – eine starke Zunahme der Sozialausgaben gegeben. Im Detail stiegen die für die Gemeinden relevanten Beiträge der Sozialhilfverbände (entspricht den lau-

fenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts) zwischen 2002 und 2008 um mehr als 70% (Abbildung 1). Die Ursachen für diese Zunahmen sind mehrdimensional: steigende Nachfrage, höhere Leistungs- und Qualitätsstandards,

steigende Tag- beziehungsweise Stunden-sätze wie auch die relativ geringer wachsenden Einkommen der LeistungsempfängerInnen. Die verstärkte Nachfrage nach Leistungen zeigt am Beispiel der Pflegeheime in der Steiermark zwischen 2004



und 2008 eine Zunahme der betreuten Personen um rund 10%. Weiters wurden die Leistungs- und Qualitätsstandards erhöht – dies ist die Hauptursache für die Zunahme der Ausgaben für die Behindertenhilfe, die sich für das Land und die Gemeinden von 94,7 Millionen Euro im Jahre 2002 auf 174,2 Millionen Euro im Jahre 2008 erhöht und mit einem prozentuellen Anstieg von 83,9% im Betrachtungszeitraum fast verdoppelt haben. Schließlich haben auch die Tagsätze überdurchschnittlich zugenommen – zuletzt von 2008 auf 2009 um 9,7% im Bereich der Pflegeheime sowie um 7,5% für die Leistungen der Behindertenhilfe. Die Einkommen und damit die Eigenleistungen der Betreuungsbedürftigen halten mit diesen Zunahmen nicht Schritt, verstärkt wird dies noch durch die unzureichende Anpassung von Bundes- und Landespflegegeld. Das KDZ wurde vom Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Steiermark und dem Steirischen Gemeindebund unter Mitfinanzierung des Landes Steiermark – mit einer Studie zur Normkostenkalkulation und den damit verbundenen Tagsätzen in den Bereichen Pflegeheime sowie Behindertenhilfe für den Zeitraum 2006 bis 2009 einschließlich des Ausblicks auf 2010 beauftragt.¹ Dabei wurden die jeweiligen Normkostenmodelle mit den tatsächlichen Kostenstrukturen von öffentlichen, privaten und Non-Profit-Trägern verglichen.²

Zentrale Projektergebnisse am Beispiel der Pflegeheime

Die Kostenartenstruktur des Normkostenmodells ist grundsätzlich passend; dies trifft auch auf die Teilung zwischen der Hotel- und Pflegekomponente zu. Das Verhältnis zwischen den beiden Größen ist jedoch kritisch zu betrachten, da der hohe Anteil der Hotelkomponente die Investitionen in die Struktur tendenziell fördert und damit nicht der Pflege und deren Qualität der Vorrang gegeben wird. Folgende weitere Aspekte sind kritisch einzuschätzen:

Die Valorisierung der Kosten war in den letzten Jahren überdurchschnittlich und

liegt weit über der Inflationsrate und anderen namhaften Indices (z. B. Baukostenindex). So ist der Tagsatz für die Hotelkomponente zwischen 2006 und 2009 um mehr als 7% pro Jahr gestiegen, jener für den Pflegezuschlag jährlich um 3,7% bis 12% (ohne BAGS) pro Jahr beziehungsweise um 7,8% und 20% (mit BAGS³). Zwei Kostenblöcke sind zwischen 2006 und 2008 besonders stark gestiegen – der Anteil der kalkulatorischen Mieten von 16,3% auf 18,3% sowie die Administrationskosten von 9,5% auf 10,3% der Gesamtkosten. Die Pflegekosten auf Basis der Pflegestufe 4 sind von 35,3% auf 32,3% gesunken.

Tageswerte als Basis zur Ermittlung der kalkulatorischen Mieten unterstellen, dass jeder Pflegeheimbetreiber am Ende des Lebenszyklus reinvestiert. Der öffentliche Gewährleister hat derzeit keine Möglichkeit, eine Reinvestition bei privaten wie auch bei Non-Profit-Betreibern sicherzustellen. Weiters ist die Abschreibungsdauer der Gebäude mit 25 Jahren sehr gering (eine Nutzungsdauer von 40 Jahren entspräche der Realität).

Die Ansätze für Management/Administration sind sehr hoch. Für ein Normpflegeheim mit 70 Betten sind 5,50 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) für Management, Rechnungswesen, Verwaltungsleitung, -assistenz, Heim- und Pflegedienstleitung vorgesehen. Die Größe der Heime sowie die Anzahl der von einem Träger betriebenen Heime werden dabei nicht berücksichtigt. D. h., einem Betreiber mit fünf Pflegeheimen mit 350 Plätzen werden fast vier GeschäftsführerInnen, fünf BuchhalterInnen usw. finanziert, das heißt in Summe 27,5 VBÄ für Management/Administration. Der Vergleich mit den öffentlichen Trägern zeigt, dass diese Kosten in den einbezogenen öffentlichen Heimen um 35% bis 45% unter den Normkosten liegen.

Das Auslastungsrisiko trägt in relativ hohem Maße die öffentliche Hand. In der Normkostenkalkulation wird eine Auslastung von 95% unterstellt. In den öffentlichen Heimen ist eine Auslastung von 100% gegeben. Aufgrund des Wegfalls des Pflegeregresses hat sich die Auslas-

tung 2009 in allen Betreiberkategorien auf nahezu 98% bis 99% verbessert.

Die Kostendeckung ist bei den einbezogenen öffentlichen Heimen im Beobachtungszeitraum gegeben. Sie finanzieren den höheren Personaleinsatz im Pflegebereich (bis zu 30% über dem vorgegebenen Personalschlüssel) mit den dargestellten Spielräumen.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Steiermark weist einen hohen Anteil an privaten und Non-Profit-Betreibern auf (jeweils ein gutes Drittel der angebotenen Pflegeplätze), womit diese Gruppe eine starke Verhandlungsposition innehat.
- Folglich gelang es in den letzten Jahren, eine überdurchschnittliche Valorisierung der Kosten, die Verrechnung der Gebäudkosten (kalkulatorische Mieten) auf Basis von Tageswerten, hohe Ansätze für Management und Administration, die linear mit der Anzahl der Pflegeheime/Plätze steigen sowie in relativ hohem Maße ein Übertragen des Auslastungsrisikos auf die öffentliche Hand durchzusetzen.
- Die damit verbundenen höheren Tagsätze haben auch die öffentlichen Pflegeheime erhalten, von diesen wurde in eine höhere Personalausstattung im Pflegebereich (15% bis 30% über dem Mindestpersonalschlüssel) investiert beziehungsweise in Form von Überschüssen zur Reduktion der Sozialhilfeverbandsumlage verwendet.

Faktische Ergebnisse und noch offene Erfordernisse

Auf Basis der KDZ-Studie wurde in den Verhandlungen um die Tagsätze 2010 im Bereich der Pflegeheime ein Anstieg um 1,5% für den Pflegezuschlag (Hotelkomponente bleibt gleich) erzielt – die Forderungen der privaten Pflegeheimbetreiber beliefen sich auf mehr als 9%. Im Bereich der Behindertenhilfe wurde eine Erhöhung von 4,75% vereinbart – gegenüber den ursprünglich geplanten 7,5%.

In Summe werden dadurch die Zuwachs-

¹ KDZ, Kostenstruktur und Tagsätze in steirischen Pflegeheimen – Analyse, Vergleich, Schlussfolgerungen, Wien 2009, sowie KDZ, Kostenstruktur und Tagsätze in der steirischen Behindertenhilfe – Analyse, Vergleich, Schlussfolgerungen, Wien 2009 – beide Studien sind derzeit noch unveröffentlicht.

² Bei den Pflegeheimen wurden vier öffentliche Heime sowie ein privates Heim einbezogen bzw. stellten Daten bereit. Bei der Behindertenhilfe wurde das Normkostenmodell mit der Kostenstruktur in ausgewählten Leistungen von zwei Non-Profit-Trägern verglichen.

³ BAGS = neuer Kollektivvertrag für Sozial- und Gesundheitsberufe.

raten der Transferzahlungen um ein bis zwei Prozentpunkte reduziert, dies bildet einen Schritt in die passende Richtung, greift jedoch insgesamt noch immer zu kurz.

Folgende über die Steiermark hinausgehende Schlüsse sind zu ziehen:

- Es bedarf einheitlicher Berechnungsmodelle für Abgeltungssätze im Pflegebereich (wie auch im Sozialbereich insgesamt) in allen Bundesländern.
- Für die öffentlichen Gewährleister ist eine bessere Datenlage und eine damit verbundene Berichtspflicht durch die Leistungserbringer erforderlich.
- Ein mittelfristiges Planungssystem in allen Bundesländern ist erforderlich, da die Tagsätze nur einen Teil der Erhöhungen ausmachen. Die steigende Nachfrage und relativ sinkende Höhe der Eigenleistungen der KlientInnen wirken derzeit auf Zunahme der Sozialhilfe noch viel stärker.

Die bundesländerübergreifende Koordination und Planung sollte gestärkt werden. Insbesondere im Planungsbereich bestehen keine einheitlichen Rahmenbedingungen zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung, weshalb unterschiedliche Versorgungsniveaus bestehen. Die Definition des Bedarfs sowie die Vorgabe von Rahmen-

bedingungen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung könnten im Rahmen einer eigenen Arbeitsgruppe – mit VertreterInnen aus den Bundesländern – oder im Zuge einer §-15a-Vereinbarung entwickelt werden.

Insbesondere die Städte sollten aktiv in den Erstellungsprozess des Bedarfs- und Entwicklungsplanes des Landes einbezogen werden, um so die Zusammenarbeit von Land und Gemeinden zu verbessern. Jedenfalls sollte die regionale Planung, unter Einbezug der Gemeindeebene, verstärkt werden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Harmonisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wichtig. Derzeit ist die Rolle der Gemeinden im Wesentlichen auf die Kofinanzierung der Sozialhilfe reduziert. Da die Gemeinden etwa die Hälfte der Sozialhilfe tragen, wäre dafür zu sorgen, dass diese ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht (Zahler = Entscheider) innehaben. Hierzu könnten eigene Steuerungsgremien mit VertreterInnen des jeweiligen Landes und von den Gemeinden eingerichtet werden, welche gemeinsam die strategischen Rahmenbedingungen vorgeben.

Alternativ dazu wären die Gemeinden aus der Kofinanzierung herauszunehmen. Aufgrund der bestehenden Kompetenz- und

Transferverflechtungen im Sozialhilfereich kommt es zu Transaktionskosten, welche vermeidbar wären, wenn man die Finanzierung der Sozialhilfe ausschließlich beim Land ansiedeln würde. Im Sinne einer solchen Transferentflechtung wären die Sozialhilfeumlagen aufzulösen und gegen Ertragsanteile zu tauschen. Dadurch würde die Belastung der Gemeinden durch die Sozialhilfeumlagen wegfallen, und die Länder könnten dennoch (in Form des höheren Anteils an den Ertragsanteilen) aufkommensneutral für die Sozialhilfe sorgen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Berücksichtigung der Belastungen im Sozialhilfereich, insbesondere der Städte, im Rahmen einer aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile. Durch das im Sozialhilfereich bestehende Umlagesystem und den – je nach Bundesland unterschiedlichen – horizontalen Verteilungskriterien werden nicht sämtliche Gemeinden im selben Ausmaß belastet, sondern es kommt zu einem Umverteilungseffekt zu Lasten der Städte. Hier wäre zu fordern, dass die Sozialhilfe nicht nach der Finanzkraft, sondern ausschließlich nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Austria Straßendienst Messe & Austrokommunal
Die größte Kommunalmesse Österreichs

ASTRAD & AUSTROKOMMUNAL 2011

Messe Wels 13. und 14. April 2011

Offizielle Partner

bmvi
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

WORLD ROAD
ASSOCIATION
MONDIALE
DE LA ROUTE
2009-2011

EURO KOMMUNAL
Europäische Messen für kommunale Entscheidungsträger

Messe Wels
austro
KOMMUNAL

Österreichischer Städtebund

DIET 48 ER
Diet & Partner

EuroKommunal veranstaltet alle zwei Jahre die beste Fachmesse des Landes im Messezentrum Wels
Kontakt: Marcella Wawricka, Tel.: 0676 84 676 020, E-Mail: m.wawricka@eurokommunal.com

www.astrad.org www.kommunalmesse.at

Schon jetzt Ausstellungsfläche bestellen!



© bilderbox

Studiengeld für Stadtgeschichte

Der Österreichische Städtebund vergibt in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Pro Civitate Austriae“ jeweils alle zwei Jahre einen Stiftungspreis, der Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten eines Masterstudiums auf dem Gebiet der österreichischen bzw. vergleichenden Stadtgeschichte auszeichnet, wobei in jedem Fall eine österreichische Stadt behandelt werden muss.

Im Jahr 2008 erhielten Sarah Pichlkastner und Andreas Raab für ihre Diplomarbeiten den Anerkennungspreis, genannt „Studiengeld für Stadtgeschichte“, der mit jeweils 1.500 Euro dotiert ist. Hier jeweils eine Zusammenfassung der ausgezeichneten Arbeiten.

Arme stattgezeichnete Bettler

Auf den Spuren der Wiener Bettlerinnen und Bettler mit Bettelerlaubnis („Stadtzeichen“) im 16. und 17. Jahrhundert

Betteln stellt ein mit Armut eng verbundenes Phänomen dar und wurde in den letzten Jahren in der Stadt Wien im öffentlichen Raum wieder zunehmend wahrnehmbarer. Parallel zur verstärkten visuellen Präsenz von Armut im Stadtbild erhitzte sich auch die politische Debatte um die Einführung eines generellen Bettelverbots. Organisiertes, aggressives und aufdringliches Betteln ist in Wien bereits seit längerem verboten, seit 2008 nunmehr auch Betteln mit Kindern.

Nicht nur in der heutigen Zeit, sondern auch in der Vergangenheit stellten BettlerInnen in Wien für die Stadtoberkeit ein Problem mit Regelungsbedarf dar. Im Rahmen meiner Diplomarbeit an der Uni-

versität Wien setzte ich mich mit dem städtischen Umgang mit Armut und Betteln im 16. und 17. Jahrhundert auseinander. Die sozialgeschichtliche Studie stützt sich dabei vor allem auf Quellenmaterial aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv. Als wichtigste Quellen fungierten dabei mehrere Bettlerverzeichnisse, die überwiegend aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen und Kurzbiografien beinhalten, die auch die Lebensumstände der bettelnden Menschen sichtbar werden lassen.

Im behandelten Zeitraum war Betteln, anderes als heute, grundsätzlich verboten. Nur Menschen mit einer von der Stadt erteilten Bettelerlaubnis in Form eines Bet-

telzeichens durften dieser Erwerbsquelle nachgehen. Die Vergabe von Zeichen bildete keineswegs ein auf Wien beschränktes Phänomen. Auch in vielen anderen Städten Europas versuchten die Stadtoberkeiten ab dem 14. Jahrhundert, das Bettelwesen unter Kontrolle zu bringen, indem sie nur ausgesuchte „würdige“ Arme betteln ließen. In Wien lässt sich die Vergabe von Bettelzeichen ab 1443 nachweisen. Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Zeichensystem aufgegeben und die bisherigen ZeichenträgerInnen zusammen mit anderen Armen in das neu geschaffene Großarmenhaus aufgenommen. Im 15. Jahrhundert bestand das Bettelzeichen aus einem um den Hals zu tragenden gel-

ben Tuch, später war es aus Metall gegossen und wurde an der Kleidung angebracht. Bis dahin einfach nur Zeichen genannt, tauchte ab dem 17. Jahrhundert die Bezeichnung Stadtzeichen auf und die TrägerInnen wurden fortan als StadtzeichnerInnen tituliert.

Die Überprüfung der potenziellen StadtzeichnerInnen und die Vergabe der Zeichen erfolgten durch Vertreter des Stadtrates und der Kirche sowie durch Ärzte und Bader im Zuge von regelmäßig stattfindenden Visitationen („Beschauungen“). Die in der Stadt vorhandenen Wachkörper wie auch die eigens dazu angestellten Bettelrichter überwachten die Einhaltung des

Bettelverbots bzw. kontrollierten, ob die Bettelnden die benötigten Zeichen vorweisen konnten. Im 17. Jahrhundert durften die StadtzeichnerInnen nur an einem ihnen zugewiesenen Ort betteln und hatten – so die Quellen – das „Herumlaufen“ in der Stadt zu unterlassen. Zudem waren sie gewissen Verhaltensnormen unterworfen, wie beispielsweise fromm zu sein und nicht zu raufen oder sich zu betrinken.

In der damaligen Zeit, in der es abseits der Familie kaum soziale Auffangnetze gab, blieb vielen – vor allem zugewanderten – Menschen, wenn sie durch Alter, Krankheit oder Verletzung arbeitsunfähig geworden waren, oft keine andere Wahl, als

sich bettelnd durch das Leben zu schlagen. Im günstigsten Fall erhielten sie ein Stadtzeichen, ansonsten konnten sie dem Betteln nur „illegal“ nachgehen und hatten, wenn sie aufgegriffen wurden, mit zum Teil harten Strafen zu rechnen.

Im 16. und 17. Jahrhundert herrschte demnach ein generelles Bettelverbot mit Ausnahmen für Menschen mit spezieller Erlaubnis, heute ist Betteln prinzipiell jedem erlaubt, solange gewisse Regeln eingehalten werden. Beide Varianten haben eines gemeinsam: Sie versuchen, das Problem unsichtbarer bzw. anschaulicher zu machen.

Sarah Pichlkastner

Zur multiethnischen Identität Wiens Geschichte und Einfluss längerfristig wirkender nationaler Minderheiten

Die Hofreitschule, die Oper oder die Wiener Küche sind sowohl wesentliche Bestandteile der Lebensrealitäten der Bevölkerung Wiens als auch Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland. Diese auf den ersten Blick typisch österreichischen bzw. wienerischen Attraktionen haben allerdings gemeinsam, dass ihre Entstehung eng mit der Geschichte Wiens als multikulturelle Stadt verbunden ist. Diesen multiethnischen Einfluss auf die Identität der Stadt Wien wissenschaftlich fundiert darzustellen, war das Ziel dieser Diplomarbeit.

Als Ausgangspunkt wurden dabei folgende Thesen angenommen: Es gibt eine spezifische Identität Wiens, und diese wurde durch den Einfluss der längerfristig in Wien wirkenden nationalen Minderheiten mitgestaltet. Ob Multiethnizität ein Hauptcharakteristikum der Identität Wiens darstellt, ist die zentrale Fragestellung dieser Arbeit. Die Entstehung von Identität an sich wird in diesem Zusammenhang als ein längerfristiger und konstanter Prozess gesehen. Historisch betrachtet galt die Stadt Wien schon seit jeher als kosmopolitisch und war über Jahrhunderte Dreh- und Angelpunkt eines sich über weite Teile Europas erstreckenden Reiches. Die Heiratspolitik der Habsburger begünstigte durch die Entstehung dynastischer Beziehungen die Zuwanderung nach Wien. Zusätzlich sind die Anziehungskraft der Wiener Universität oder die im Zuge der Industrialisierung in einer Großstadt wie Wien geschaffenen Arbeitsmöglichkeiten als Gründe dafür zu nennen.

Aufbau und Quellen

Im ersten Teil der Arbeit wurden einzelne zentrale Begriffe definiert, wie beispielsweise (städtische bzw. wienerische) Identität und (nationale) Minderheit.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Geschichte der einzelnen längerfristig wirkenden nationalen Minderheiten in bzw. deren Zuwanderung nach Wien. Im konkreten Fall handelt es sich dabei um die Französischen und Franzosen, Italienerinnen und Italiener, Kroatinen und Kroaten, Polinnen und Polen, Slowakinnen und Slowaken, Sloweninnen und Slowenen, Spanierinnen und Spanier, Tschechinnen und Tschechen sowie Ungarinnen und Ungarn. Dabei werden auch die in den jeweiligen Volkszählungen ermittelten Bevölkerungszahlen der einzelnen nationalen Minderheiten in Tabellenform angegeben, wobei verschiedenes statistisches Quellenmaterial herangezogen wird. Der dritte Teil ist anhand von unterschiedlichen Einflussbereichen der nationalen Minderheiten auf die Wiener Identität strukturiert. Dabei handelt es sich um Architektur, Küche und Gastronomie, Kunst und Kultur, Namen und Namensgebung, Sehenswürdigkeiten und Attraktionen, Sport und Vereinswesen sowie Sprache. In den einzelnen Kapiteln wurde sowohl der jeweilige Beitrag der nationalen Minderheiten historisch dargestellt als auch in Bezug zur Identität Wiens gesetzt. Darüber hinaus wurden einige Zeitungsartikel aus den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts und literarische Quellen eingearbeitet. Durch deren Analyse konnte angedeutet werden, inwieweit sich die Einwohnerinnen und Einwohner Wiens des multiethnischen Einflusses auf die Identität der Stadt bewusst waren und wie dieser bewertet wurde.

Ergebnisse und Resümee

Für einige Bereiche wie die Wiener Küche, als Beispiele können das Gulasch, das seinen Ursprung im heutigen Ungarn hat,

und verschiedene Süßspeisen wie die Goulatsche, die aus Böhmen kommt, genannt werden, kann der multiethnische Einfluss als entscheidend für deren jeweilige Eigenart gesehen werden. Auch die Vielzahl der im Wiener Sprachgebrauch verwendeten, aus anderen Sprachen stammenden und oftmals etwas typisch Wienerisches bzw. (Ost-)Österreichisches bezeichnenden Begriffe, von der Melange (vom französischen *mélange*, zu Deutsch Mischung, Gemenge) über die Pawlatsche (vom tschechischen *Pavlač*, zu Deutsch Umgang am Haus, Balkon, Galerie) bis zur Jause (vom slowenischen *Južina*, zu Deutsch Mittagessen) sind hervorzuheben. Weitere Beispiele sind viele der in Wien zu findende Familiennamen sowie die zahlreichen in den Bereichen Architektur, Kunst und Kultur wirkenden Angehörigen anderer Nationen. Zusätzlich sind einige Wiener Sehenswürdigkeiten und Attraktionen sowie Sportvereine zu nennen, deren Entstehung eng an die in der Stadt ansässigen nationalen Minderheiten geknüpft ist.

Zusammengefasst kann der multiethnische Einfluss als ein entscheidender Aspekt der Identität Wiens bezeichnet werden. Dies zeigen die zahlreichen in dieser Diplomarbeit dargestellten Verbindungen zwischen der Stadt und ihren nationalen Minderheiten sowie deren in verschiedenen Zeitungsartikeln und literarischen Texten beschriebene Bedeutung für das Wesen Wiens.

Andreas Raab

Die Einreichfrist für das Jahr 2010
läuft noch bis 31. März 2010!
Weitere Infos sowie die Ausschreibung des „Studiengeldes für Stadtgeschichte 2010“ unter:
<http://www.stgf.at/studiengeld>.

NETZWERK GESUNDE STÄDTE ÖSTERREICHS

Wien: Gesundheitspreis vergeben

Der Gesundheitspreis der Stadt Wien 2009 wurde im Wappensaal des Rathauses am 9. Dezember von Landtagspräsidentin Marianne Klicka vergeben. Er wurde in fünf Kategorien ausgeschrieben: ambulant, stationär, Gesundheitsförderung/Prävention, Schule/Jugend und Medien/Öffentlichkeitsarbeit.

54 Projekte wurden eingereicht, 15 Preise wurden vergeben. Die Siegerprojekte in den einzelnen Kategorien:

Kategorie „ambulant“

Das Gemeinschaftsprojekt der Wiener Gebietskrankenkasse, des Krankenhauses Göttlicher Heiland und der Wiener Ärztekammer „Integratives Wundmanagement“, eingereicht von: Karin Eger (WGKK): Tel.: 601 22-2325, E-Mail: karin.eger@wgkk.at. Durch effiziente Diagnostik und klar definierte Abläufe können den Patienten eine sofortige und adäquate Therapie der Wundbehandlung und eine professionelle (Weiter-)Betreuung durch den niedergelassenen Arzt garantiert werden.

Kategorie „stationär“

Die Optimierung des Siedierungsmanagements mit täglichem Siedierungsstopp an einer anästhesiologischen Intensivstation, eingereicht von Angelika Matzke vom Kaiser-Franz-Josef-Spital, Tel.: 601191 999 4032, E-Mail: angelika.matzke@wienkav.at. Aus der unbefriedigenden Situation heraus, dass einige PatientInnen Sedativa nicht vorhersehbar, extrem langsam abbauten und daher nicht planmäßig wach wurden, begannen zwei Teammitglieder, sich mit alternativen Siedierungsstrategien zu beschäftigen und an deren Umsetzung zu arbeiten.

Kategorie „Gesundheitsförderung/Prävention“

„Bewegt gesund“ von der Wiener Gebietskrankenkasse, eingereicht von: Karin Eger, Tel.: 601 22-2325, E-Mail: karin.eger@wgkk.at. Auf Initiative der Wiener Gebietskrankenkasse und „Fit für Österreich“ wurde von September 2007 bis Juli 2008 das Pilotprojekt „Bewegt gesund“ zur Vermeidung des Metabolischen Syndroms durchgeführt. Über die Vorsorgeuntersuchung wurde insbesondere die Bevölkerung des 10. und 15. Wiener Bezirks durch entsprechende Anreize aufgerufen, vermehrt Bewegungsangebote von Sportvereinen zu nutzen.

Kategorie „Schule/Jugend“

Hier gibt es zwei erste Plätze.

„bodybalance = brainfit“ von der Volksschule Pirquetgasse im 22. Bezirk, eingereicht von Marion Schaffer, Tel.: 0699/19 47 31 06, E-Mail: m.scha@gmx.at.

Die SchülerInnen benutzen täglich eine Schulstunde lang fünf verschiedene Geräte im Wechsel während des Unterrichts in der Klasse. Gleichgewichtsmatte und Stehpult, Sitz-Hometrainer, Balance-Kreisel, Balance-Stepper, Pezzi-Sitzball.

„Dr. School statt Dr. House“ der Integrationsklasse 4ai der Sportmittelschule Floridsdorf, eingereicht von: Direktorin Elisabeth Cadaj und Erwin Steiner (med. Projektleiter), Tel.: 0664/402 16 51, E-Mail: direktion@sms21.at.



LT-Präsidentin Marianne Klicka (r.) überreicht Marion Schaffer und zwei fit kids den Gesundheitspreis. © Schaub-Walzer

Hauptzielgruppe sind 13- bis 15-jährige SchülerInnen. Inhaltliches Ziel ist das Vermeiden von Wohlstandserkrankungen durch Bildung und Allgemeinwissen. Mittel dazu ist interessanter, täglich anwendbarer und verständlicher Wissensstoff der in der Klasse erarbeitet wurde.

Kategorie „Medien/Öffentlichkeitsarbeit“

In dieser Kategorie wurden drei Anerkennungspreise vergeben.

Zwischenbilanz

Seit 1996 gibt es den Gesundheitspreis der Stadt Wien. In diesen 14 Jahren wurden 1.139 Projekte eingereicht.

223 wurden mit einem Preis ausgezeichnet; die Dotation aller Preise beträgt 230.000 Euro. Diese Summe wurde direkt in die weitere Festigung der einzelnen Projekte investiert.

Landtagspräsidentin Marianne Klicka bei ihrer Festansprache: „Allein die Teilnahme am Gesundheitspreis bedeutet Nachdenken, Reflexion über die eigene Arbeit, sie bewirkt meist ein engeres Zusammenrücken des Teams, ein kritisches Blicken auf die Arbeit, die ja in den meisten Fällen weit über die Routine, über den Alltag hinausgeht. So nützt Ihr Engagement der Stadt und die Stadt lädt Sie ein, ihr zu helfen, die Probleme des Gesundheitswesens zu bewältigen. Der Gesundheitspreis ist ein kleines Dankeschön für Ihr Engagement. Aber mit der Preisüberreichung ist dieses Miteinander nicht abgeschlossen. Wir werden versuchen, die weitere Festigung, die Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit Ihrer Projekte weiter zu fördern, zu unterstützen und im einen oder anderen Fall werden Ihre Ideen vielleicht in größerem Ausmaß von der Stadt übernommen werden.“

Peter Lüftenegger

Das nächste Netzwerk-Treffen:

25./26. März: Gmunden, 51. Ausschusssitzung und Fachtagung

Workshop der Stadt Wien und des Österreichischen Städtebundes zur „aktuellen Entwicklung in der Daseinsvorsorge“

Am 5. November 2009 wurde seitens der Magistratsabteilung 27 (Dezernat Daseinsvorsorge) der Stadt Wien in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Städtebund wieder ein Workshop zur aktuellen Entwicklung in der Daseinsvorsorge abgehalten.

Viele VertreterInnen der verantwortlichen Stellen im Magistrat Wien, befreundeter Organisationen und Vertretungen, des Österreichischen Städtebundes sowie der Landesgruppe Steiermark nutzten diese Möglichkeit zu einem persönlichen Erfahrungsaustausch über europäische und nationale Entwicklungen in diesem Bereich.

Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Leiter der MA 27, Martin Pospischill, wurde seitens Frau Simona Wohleser, Leiterin des Brüssel-Büros des Österreichischen Städtebundes, eine detaillierte Situationsbeschreibung der europäischen Entwicklungen in diesem Bereich gegeben.

Seitens Frau Sylvia Bukovacz vom Magistrat Wien wurden, basie-

rend auf ihren persönlichen Erfahrungen im Wien-Haus in Brüssel, die neuesten Judikate des EuGH zu Interkommunalen Kooperationen dargelegt.

Johannes Schmid vom Österreichischen Städtebund schilderte seine Erfahrungen als National Expert in der Europäischen Kommission, wo er für die Beihilfenvergaben im Daseinsvorsorgebereich (vor allem Postdienstleistungen und Gesundheitsdienstleistungen) zuständig war.

Nach einer kurzen Pause wurden sodann von den Experten Christian Ruzicka (Magistrat der Stadt Wien) und Gerhard Pöschmann (Krankenanstaltenverbund) über den aktuellen Stand zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie bzw. über die aktuellen Neuerungen im Vergaberecht referiert.

Nach einer abschließenden Diskussionsrunde waren sich alle Anwesenden einig, dass ein ausreichendes Angebot an Dienstleistungen der Daseinsvorsorge eine wesentliche Voraussetzung für Lebensqualität und Wirtschaftskraft im städtischen Raum ist.

Die Kommunen erfüllen hierbei eine wichtige Doppelfunktion. Zum einen erbringen sie für alle Menschen wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge wie Abwasserent- und Wasserversorgung, Stromversorgung sowie ÖPNV oder freiwillige Aufgaben im kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich. Zum anderen haben sie eine demokratische Funktion, indem vor Ort, auf der untersten Ebene, BürgerInnen direkt und indirekt entscheiden, wie das Leben in der Kommune aussehen soll.

Gerade die neuen Rechtsakte der Europäischen Union die Dienstleistungsrichtlinie sowie der Vertrag von Lissabon sind positive Entwicklungen in diese Richtung, doch müssen sich die kommunalen und regionalen Player noch weit mehr einbringen und ihre Standpunkte festigen. Diskussionsstoff für folgende Workshops ist daher noch reichlich gegeben.

Johannes Schmid



Baupolizeiliche Fachtagung der Landesgruppe Niederösterreich

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes hielt am 5. Oktober 2009 in der Theresianischen Militärakademie Wiener Neustadt eine ganztägige Fachtagung zu aktuellen baupolizeilichen Fragen ab.

Hervorragende Kooperation innerhalb der Landesgruppe Niederösterreich

Sibylle Schütz von der Landesgruppe Niederösterreich dankte den Vertretern der Stadt Wiener Neustadt und der Theresianischen Militärakademie für die tatkräftige Kooperation bei der Seminarorganisation und Unterstützung. Die Militärakademie hatte nicht nur den Hörsaal kostenlos zur Verfügung gestellt und die Verpflegung organisiert, sondern auch eine Burgführung angeboten. Sibylle Schütz erinnerte daran, dass vor allem baupolizeiliche Seminare stets sehr großen Anklang finden. Mit Hofrat Johann Harm von der Abteilung Bau- und Anlagentechnik und Johann Baumgartner vom NÖ. Gebietsbauamt I in Korneuburg konnte sie auch zwei Vertreter des Amtes der NÖ. Landesregierung begrüßen. Ebenso nahm der Leiter des Arbeitsinspektorates St. Pölten, Hofrat Friedrich Datzinger, an der Fachtagung teil.

Vizebürgermeister Christian Stocker begrüßte seitens der Stadt Wiener Neustadt die über 40 Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer. Weiters richtete Akademiekommandant Generalmajor Norbert Sinn begrüßende Worte an die Anwesenden. Beide brachten dabei insbesondere ihren Dank für die Initiative und Durchführung einer Veranstaltung zu den beiden wichtigen Themenkomplexen „Flucht- und Rettungswege“ sowie „Barrierefreiheit“ zum Ausdruck, erlangen doch beide Bereiche für Städte und Veranstalter immer mehr an Bedeutung.

Planung und Nachweis von Flucht- und Rettungswegen

Nathalie Waldau-Drexler informierte am Vormittag über die „Planung und den Nachweis von Flucht- und Rettungswegen“ und ging dabei zunächst auf psychologische Aspekte, wie die Orientierung in Gebäuden, die Wahl des Fluchtweges und das Fluchtverhalten sowie das Wesen einer Panik ein. Weiters besprach sie die rechtlichen Grundlagen und erörterte Berechnungs- und Simulationsmodelle zur Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen (mit Evakuierungsmaßnahmen), die sie mit zahlreichen praktischen Beispielen illustrierte.



Eröffnung der baupolizeilichen Fachtagung der Landesgruppe NÖ.
 V. l.: Vizebürgermeister Christian Stocker (Wiener Neustadt), Nathalie Waldau-Drexler, Sibylle Schütz (Landesgruppe NÖ des ÖStB), Akademiekommandant Generalmajor Norbert Sinn, Wolfgang Grahofner (Bauamt Wiener Neustadt)
 © Thomas Mistelbauer

Barrierefreiheit

Oskar Kalamidas von der Stadtbaudirektion Graz, Referat für Barrierefreies Bauen, behandelte umfassend und eindrucksvoll die Thematik „Barrierefreiheit“. Er wies dabei insbesondere auf den Unterschied der oft in gleicher Weise verwendeten Begriffe „barrierefrei“ und „behindertengerecht“ hin, erörterte Rechtsgrundlagen und konnte durch seinen Vortrag zu einer weiteren Sensibilisierung für die zahlreichen Gefahrenquellen und Hindernisse für behinderte Mitmenschen im täglichen Leben beitragen. Auf besonderes Interesse stießen seine Ausführungen zu den barrierefreien Flucht- und Rettungswegen.

Burgführung als gelungenes Rahmenprogramm

Oberstleutnant Hannes Kerschbaumer von der Theresianischen Militärakademie Wiener Neustadt präsentierte den Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Rahmen einer fachkundigen Führung die Sehenswürdigkeiten der Burg der Theresianischen Militärakademie, eines der herausragendsten Kulturobjekte der Stadt Wiener Neustadt.
 Sibylle Schütz

Erfahrungsaustausch in Graz

Am 23. November 2009 trafen sich die StadtamtsdirektorInnen und AmtsleiterInnen aus 21 Mitgliedsgemeinden des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, zu einem Erfahrungsaustausch im Media Center des Grazer Rathauses. Bei diesem Treffen, das seit 2005 einmal jährlich stattfindet, werden die Spitzen der steirischen Kommunalverwaltung über Neuerungen auf dem Gebiet der Verwaltung und Kommunalpolitik informiert. Darüber hinaus bietet dieses Treffen einen willkommenen Anlass zur persönlichen Kontaktpflege und dem weiteren Aufbau eines informellen Netzwerkes innerhalb des Städtebundes Steiermark.

Im ersten Vortrag wurde von Theresia Metzenrath der derzeitige Verhandlungsstand zur bedarfsorientierten Mindestsicherung präsentiert. Mit Herbst 2010 soll die bedarfsorientierte Mindestsicherung die verschiedenen Sozialhilfestandards österreichweit vereinheitlichen. Die sozialpolitische Maßnahme wird dabei als wichtiger Schritt zur Armutsbekämpfung begrüßt. Aus steirischer Sicht bot der Umstand, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung möglicherweise nur 12- statt wie in der Steiermark bei Sozialhilfeleistungen üblich 14-mal gewährt werden soll, Anlass zur Diskussion.

Im zweiten Vortrag stellte Ronald Sallmann, Geschäftsführer Public Management Consulting, die Vorarbeiten des Pilotprojektes zum Aufbau eines steirischen Formularservers vor. Mit dem steirischen Formularserver sollen Dokumente und Formulare steiermarkweit E-Government-tauglich den Städten und Gemeinden zur Nutzung bereitgestellt werden. Acht steirische Bezirksstädte haben bereits ihr Interesse zur aktiven Mitarbeit bekundet. Bis Ende des 2009 wurde den steirischen Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Die Umsetzung ist für 2010 geplant.

Johannes Schmid vom Österreichischen Städtebund informierte in seinem Vortrag über die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon sowie seinem Praktikumsaufenthalt bei der Europäischen Kommission. Aktuelle Rechtsthemen aus Bundesebene mit Kommunalbezug rundeten seine Präsentation ab.

Nach einer gemeinsamen Kaffeepause wurde als inhaltlicher Schwerpunkt dieses Vormittags die Novelle der steirischen Gemeindeordnung präsentiert. Mit dem Jahr 2010 soll die aus dem Jahr 1967 stammende Gemeindeordnung unter anderem E-Government-tauglich werden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Änderungen, die von den anwesenden Experten diskutiert und auf ihre praktischen



© Stadt Graz/Foto Fischer

Auswirkungen auf die Gemeindearbeit geprüft wurden. Die Erfahrungen und das Feedback aus dieser Diskussion werden zu einer Stellungnahme der Landesgruppe zusammengefasst und dem Landtag Steiermark übermittelt. Bei den bevorstehenden Verhandlungen zur Gemeindeordnungsnovelle bildet die auf der Diskussion des AmtsleiterInnentages beruhende Stellungnahme eine wesentliche Grundlage für die Positionierung der Interessen steirischer Städte im Zuge der Gemeindeordnungsnovelle 2010.

Der informative und interessante Vormittag fand seinen gemütlichen Ausklang bei einem gemeinsamen Mittagessen in einem Grazer Innenstadtlokal.

Stefan Hoflehner,
 Landesgeschäftsführer der Landesgruppe Steiermark

Der Weg der Stadt Salzburg zur Energieeffizienz

Die Klimaschutzbefragung 2008 des Österreichischen Städtebundes zeigte, dass in mehr als 60% der befragten Städte der Energieverbrauch der kommunalen Gebäude zumindest teilweise laufend überwacht und ausgewertet wird. In ca. 31% der Städte erfolgt jedoch gar keine Kontrolle des Energieverbrauchs, obwohl gerade durch eine Energiebuchhaltung Einsparmöglichkeiten sichtbar gemacht werden können. Was Energiecontrolling bringt, ist sehr gut am Beispiel der Stadt Salzburg ersichtlich, die mittlerweile auf 10 Jahre Energiemonitoring zurückblicken kann.

Energieeffizienz – kein Fremdwort in der Stadt Salzburg

Die Hauptbeweggründe, auf Energieeffizienz zu setzen und in diesen Bereich zu investieren, waren sowohl umweltpolitische als auch wirtschaftliche Aspekte. „Mit dem Beitritt zum Klimabündnis verpflichtete sich die Stadt Salzburg einerseits zur CO₂-Reduktion. Andererseits wird in einem Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 1996 festgehalten, dass Energie dem Verwendungszweck entsprechend sparsam, wirtschaftlich und effizient zu verwenden ist“, so Franz Huemer, Energiemanager der Stadt Salzburg. Die Stadt hat außerdem auch im Bereich der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion und sollte durch Bewusstseinsbildung der Gebäudenutzer zum Energiesparen beitragen. Aber auch durch den immer kleiner werdenden finanziellen Spielraum der Städte und Gemeinden ist der wirtschaftliche Aspekt von Energieeffizienz, sprich Einsparungen, nicht zu vernachlässigen.

Gerade in Zeiten der Diskussionen über ein nationales Klimaschutzgesetz sollten Städte über ihren Energieverbrauch und damit auch über CO₂-Emissionen Bescheid wissen. Schließlich besteht durch die Kyoto-Zielverfehlung Österreichs die Gefahr, dass Strafzahlungen des Bundes nach unten auf Länder, Städte und Gemeinden durchgebrochen werden.

Einsparungen beträchtlich

In der Stadt Salzburg sind bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt worden. So hat man seit 1996 begonnen, sich vom Energieträger Öl bei der Gebäudeheizung zu verabschieden (1996: über 30 Ölkesselanlagen; 2009: 1 Anlage). Zudem wurden im Rahmen einer Fernwärmeoffensive über 50 Anlagen umgerüstet. Eine solche Fernwärmeoffensive ist derzeit wieder aktuell und wird gemeinsam mit der Salzburg AG durchgeführt. Bedingt durch energetische Zielvorgaben für Neubauten sind zahlreiche Niedrigenergiebauten realisiert worden. Hat man z. B. bei den Kindergärten im Bestand eine Energiekennziffer von 170 kWh/m³a, konnte aufgrund von baulichen Vorgaben (Niedrigenergiebauweise) eine 75%ige Verringerung des Energieverbrauches erreicht werden. Durch innovative Wettbewerbsverfahren, gezielte Vorgaben sowie Kontrolle der Ausführung und des Betriebsverhaltens können gegenüber der herkömmlichen Bauweise bis zu 85% Verbrauchseinsparungen erreicht werden. Pro Jahr ist das eine Einsparung von 1 Million kWh, dies entspricht ca. 187 t CO₂ pro Jahr.

Durch Contracting, interne Sanierungsmaßnahmen und Erneuerungsprogramme konnten auch in der Bestandssanierung jährlich Energieeinsparungen von 2,7 Millionen kWh (730 t CO₂) realisiert werden. Bei der Altstadtbeleuchtung wurde mit einem Erzeuger eine eigene Altstadtleuchte entwickelt. Durch den Austausch der Altstadtbeleuchtung konnte eine Energieeinsparung von 360.000 kWh bzw. eine Kostenersparnis von 54.000 Euro jährlich realisiert werden. Dies entspricht einer Gesamteinsparung von 53%.

Das Salzburger EnergieControlSystem

„Wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen ist ein Energiekontrollsystem“, gibt Franz Hue-



Bgm. Helmut Kienreich stellte die Energieregion Weiz-Gleisdorf vor.

© Dernbauer

mer zu bedenken. In der Stadt Salzburg sind über 118 Gebäude ca. 1.800 Zähler verteilt. Diese manuell auszulesen ist nicht möglich, sodass ein computergesteuertes System zum Einsatz kommt, welches einmal täglich die Daten in die Zentrale überträgt. Die Kontrolle von diesen 1.800 Zählern erfolgt durch eine sogenannte Energieampel. So werden Mehrverbräuche durch eine rote Markierung und Einsparungen durch eine grüne Markierung ausgewiesen, was eine effiziente Kontrolle ermöglicht. Mittels dieser Verbrauchskontrolle können Störungen und Fehlbedienungen sofort erkannt werden. Als Beispiel bringt Herr Huemer eine defekte Urinalsteuerung in der Feuerwache Schallmos. Dort kam es zu einem Mehrverbrauch von 20 m³ Wasser pro Tag. Dieser durch eine defekte Urinalsteuerung erhöhte Wasserverbrauch konnte innerhalb kürzester Zeit erkannt und behoben werden.

Die tagesgenaue Verfolgung des Gesamtenergieverbrauches ermöglicht eine Kontrolle der Betriebsführungsmaßnahmen. Es wurde eine Fernwirkssystem aufgebaut, sodass zentral Betriebszeiten eingestellt werden können. Diese zentrale Steuerung der Sommerbetriebsumschaltung führte im letzten Jahr zu großen Einsparungen im September und Oktober. In Summe ist das Energiekontrollsystem der Stadt Salzburg eine Erfolgsgeschichte, da trotz steigender Nutzflächen und jährlicher Steigerung des Stromverbrauches um ca. 2,3% der Heizenergieverbrauch um 17,3% seit dem Jahr 1998 gesenkt werden konnte. Die jährlichen Einsparungen belaufen sich auf 487.000 Euro (2.000 t CO₂) gegenüber einer Hochrechnung ohne Maßnahmen bei einer Investition von 1,4 Millionen Euro über 5 Jahre für den Aufbau dieses Energiekontrollsystems.

Die jährlichen Steigerungen des Stromverbrauches sind in Salzburg auf starke Verbrauchszuwächse durch Betriebszeitenerweiterungen in Schulen und Kindergärten zurückzuführen.

Die Stadt als Vorreiter

„Für die Bewusstseinsbildung ist es extrem wichtig, dass die Stadt eine Vorreiterrolle übernimmt“, so Energiemanager Huemer. So wurden bis dato ca. 500 m² Solaranlage für die Warmwasseraufbereitung sowie eine 460 m² große Photovoltaikanlage am Kongresshaus installiert. Pro Jahr beträgt der Ertrag ca. 200.000 kWh. Gerade bei Solaranlagen ist aber eine tägliche Kontrolle wesentlich, da bereits kleinste Fehler den Ertrag auf null minimieren können. Als Zukunftsprojekte der Stadt Salzburg sind die Kyoto-Zielerreichung der stadt eigenen Ziele, eine Fernwärmeoffensive sowie die Etablierung eines Energieeffizienzfonds festgelegt worden. So sollen durch Energieeffizienzmaßnahmen eingesparte Gelder wieder investiert werden können. Ein weiteres Zukunftsprojekt ist es, eine Verbrauchsdatenbank im Intranet zu installieren. Dadurch soll jeder Gebäudenutzer seinen eigenen Energieverbrauch auslesen

können. Immerhin wurde laut dem Salzburger Energieleitbild und dem Raumordnungskonzept 2007 eine Verbrauchsreduktion im Wärmebereich von 30% bis 2012 sowie eine Reduktion im Strombereich von 10% bis 2012 festgelegt.

Damit ist die Stadt Salzburg laut Herrn Huemer ein Vorbild für alle, die kostbare Energie nicht ungenutzt verpuffen lassen wollen. Weitere Schwerpunkte der Sitzung des Arbeitskreises Energiekonzepte in Weiz waren die Energiestrategie Österreichs, Elektromobilität, die Einsatzmöglichkeiten der LED-Technologie im städtischen Bereich, Beschaffungsaspekte im Zusammenhang mit neuen Tech-

nologien, die Integration von Energiedaten in die Bestandsbewirtschaftung sowie Miniblockheizkraftwerke für die dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung.

Außerdem hatten die TeilnehmerInnen des Arbeitskreises die Möglichkeit, Energielösungen in der Stadtgemeinde Weiz zu besichtigen. So wurden die Passivhaussiedlung Hymelgasse, das Weizer Energieinnovationszentrum sowie das Geminihaus, ein weltweit einzigartiges Plus-Energiehaus, besucht.

Diese Beispiele zeigen klar, dass Weiz eine Stadt voll Energie ist.

Guido Dernbauer

Kommunales Personalmanagement in Zeiten der Krise

Am 19. und 20. November 2009 fand auf Einladung von Bürgermeister Franz Dobusch in Linz die Sitzung des Fachausschusses für Personalmanagement des Österreichischen Städtebundes statt.

Unter der bewährten Führung des Vorsitzenden PD Ernst Inquart wurden unter anderem die aktuellen Themenbereiche „Motivationsbildung“, „Personalentwicklung in Zeiten der Wirtschaftskrise“ sowie „Interkulturelles Personalmanagement“ behandelt.

Dass die vorgeschlagenen Themen besonders im kommunalen Bereich eine große Rolle spielen, bewiesen die zahlreichen Anwesenden aus den Städten und Gemeinden. Zu jedem Thema wurden von ausgewiesenen Experten und Expertinnen kurze Einleitungsreferate gehalten und danach eine allgemeine Diskussion geführt.

Zu Beginn der Veranstaltung wurde die neue Stellvertreterin Renate Balic-Benzing vom Magistrat der Stadt Wien herzlich willkommen geheißen. Danach wurde vom Vorsitzenden die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Situation des Magistrats Linz und der Unternehmensgruppe Stadt Linz (nach erfolgter Gemeinderatswahl 2009) dargestellt. Weiters wurden von ihm die personellen Entwicklungen in der Stadt Linz in Zeiten der Finanzkrise erläutert.

Das Koordinationsteam Personalentwicklung der Stadt Salzburg führte in ihrem interessanten Vortrag die vielseitigen Aufgaben und Perspektiven der Personalentwicklung im Magistrat der Stadt praxisnah vor Augen.

Unter dem Titel „mit weniger MitarbeiterInnen mehr leisten“ wurde von der Herbstrith Management Consulting GmbH das Problem der Personalmotivation thematisiert.

Auch seitens der Stadt Wels wurde das aktuelle Projekt „Motiviert älter werden“ den Zuhörern vorgestellt.

Peter Biwald vom KDZ widmete sich in seinem Vortrag „Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Personalentwicklung der Städte“ der Gemeindefinanzentwicklung 2008 bis 2012 mit sinkenden Einnahmen und steigenden Ausgaben, der bevorstehenden drastischen Kürzung der freien Finanzspitze der Kommunen und möglichen Auswirkungen im Personalbereich.

Die weiteren Vorträge der FH Linz und des Magistrats Linz widmeten sich vor allem den wichtigen Fragen des Interkulturellen Personalmanagements.

Während in manchen Städten dieser Themenbereich noch nicht einer ausführlichen Behandlung zugeführt wird, ist in der Stadt Linz bereits ein eigener Stadtrat für Integration ernannt worden. Die unterschiedliche Zusammensetzung der Bevölkerung soll sich auch bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadt Linz und ihrer Unternehmungen widerspiegeln. Als Referenzstädte wurde hierbei auf Projekte in den Städten Berlin, Hamburg, Duisburg, Essen, München und Wien verwiesen.

Johannes Schmid



Österreichs Städte und Gemeinden pfeifen auf Gewalt an Frauen!

Am 25. November, dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, der jedes Jahr die „16 Tage gegen Gewalt“-Kampagne eröffnet, wurde in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Neunkirchen, Salzburg, St. Pölten, St. Valentin (27. November), Villach, Wien und Wiener Neustadt von Männern und Frauen gemeinsam auf Gewalt gepfiffen. Die dazu verteilten Notrufpfeifen hatten den Aufdruck „Ich pfeife auf Gewalt“ und die Nummer der jeweils nächsten Helpline. Mit dieser gemeinsamen Aktion wies der Frauenausschuss des Österreichischen Städtebundes einmal mehr auf dieses erschreckende und traurige Thema hin und gleichzeitig auf die im Frauenausschuss verabschiedete Resolution „Gegen Gewalt an Frauen“.

In Wien gab es prominente Unterstützung seitens der Kabarettistin Andrea Händler, die auch eines der Testimonials der aktuellen Kampagne „Der richtige Standpunkt: Gegen Gewalt“ der Frauenabteilung der Stadt Wien ist. Die Frauenstadträtin und Vorsitzende des Frauenausschusses des Österreichischen Städtebundes, Sandra Frauenberger, hisste gemeinsam mit ihr und der amtsführenden Stadträtin für Gesundheit und Soziales, Sonja Wehsely, die Fahne von Terre des Femmes „Frei leben ohne Gewalt“ am Wiener Rathaus. Im Arkadenhof des Rathauses fand während der 16 Tage gegen Gewalt eine Ausstellung zur Kampagne „Der richtige Standpunkt: Gegen Gewalt“ mit Informationen zum Gewaltschutz in Wien statt. Die im Frauenausschuss verabschiedete Resolution war Grundlage für einen Resolutionsantrag, der gemeinsam von allen vier Parteien im Gemeinderat eingebracht wurde.

In Graz wurden neben dem Verlesen aus der Resolution im Rahmen einer Pressekonferenz auch Tüten mit der Aufschrift „Gewalt kommt mir nicht in die Tüte“ mit Informationsmaterial verteilt. „Viele Grazerinnen und Grazer haben sich angeschlossen und mit ihrer Beteiligung gezeigt, dass Gewalt an Frauen ein nicht zu tole-

rierendes Unrecht ist“, so die Organisatorinnen des Pfeifkonzerts, Frauenstadträtin Elke Edlinger und Unabhängige Frauenbeauftragte Maggie Jansenberger. Auch hier wird die Resolution in den nächsten Gemeinderat eingebracht und einstimmig beschlossen.

Innsbrucks Bürgermeisterin Hilde Zach rief ebenfalls am 25. November gemeinsam mit den Mitgliedern des Stadtsenats zum Pfeifkonzert auf.

Ein Protestmarsch führte durch Klagenfurt und es wurde auf Gewalt gegen Frauen durch die Gassen der Lindwurmstadt gepfiffen. Besonders gut, betonen Stadträtin Andrea Wulz und die Leiterin des Klagenfurter Frauenbüros Astrid Malle. Die Resolution wurde bereits im Frauenausschuss der Stadt und im Stadtsenat eingebracht und beschlossen.

In Neunkirchen hat Bürgermeisterin Margit Gutterding VertreterInnen des Kinderschutzzentrums, der Frauenberatung, des Frauenhauses Neunkirchen, der Pensionistenorganisationen, der Frauenorganisationen der politischen Parteien sowie alle interessierten Neunkirchnerinnen und Neunkirchner eingeladen, ein Zeichen gegen Gewalt zu setzen. Sie selbst schritt mit einem Megafon voran und forderte alle PassantInnen auf, sich gegen Gewalt in jeder Form, sei es gegen Frauen, Kinder, seelisch oder körperlich, gegen Rassen, Religionen oder Weltanschauungen, zu wenden.

Die Salzburger Plattform gegen Gewalt an Frauen, ein Zusammenschluss aus Frauen- und Männerberatungseinrichtungen sowie der Polizei, hisste am Schloss Mirabell eine Fahne, begleitet von einem Pfeifkonzert auf dem Balkon des Schlosses. „Gerne machen wir an der österreichweiten Aktion mit. Gewalt an Frauen muss öffentlich gemacht und konkrete Hilfe angeboten werden“, so Bürgermeister Heinz Schaden.





© Neunkirchen



© St. Valentin



© Salzburg



© Villach



© St. Pölten



© Wiener Neustadt

In St. Pölten fand vor dem Rathaus die Kundgebung und Fahnenaktion statt. Mit der Veranstaltung „Ich pfeif auf Gewalt!“ setzte die Frauenplattform St. Pölten dieses Jahr ein besonders lautes und deutliches Zeichen. Kurze Stellungnahmen von VertreterInnen aus Politik, Justiz, Exekutive und Gewaltschutzeinrichtungen sowie die Verlesung der Resolution gegen Gewalt an Frauen verwiesen einmal mehr darauf, dass Gewalt an Frauen ein nicht zu tolerierendes Unrecht ist, dessen Beseitigung ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen sein muss.

Ebenso wurden im niederösterreichischen St. Valentin vor dem Stadtamt die 16 Tage gegen Gewalt eingepfeift bzw. die Fahne gehisst. Vizebürgermeisterin Kerstin Suchan begrüßte das Pfeifkonzert als Aktion der etwas anderen Art, um auf die immer noch vorhandenen Missstände aufmerksam zu machen.

Auf eine sehr erfolgreiche Aktion in Villach verweist die dortige Frauenbeauftragte Sigrun Taupe. Im Informationszelt am Hauptplatz, wo Frauen aller Villacher Fraueneinrichtungen vertreten

waren, gab es sehr regen Zulauf und nur Zustimmung von Frauen und Männern aller Altersgruppen. Es wurden Unterschriften für die Resolution gegen Gewalt gesammelt, und knapp 500 Menschen haben unterschrieben. Auch in Villach wurde die von Stadträtin Hilde Schaumberger eingebrachte Resolution beschlossen. Bürgermeister Helmut Manzenreiter, Vizebürgermeister Richard Pfeiler und weitere prominente UnterstützerInnen trugen die Aktion mit. Villach war dabei noch zusätzlich kreativ und hat auf Bierdeckel „Starke Männer pfeifen auf Gewalt“ drucken lassen. Diese werden von der Villacher Brauerei an die Betriebe verteilt.

In Wiener Neustadt haben rund 200 Menschen an dieser Kundgebung teilgenommen. Stadträtin Isabella Siedl: „Gewalt an Frauen und Mädchen ist leider keine Seltenheit und wird häufig stillschweigend geduldet. Das ist auf das Schärfste zu verurteilen! Die Opfer müssen unterstützt und geschützt werden. Ich freue mich, dass so viele Frauen und Männer, Mädchen und Burschen, beim Pfeifkonzert mitgemacht und damit ein klares Zeichen gegen Gewalt an

Frauen und Mädchen gesetzt haben!“ Auch hier wurde die Aktion von einer Vielzahl an UnterstützerInnen von Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben mitgetragen, allen voran der Nationalrats-abgeordneten Gabriele Binder-Maier.

Ganz wichtig an der Aktion „Pfeif auf Gewalt“ war und ist die Solidarität der Männer. Auch im Städtebund selbst piffen die Männer nicht nur lautstark mit ihren weiblichen Kolleginnen mit, sondern sie trugen auch bis zum Ende der 16 Tage gegen Gewalt das „White

Ribbon“ als Zeichen, dass Gewalt gegen Frauen keine Chance hat. Alles in allem ist das Pfeifkonzert als eine sehr erfolgreiche Aktion zu sehen, die durch das Engagement von vielen Beteiligten möglich wurde, denen hiermit noch einmal gedankt sei. Solange Gewalt gegen Frauen ein Thema ist, muss auch der Widerstand dagegen andauern. Die Städtebund-Resolution und die damit verbundenen Forderungen sollen darum auch auf Bundesebene weitergetragen werden. Wegsehen hilft keiner!
Christina Aigner

Konferenz und Fahrzeugausstellung Elektromobilität in Städten und Regionen 16.–17. März 2010, Messe Wels

Die Konferenz „Elektromobilität in Städten und Regionen“ thematisiert den möglichen Nutzen von Elektromobilität, beleuchtet Erfahrungen nationaler und internationaler Modellregionen wie z. B. Vorarlberg, Salzburg, Berlin oder London und informiert über aktuelle Trends und neueste Entwicklungen in der Fahrzeugindustrie. In den Vorträgen wird es um eine kritische Betrachtung des tatsächlichen Potenzials der Elektromobilität in den Bereichen Verkehrsplanung, Umwelt- und Klimaschutz gehen. Auch sollten Effekte auf Infrastruktur und Stromaufbringung diskutiert werden. Neben Fachvorträgen bietet die Konferenz auch Möglichkeiten, auf dem Areal der Messe Wels Elektromobilität selbst zu „erfahren“. Fahrzeughersteller werden mit ihren neuesten Modellen vertreten sein. Im Zentrum der vom Österreichischen Städtebund initiierten Konferenz steht die Frage, welche Rolle die Elektromobilität künftig für Städte und Regionen spielen könnte und welche Weichenstellungen im Detail erforderlich wären, um den Nutzen der Elektromobilität bestmöglich ausschöpfen zu können.

Programm

Nationale und internationale Experten werden zu folgenden Themenbereichen rund um die Elektromobilität vortragen:

Potenziale und Konzepte: Kann Elektromobilität städtische (Verkehrs- und Umwelt-)Probleme lösen? Welche Potenziale können ausgemacht werden? Welche Begleitmaßnahmen (strategisch, infrastrukturell) wären erforderlich? Mit welchen Konzepten forciert die Politik derzeit die Entwicklung der Elektromobilität in Österreich?

Regionen und Umsetzer: Einige Städte und Regionen haben bereits mit der Einführung von Elektrofahrzeugen begonnen und wichtige Erfahrungen gesammelt. Welche Faktoren begünstigen die erfolgreiche Einführung der Elektromobilität? Neben den ersten Modellregionen in Österreich werden auch internationale Erfahrungen vorgestellt.

Technische Lösungen und Entwicklungen: Wie sehen die Marktchancen für Elektrofahrzeuge aus? Einspurige Elektrofahrzeuge sind bereits von verschiedenen Herstellern am Markt erhältlich, und immer mehr Hersteller kündigen die baldige Markteinführung von Elektroautos an. Hersteller präsentieren auf der Konferenz technische Lösungen und geben Auskunft darüber, ab wann Elektrofahrzeuge in Österreich erhältlich sein werden. Außerdem: Welche Ladesysteme gibt es für die Elektromobilität und wie könnte eine entsprechende Ladeinfrastruktur in Österreich aufgebaut werden?

Elektromobilität und Verkehrssysteme: Beim derzeitigen Hype um die Elektromobilität wird oft vergessen, dass nicht alle (städtischen) Verkehrsprobleme durch E-Mobility gelöst werden können. Doch welche Rolle könnte die Elektromobilität künftig im Mobilitätsverbund einnehmen? Wie sollte das Zusammenspiel mit dem öffentlichen Verkehr konkret gestaltet werden?

Rahmenbedingungen und Förderungen: Für eine breite Markteinführung der Elektromobilität müssen die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden. Die Konferenz gibt einen Einblick darüber,

- welche rechtlichen Aspekte mit der Elektromobilität verbunden sind,
- wie Städte und Regionen schon heute entsprechende Rahmenbedingungen schaffen können und welche Fördermöglichkeiten in Österreich zur Verfügung stehen.

Zielgruppe

Die Konferenz richtet sich insbesondere an Vertreterinnen und Vertreter der österreichischen

Städte, Gemeinden und Regionen. Diskutieren Sie mit Umsetzern, Experten und Visionären! Erfahren Sie, was Sie selbst in Ihrem Wirkungsbereich mit Elektromobilität bewirken können!

Ausstellung Elektrofahrzeuge

Während der Konferenz werden elektrisch betriebene Autos, Fahrräder und Scooter vor Ort ausgestellt. „Erfahren“ Sie selbst Elektromobilität auf dem Areal der Messe Wels und probieren Sie Elektrofahrzeuge auf dem Testgelände aus.

Anmeldung

Das Anmeldeformular sowie das vorläufige Programm finden Sie unter www.energyagency.at/konferenz/elkonf. Die Teilnahme an der Konferenz ist kostenlos.

Unterkunft: Bitte sichern Sie sich zeitgerecht eine Unterkunft in Wels! Ein vom Österreichischen Städtebund vorreserviertes Zimmerkontingent ist bis zum 16. Februar 2010 online auf der Konferenzwebsite abrufbar.

Weitere Informationen

Österreichische Energieagentur, Reinhard Jellinek
Tel.: +43(0)1/586 15 24-138, reinhard.jellinek@energyagency.at

Die Veranstaltung wird mit Unterstützung der Initiative klima:aktiv mobil des Lebensministeriums durchgeführt.



Ertragsanteile im Dezember 2009

Die Vorschüsse auf die Gemeindeertragsanteile für Dezember 2009 betragen 820,4 Millionen Euro, womit sie um 7,9% unter dem Wert des Dezember 2008 liegen. Die im Dezember fällige Vorauszahlung auf die Einkommensteuer von 145,35 Millionen Euro ist in diesem Betrag schon enthalten. Somit steht nun auch schon das Ergebnis für das Jahr 2009 insgesamt fest: Mit 7.465 Millionen Euro bleibt es um knapp 415 Millionen Euro bzw. um 5,3% hinter dem Jahr 2008 zurück.

Die Vollendung des Jahres ist wieder Anlass zu einer stärker ins Detail gehenden Analyse der Aufkommensentwicklung des eben ablaufenden Jahres. In der nachstehenden Tabelle werden die absoluten Aufkommensdifferenzen einzelner Abgabenarten zwischen 2008 und 2009 in Beziehung gesetzt zum Gesamtaufkommen des

Jahres 2008. Auf diese Weise kann sichtbar gemacht werden, in welchem Ausmaß die Veränderungen bei einzelnen Abgaben – mehrheitlich negativ – zur Aufkommensentwicklung des Jahres 2009 beigetragen haben (Seite 62, Spalte „Differenz relativ“).

Knapp 4,6 Prozentpunkte (ca. 85%) des Aufkommensschwundes sind auf Rückgang bei den Einkommen- und Vermögenssteuern zurückzuführen. Mit einem Rückgang von zusammen nur 0,2 Prozentpunkten hielten sich die Verkehrsteuern dagegen relativ gut. Knapp 0,5 Prozentpunkte des Aufkommensschwundes gehen auf die gegenüber 2008 wesentlich kleinere Zwischenabrechnung zurück.

Mit –2,57 Prozentpunkten lieferte die Körperschaftsteuer den mit Abstand größten negativen Beitrag zum Aufkommen. An zweiter und dritter Stelle folgen die Lohnsteuer und die veranlagte Einkom-

Ertragsanteile ¹ im Dezember 2009								
	Erträge in 1.000 Euro		Veränderungen gegenüber den Vorperioden in %					
	Dezember 2009	Jän.–Dez. 2009	1. Quartal 2009/2008	2. Quartal 2009/2008	3. Quartal 2009/2008	4. Quartal 2009/2008	Jän.–Dez. 2009/2008	Dezember 2009/2008
a) nach Abgabenarten								
Veranlagte Einkommensteuer	34.244	262.676	-3,6	-733,1	-11,4	-7,7	-11,0	-24,5
Lohnsteuer	189.026	2.265.992	8,6	4,2	-18,0	-8,5	-3,6	-7,1
Kapitalertragsteuer I	7.645	143.510	15,4	-19,8	-24,3	-26,5	-16,3	-48,4
Kapitalertragsteuer II	24.862	100.192	12,6	6,7	-15,4	0,5	1,7	1,1
Körperschaftsteuer	103.371	483.362	-14,4	-21,2	-55,3	-33,7	-30,8	-22,0
Erbschafts-/Schenkungssteuer	355	13.451	-20,9	60,8	-32,9	-75,1	-16,2	-69,6
Stiftungseingangssteuer	182	1.783	-	-	-	202,3	526,1	-36,2
Bodenwertabgabe	-5	5.403	4,7	6,3	-2,8	-4,3	0,6	-
Umsatzsteuer ²	167.443	2.192.835	7,1	-3,2	1,0	1,3	1,6	3,9
Abgabe v. alkoh. Getränken	1	16	-37,4	-	-55,8	23,0	4,4	9,0
Tabaksteuer	14.138	151.468	45,5	-35,2	4,0	-29,4	-6,3	-45,3
Biersteuer	2.082	22.094	-1,4	-8,9	-2,0	-2,8	-3,6	-4,6
Mineralölsteuer	44.646	445.751	-3,1	-4,5	-2,6	3,2	-1,7	6,9
Alk.St., Bw.Auf., Mon.Ausg.	1.308	14.600	2,7	4,8	-3,5	7,9	2,9	4,8
Weinsteuer	-	-	-100,0	-	-	-77,3	-94,9	-
Schaumw.- u. Zw.Erz.Steuer	15	145	33,3	5,4	-24,6	14,4	4,3	106,0
Kapitalverkehrsteuern	393	11.062	-22,4	-5,8	25,6	12,6	-5,0	-14,5
Werbeabgabe ³	4.970	92.211	0,9	-9,2	-9,9	-8,4	-6,3	0,4
Energieabgabe	6.947	71.299	-32,5	8,9	-46,0	-1,0	-19,0	-18,4
Normverbrauchsabgabe	3.419	49.500	-12,7	-7,6	-3,6	-17,6	-10,4	17,3
Grunderwerbsteuer	45.927	606.425	-0,5	-7,4	5,1	-3,8	-1,8	-9,4
Versicherungssteuer	8.058	118.981	6,5	-0,2	3,4	0,3	2,2	-3,4
Motorbez. Versicherungssteuer	13.277	162.001	10,6	1,4	2,6	4,2	3,8	3,1
Kfz-Steuer	-40	6.354	-20,1	-21,6	-16,7	-7,1	-16,7	-
Konzessionsabgabe	2.294	25.426	7,3	13,4	-4,5	3,7	4,7	0,6
Kunstförderungsbeitrag	472	1.868	1,4	1,1	1,5	1,3	1,3	1,3
Zwi.Abrechnung/Aufrollung	145.350	216.782	-34,8	-	-	-	-15,0	-
b) nach Bundesländern								
Burgenland	22.001	193.862	0,5	-4,9	-12,2	-8,7	-6,4	-7,8
Kärnten	52.837	477.311	-0,9	-6,9	-12,9	-9,6	-7,6	-10,5
Niederösterreich	137.780	1.236.724	2,8	-3,7	-10,8	-7,7	-5,0	-7,0
Oberösterreich	130.545	1.181.615	1,0	-3,8	-11,0	-8,5	-5,7	-8,2
Salzburg	55.201	516.914	-1,0	-4,8	-11,6	-8,8	-6,6	-9,5
Steiermark	106.578	954.070	-0,3	-5,1	-10,6	-8,3	-6,1	-8,6
Tirol	69.039	644.972	2,4	-3,7	-11,0	-6,9	-4,8	-7,1
Vorarlberg	36.682	344.574	6,4	-3,1	-12,1	-8,5	-4,5	-9,1
Wien	209.719	1.915.146	2,6	-1,6	-9,0	-7,5	-4,0	-7,1
Gesamt	820.381	7.465.187	1,6	-3,7	-10,6	-8,1	-5,3	-7,9

¹ inklusive Bedarfszuweisungen; ² davon Getränkesteuerausgleich € 29.185 T; ³ davon Werbebesteuerausgleich € 2.982 T

Gemeindeertragsanteile im Jahr 2009 (Beträge in 1.000 Euro)

	Aufkommen 2009	Aufkommen 2008	Differenz absolut	Differenz relativ
Veranlagte Einkommensteuer	262.676	295.129	-32.452	-0,41%
Lohnsteuer	2.265.992	2.351.457	-85.465	-1,08%
Kapitalertragsteuer I	143.510	171.454	-27.944	-0,35%
Kapitalertragsteuer II	100.192	98.519	1.674	0,02%
Körperschaftsteuer	483.362	698.463	-215.101	-2,73%
Erbschafts-/Schenkungssteuer	13.451	16.054	-2.603	-0,03%
Stiftungseingangssteuer	1.783	285	1.498	0,02%
Bodenwertabgabe	5.403	5.370	32	0,00%
Zwischensumme Ertragsteuern	3.276.369	3.636.731	-360.361	-4,57%
Umsatzsteuer	2.192.835	2.158.704	34.131	0,43%
Tabaksteuer	151.468	161.583	-10.115	-0,13%
Biersteuer	22.094	22.912	-818	-0,01%
Mineralölsteuer	445.751	453.649	-7.898	-0,10%
Werbeabgabe	92.211	98.403	-6.191	-0,08%
Energieabgabe	71.299	88.051	-16.752	-0,21%
Normverbrauchsabgabe	49.500	55.248	-5.748	-0,07%
Grunderwerbsteuer	606.425	617.571	-11.146	-0,14%
Versicherungssteuer	118.981	116.442	2.540	0,03%
Motorbezogene Versicherungssteuer	162.001	156.112	5.889	0,07%
Konzessionsabgabe	25.426	24.283	1.144	0,01%
Sonstige Verkehrsteuern	34.044	35.456	-1.412	-0,02%
Zwischensumme Verkehrsteuern	3.972.036	3.988.413	-16.377	-0,21%
Zwischenabrechnung und Vorschuss	216.782	254.895	-38.113	-0,48%
Summe gesamt	7.465.187	7.880.039	-414.852	-5,26%

mensteuer mit zusammen etwa -1,5 Prozentpunkten. Eigentlich hätte man, wegen der Einkommensteuerreform, den Rückgang bei den beiden zuletzt genannten Steuern höher erwartet. Offenbar wurde aber ein Teil der steuerlichen Entlastung durch eine gestiegene Bemessungsgrundlage aufgefangen.

In den Bundesländerergebnissen spiegeln sich die durch Anwendung der Registerzählung von Oktober 2008 hervorgerufenen Verschie-

bungen wider: Wien und die Bundesländer Tirol und Vorarlberg sowie – gerade noch – Niederösterreich konnten ihre Position verbessern und weisen Rückgänge von „nur“ 4 bis 5 Prozentpunkten auf, während die restlichen Bundesländer von mehr als 6 Prozentpunkten, im Falle Kärntens sogar deutlich mehr als 7 Prozentpunkten, hinnehmen mussten.

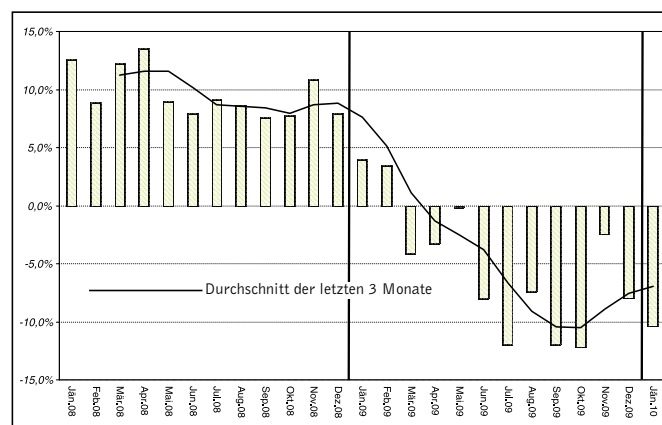
Ernst Knoth, Magistrat St. Pölten

Ertragsanteile im Jänner 2010

Die Gemeindeertragsanteile für Jänner 2010, basierend auf dem Aufkommen des November 2009 und auszubezahlen im Februar 2010, werden 736,4 Millionen Euro betragen, um 10,4% weniger als im Jänner 2009. Diese grundsätzlich erschreckende Ziffer muss insofern relativiert werden, als der Vergleichsmonat Jänner des Vorjahres noch unberührt von der Reform der Einkommensteuer war und unter anderem auch deshalb noch einen Zuwachs von 4% gegenüber 2008 aufzuweisen hatte.

Nahezu alle relevanten Steuern entwickeln sich unbefriedigend: Die Lohnsteuer ist mit 20% stark rückläufig, eine Entwicklung, in der sich sowohl die Reform der Einkommensteuer 2009 als auch zunehmende Probleme auf dem Arbeitsmarkt widerspiegeln. Noch stärker rückläufig, um rund 28%, ist so wie schon das ganze Jahr 2009 hindurch die Körperschaftsteuer, und auch die Umsatzsteuer liegt mit knapp 3% im Minus. Angesichts des Überwiegens negativer Trends ist die Zunahme der veranlagten Einkommensteuer um mehr als 6% als kleine Überraschung zu werten.

Was die Entwicklung nach Bundesländern betrifft, sind für 2010 keine signifikanten Unterschiede zu erwarten, weil die für die Aufteilung maßgebliche Volkszahl – abgesehen von kleinen Änderun-



gen im Zuge der endgültigen Festsetzung – 2010 dieselbe ist wie jene für 2009. Folgerichtig weichen die Ziffern für die einzelnen Länder kaum vom Bundestrend ab.

Ernst Knoth, Magistrat St. Pölten

Ertragsanteile¹ im Jänner 2010

	Erträge in 1.000 Euro	Veränderungen gegenüber den Vorperioden in %				
		Jänner 2010	1. Quartal 2009/2008	2. Quartal 2009/2008	3. Quartal 2009/2008	4. Quartal 2009/2008
a) nach Abgabenarten						
Veranlagte Einkommensteuer	107.824	-3,6	-733,1	-11,4	-7,7	6,3
Lohnsteuer	170.315	8,6	4,2	-18,0	-8,5	-19,9
Kapitalertragsteuer I	5.759	15,4	-19,8	-24,3	-26,5	-24,1
Kapitalertragsteuer II	5.600	12,6	6,7	-15,4	0,5	-1,2
Körperschaftsteuer	105.902	-14,4	-21,2	-55,3	-33,7	-27,9
Erbschafts-/Schenkungssteuer	1.511	-20,9	60,8	-32,9	-75,1	75,2
Stiftungseingangssteuer	101	-	-	202,3	-59,6	-
Bodenwertabgabe	1.125	4,7	6,3	-2,8	-4,3	-5,8
Umsatzsteuer ²	185.840	7,1	-3,2	1,0	1,3	-2,7
Abgabe v. alkoh. Getränken		-37,4	-	-55,8	23,0	-58,8
Tabaksteuer	12.988	45,5	-35,2	4,0	-29,4	-
Biersteuer	1.670	-1,4	-8,9	-2,0	-2,8	8,2
Mineralölsteuer	37.950	-3,1	-4,5	-2,6	3,2	1,0
Alk.St., Bw.Auf., Mon.Ausg.	1.009	2,7	4,8	-3,5	7,9	0,1
Weinsteuer	-	-100,0	-	-	-77,3	-
Schaumw.- u. Zw.Erz.Steuer	10	33,3	5,4	-24,6	14,4	-25,5
Kapitalverkehrssteuern	861	-22,4	-5,8	25,6	12,6	-49,8
Werbeabgabe ³	8.622	0,9	-9,2	-9,9	-8,4	-14,5
Energieabgabe	7.335	-32,5	8,9	-46,0	-1,0	73,9
Normverbrauchsabgabe	3.943	-12,7	-7,6	-3,6	-17,6	25,3
Grunderwerbsteuer	52.077	-0,5	-7,4	5,1	-3,8	-9,9
Versicherungssteuer	8.016	6,5	-0,2	3,4	0,3	1,0
Motorbez. Versicherungssteuer	12.776	10,6	1,4	2,6	4,2	5,2
Kfz-Steuer	1.612	-20,1	-21,6	-16,7	-7,1	-6,6
Konzessionsabgabe	3.554	7,3	13,4	-4,5	3,7	58,0
Kunstförderungsbeitrag	-	1,4	1,1	1,5	1,3	-
Zwi.Abrechnung/Aufrollung	-	-34,8	-	-	-	-
b) nach Bundesländern						
Burgenland	19.114	0,5	-4,9	-12,2	-8,7	-9,7
Kärnten	47.400	-0,9	-6,9	-12,9	-9,6	-9,5
Niederösterreich	121.639	2,8	-3,7	-10,8	-7,7	-10,4
Oberösterreich	117.232	1,0	-3,8	-11,0	-8,5	-10,7
Salzburg	50.464	-1,0	-4,8	-11,6	-8,8	-11,3
Steiermark	93.662	-0,3	-5,1	-10,6	-8,3	-9,8
Tirol	63.418	2,4	-3,7	-11,0	-6,9	-10,0
Vorarlberg	33.948	6,4	-3,1	-12,1	-8,5	-11,2
Wien	189.526	2,6	-1,6	-9,0	-7,5	-10,4
Gesamt	736.402	1,6	-3,7	-10,6	-8,1	-10,4
¹ inklusive Bedarfszuweisungen; ² davon Getränkesteuerausgleich € 31.898 T; ³ davon Werbesteuerausgleich € 5.173 T						

Geburtstage

Wolfgang PETERL, Bürgermeister von Korneuburg, feiert am 11. Februar 2010 seinen 55. Geburtstag.

Der Bürgermeister von Neudau, Wolfgang DOLESCH, begeht am 21. Februar 2010 seinen 40. Geburtstag.

Ihren 70. Geburtstag feiert die Bürgermeisterin von Gänserndorf, Annemarie BURGHARDT, am 23. Februar 2010.

Peter MERLINI, Bürgermeister von Bad Radkersburg, feiert am 28. Februar 2010 seinen 65. Geburtstag.

Herbert MEISTER, Magistratsdirektor a. D. von Salzburg, feierte am 4. Februar 2010 seinen 85. Geburtstag.

Frédéric Vallier ist neuer RGRE-Generalsekretär

Frédéric Vallier wurde im Zuge einer Abstimmung zum neuen Generalsekretär des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) bestellt und löst in dieser Funktion Jeremy Smith ab, der diese Aufgabe seit Mai 2002 ausübte.

Frédéric Vallier tritt im Februar 2010 seine neue Position offiziell an. Der gebürtige Franzose war bisher Leiter in der Territorialverwaltung der Stadt Nantes und zuvor in der Privatwirtschaft unter anderem auch als freiberuflicher Berater tätig.



V. l.: Louis Le Pensec, Präsident des französischen RGRE-Verbandes (AFCRRE); Michael Häupl, RGRE und Städtebund-Präsident; Frédéric Vallier, neuer RGRE-Generalsekretär; Anders Knape, Erster Vizepräsident des RGRE; Jeremy Smith, scheidender RGRE-Generalsekretär © CCRE

Mit dem gerade neu in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon, der die kommunale Selbstverwaltung bestärkt und regelt, nimmt der RGRE künftig auf europäischer Ebene eine enorm wichtige Rolle ein. Der RGRE ist eine europaweite Organisation der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften. Im RGRE sind 52 nationale Kommunalverbände aus 38 europäischen Ländern (Sektionen) zusammengeschlossen. Der RGRE repräsentiert auf diese Weise in ganz Europa etwa 100.000 kommunale Gebietskörperschaften.

Wechsel von Wien nach Brüssel

Wolfgang Hiller, seit 1992 in unterschiedlichen europäischen Institutionen tätig, wechselt nach fünf Jahren im Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Wien ab Jänner 2010 ins Kabinett des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments nach Brüssel.

Frau an der Spitze der Europäischen Grünen

Monika Vana, Stadträtin in Wien und Mitglied der Geschäftsleitung des Österreichischen Städtebundes, wurde beim 11. Council Meeting der Europäischen Grünen Partei (EGP) im Malmö in das Committee (den Vorstand) der EGP gewählt. Sie wird sich schwerpunktmäßig der Vernetzung der Grünen in den Städten widmen.



Rechnungsamt hat Wiens jüngste Abteilungsleiterin

Ulrike Huemer (32) übernahm die Leitung der für das Rechnungs- und Abgabewesen der Stadt Wien zuständigen Magistratsabteilung 6. Magistratsdirektor Ernst Theimer überreichte Wiens jüngster Abteilungsleiterin ihr Beststellungsdekret und vollzog damit einen Generationswechsel an der Spitze dieser wichtigen Dienststelle. Huemers Vorgänger Hofrat Franz Döllner war im Sommer 2009 im Alter von 65 Jahren, nach 48 Jahren Dienst im Rechnungsamt, davon die letzten 9 Jahre sehr erfolgreich an dessen Spitze, in den Ruhestand getreten. Die gebürtige Oberösterreicherin Ulrike Huemer studierte Rechtswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität in Linz und kam – nach Stationen als Universitätsassistentin in Linz und als Mitarbeiterin beim Magistrat Villach – 2003 zur Stadt Wien. Zunächst war sie für den Städtebund tätig, wo sie vor allem die Verhandlungen des Österreich-Konvents betreute, bevor sie 2005 in die Finanzverwaltung (MA 5 – Finanzwesen) wechselte. Seit März 2008 war sie Abteilungsleiter-Stellvertreterin in der MA 6.



V. l.: Gewerkschaftsvorsitzender Christian Meidlinger, Vizebürgermeisterin Renate Brauner, Ulrike Huemer, Stadträtin Sandra Frauenberger, Magistratsdirektor Ernst Theimer © Pressefoto Votava

Die MA 6 ist für die gesamte Abgabenverwaltung und sämtliche Steuerangelegenheiten der Stadt Wien verantwortlich. Das gesamte 11-Milliarden-Euro-Budget der Stadt läuft operativ über diese Abteilung, die rund 1.100 MitarbeiterInnen beschäftigt.

Neuer Bürgermeister in Tulln

Am 21. Dezember 2009 wurde der bisherige Vizebürgermeister Peter Eisenschenk vom Gemeinderat zum neuen Stadtoberhaupt der Bezirksstadt Tulln gewählt. Der 44-jährige Schulleiter der HAK/HAS Tulln folgt damit Willi Stift nach, der sich nach 47 Jahren aus der Politik zurückzog.



Willi Stift mit seinem Nachfolger Peter Eisenschenk

© Tulln

Peter Eisenschenk wurde am 27. April 1965 in Tulln geboren, ist mit der Augenärztin Angelika verheiratet und Vater von zwei Kindern. Er studierte an der Linzer Kepler-Universität Wirtschaftspädagogik und war während seines Studiums Journalist beim Wirtschaftsmagazin „Trend“. Parallel dazu begann er mit der Lehrtätigkeit an der HAK/HAS Tulln, dessen Schulleiter er seit vergangenem August ist. Peter Eisenschenk ist seit 1997 im Gemeinderat. 2002 wurde er Stadtrat für Gesundheit, Umwelt und Finanzen und 2005 Vizebürgermeister. 2007/08 saß er für die ÖVP im Nationalrat.

Trofaiach hat neuen Bürgermeister

Stadtrat Mario Abl übernimmt das Zepter von August Wagner und lenkt ab sofort die Stadtgemeinde in eine mit zahlreichen Veränderungen verbundene Zukunft. Er will aber nicht in alte Fußspuren treten, sondern neue und unausgetretene Wege gehen.

Seine vorrangigen Ziele sind vorhandene Barrieren abzubauen und das Serviceangebot der Stadt weiter auszubauen. Der eingeschlagene Weg unter dem Stichwort „das offene Rathaus“ ist für den 39-Jährigen der richtige. Mario Abl setzt ehrliche, produktive und konstruktive Arbeit voraus und stellt den Gemeindebürger an oberste Stelle.



Bürgermeister verstorben

Rudolf Wahrstötter, Bürgermeister der Stadt Kufstein von 1959 bis 1974 und Ehrenbürger der Stadt Kufstein, ist im Alter von 88 Jahren am 26. November 2009 verstorben. Der Österreichische Städtebund dankt Rudolf Wahrstötter für sein langjähriges und erfolgreiches Wirken als Bürgermeister und drückt seiner Familie sein Beileid aus.

TERMINE

Alle rot markierten Termine sind ausschließlich Termine für die Mitglieder des Städtebundes.

24. und 25. Februar 2010: **Verkehrsausschuss**, Dornbirn (Information: Stephanie Schwer, Tel.: +43(0)1/4000-89990, Fax: +43(0)1/4000-7135, E-Mail: post@staedtebund.gv.at)

1. März 2010: **Geschäftsleitung und Hauptausschuss der Landesgruppe Steiermark**, Trofaiach (Information: Stefan Hoflehner, Tel.: +43(0)316/71 29 13, Fax: +43(0)316/71 29 13-20, E-Mail: office@steirischer.staedtebund.at)

1. März 2010: **1. Treffen ExpertInnenfachgruppe zur Sozialausgabendynamik**, Wien (Information: Christina Aigner, Tel.: +43(0)1/4000-89995, Fax: +43(0)1/4000-7135, E-Mail: post@staedtebund.gv.at)

9. März 2010: **Landesgruppen-Geschäftsführersitzung**, Wien (Information: Johannes Schmid, Tel.: +43(0)1/4000-89982, Fax: +43(0)1/4000-7135, E-Mail: post@staedtebund.gv.at)

10. März 2010: **Fachausschuss Informationstechnologie – Präsidium**, Wien (Information: Johannes Eschenbacher,

Tel.: +43(0)1/4000-89984, Fax: +43(0)1/4000-7135, E-Mail: post@staedtebund.gv.at)

11. und 12. März 2010: **Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**, St. Pölten (Info: Saskia Sautner, Tel.: +43(0)1/4000-89990, Fax: +43(0)1/4000-7135, E-Mail: post@staedtebund.gv.at)

14. März 2010: **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen**, Vorarlberg; **Gemeinderatswahl**, Niederösterreich und Tirol

21. März 2010: **Gemeinderatswahl**, Steiermark

23. und 24. April 2010: **Arbeitskreis KommunalarchivarInnen**, Wels (Information: Saskia Sautner, Tel.: +43(0)1/4000-89990, Fax: +43(0)1/4000-7135, E-Mail: post@staedtebund.gv.at)

25. April 2010: **Bundespräsidentenwahlen**

30. Mai 2010: **Landtagswahl Burgenland**

Oktober 2010: **Landtagswahl**, Steiermark;

Landtags-, Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, Wien

Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts

Martin Heidenhain (Hrsg.): Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts, Verlag C. H. Beck, 1.157 Seiten, gebunden, 138 Euro, ISBN 3-406-49741-1.

Dieses große Praxishandbuch aus erster Hand enthält eine umfassende, systematische Darstellung des europäischen Beihilfenrechts für die Praxis. Erläutert werden sowohl das Primärrecht in den europäischen Verträgen als auch das einschlägige Sekundärrecht aus Verordnungen und Richtlinien. Im Vordergrund steht stets der praktische Nutzen. Ergänzende Formulierungsbeispiele sowie ein Register der einschlägigen Kommissionsentscheidungen runden die Darstellung ab.



Der Inhalt umfasst folgende Themen: Grundzüge und Entwicklungen des Beihilfenrechts, Tatbestand der Beihilfe, Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt nach Art. 87 Abs. 2 EGV, Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt nach Art. 87 Abs. 3 EGV, Gruppenfreistellungsverordnungen, öffentliche Unternehmen, Unternehmen der Daseinsvorsorge, Verfahren vor der Kommission (VO (EG) Nr. 659/99), Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten, Rückabwicklung gemeinschaftswidriger Beihilfen, Rechtsschutz Dritter vor nationalen Gerichten, Verhältnis zu anderen Vorschriften des EGV, Beihilfenkontrolle in den Beitrittsländern.

Insbesondere die verfahrensrechtlichen Abschnitte geben öffentlichen Unternehmen, Rechtsanwälten und anderen Anwendern die nötige Hilfestellung bei der Gestaltung ihrer Verfahren. Die wichtige Rückabwicklung gemeinschaftswidriger Beihilfen wird ebenso wie der Rechtsschutz Dritter vor nationalen Gerichten auch für den österreichischen Rechtsraum dargestellt.

Adressaten des Werks sind Rechtsanwälte, Unternehmen jeder Größenordnung (einschließlich Banken), Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Insolvenzverwalter, Verwaltungsjuristen, Richter und alle mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Stellen einschließlich der Kommunen.

Information aus erster Hand bieten der Herausgeber, Rechtsanwalt und Notar Martin Heidenhain sowie das Autorenteam aus Rechtsanwälten und Beamten der Kommission und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Aus persönlicher Erfahrung weiß der Verfasser dieser Zeilen auch, dass dieses Buch gerne von Kommissionsbediensteten als Nachschlagewerk verwendet wird.

Johannes Schmid

Selbstverwaltung in Österreich – Grundlagen – Probleme – Zukunftsperspektiven

Herbstveranstaltung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft, 18. bis 19. September 2008 in Linz

Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft (Hrsg.): Selbstverwaltung in Österreich – Grundlagen – Probleme – Zukunftsperspektiven, Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG, 314 Seiten, broschiert, 38,80 Euro, ISBN 978-3-7083-0600-1.

Die Ende 2007 erfolgte Aufnahme der Art. 120 a–c über die sonstige Selbstverwaltung und des Art. 81c über die autonomen Universitäten in das B-VG gab im Rahmen der Herbstveranstaltung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft vom 18. bis 19. September 2008 in Linz Anlass dazu, eine aus dem Alltag nicht wegzudenkende Erscheinungsform der österreichischen Verwaltung näher in den Blick zu nehmen: die Selbstverwaltung.

Für die Wahrnehmung welcher Aufgaben bedient sich der Staat, dem Gedanken der Subsidiarität folgend, der Einrichtung der Selbstverwaltung? Welche praktischen Erfahrungen werden mit der Selbstverwaltung gemacht? Hat sie sich bewährt? Und ist die neue verfassungsrechtliche Grundlage für die nichtterritoriale Selbstverwaltung den von ihren Erscheinungsformen zu bewältigenden Aufgaben adäquat?

Der vorliegende Band als jüngste Publikation der Schriftenreihe der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) fasst die Vorträge und Ergebnisse der Tagung zum Thema „Selbstverwaltung in Österreich: Grundlagen – Probleme – Zukunftsperspektiven“ zusammen und möchte einen Beitrag zur weiteren wissenschaftlichen Behandlung dieser Materie leisten.

Johannes Schmid



Passrecht für die Praxis Leitfaden für Behördenorgane, Passwerber und gesetzliche Vertreter

Hans Peter Zierl und *Sabine Enzenebner* (Hrsg.): Passrecht für die Praxis – Leitfaden für Behördenorgane, Passwerber und gesetzliche Vertreter, LexisNexis Verlag, 226 Seiten, gebunden, 39 Euro, ISBN 978-3-7007-4324-8.

Das Buch „Passrecht für die Praxis“ versteht sich als übersichtlicher, praxisorientierter Leitfaden und Ratgeber für JuristInnen und NichtjuristInnen, die in der Praxis mit dem Passrecht befasst sind, insbesondere aber auch für PasswerberInnen und deren VertreterInnen sowie Passbehörden, Gemeinden und andere Behörden.

Es beinhaltet eine verständliche Aufbereitung des materiellen Passrechts für Rechtsunkundige sowie das anzuwendende Verfahrensrecht auf dem Stand der beiden Passgesetznovellen 2009. Den verfahrensrechtlichen Fragen wird dabei besonderes Augenmerk gewidmet, soweit das im Interesse der Praxis der Passbehörden erforderlich erscheint.

Da es im Bereich des Passrechts immer wieder einige Berührungspunkte zwischen dem Verwaltungsrecht und dem Zivilrecht gibt, welche noch dazu in der täglichen Praxis mitunter erhebliche Un-



Klarheiten hervorrufen, wird diese Thematik besonders ausführlich behandelt.

Übersichtliche Tabellen, Beispiele, Praxistipps und zahlreiche Muster erleichtern das Verständnis, während Checklisten eine schnelle Orientierung verschaffen.

Ulla Weinke

Korruption Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung

Österreichische Juristenkommission (Hrsg.): Korruption – Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung, Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat, Band 32, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 149 Seiten, broschiert, 38,80 Euro, ISBN 978-3-7083-0538-7.

Die jährliche Weißenbachtagung der Österreichischen Juristenkommission im Jahr 2008 befasste sich mit dem Thema „Korruption – Ursachen, Erscheinungsformen, Bekämpfung“.

Die Österreichische Juristenkommission setzte sich bei dieser Tagung folgende Ziele: die Beleuchtung der mannigfaltigen Facetten der Korruption aus verschiedenen Perspektiven, die Förderung des Bewusstseins für durch Korruption entstehende Gefahren für den Rechtsstaat und die Demokratie sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung dieser Gefahren.

In vier Arbeitssitzungen wurden dabei unter anderem zu folgenden Themen Diskussionen geführt: Vergleich der deutschen mit der österreichischen Rechtslage; „Salzburger Beschlüsse“ – Empfehlung zur politischen Distanz für Richter; „Codes of Ethics“ in den USA; Prävention der Korruption; Bundesamt für Korruptionsbekämpfung; OLAF – europäisches Amt für Betrugsbekämpfung; Kronzeugenregelung; Modelle „privater“ Korruptionsbekämpfung; Korruptionsbekämpfung durch Rechnungshöfe bzw. durch Medienöffentlichkeit; „Code of conduct“ der UNO; Public-Value-Diskussion; anonyme Whistleblower u. v. m.

Ulla Weinke



Die Stadt – Entdeckungen im Inneren von Wien

Gerhard Roth (Hrsg.): Die Stadt – Entdeckungen im Inneren von Wien, S. Fischer Verlag GmbH, 560 Seiten, gebunden, 20,95 Euro, ISBN 978-3-1006-6082-4.

In den fast zwanzig Jahren nach Erscheinen seines legendären Essaybands „Eine Reise in das Innere von Wien“ hat Gerhard Roth unermüdlich weiter die Stadt Wien erforscht, die Stadt, in der er seit vielen Jahren lebt. Seine neuen Erkundungen führen ihn hinter die Kulissen des Naturhistorischen Museums und der Nationalbibliothek, durch das k. k. Hofkammerarchiv und die Wunderkammern der Habsburger, durch die Sammlung anatomischer Wachsmodele des Josephinums und ins



Gerichtsmedizinische Museum, ins Uhrenmuseum und über den Zentralfriedhof.

Die Zeit und der Tod sind die Leitmotive dieses Schreibens, im Mittelpunkt aber steht immer der Mensch: Roths eindrucksvolle Beschreibungen des Blinden- und Gehörloseninstituts weiten sich zu einer bewegenden Geschichte der Krankheit, und sein Besuch des Flüchtlingslagers Traiskirchen wird zur Studie über Menschlichkeit in einer globalisierten Welt.

Seit den späten 1970er-Jahren tourt Gerhard Roth durch Wien. Durch die Katakomben und das ehemalige Judenviertel in der Leopoldstadt, das legendäre Männerwohnheim in der Meldemannstraße, den Narrenturm und die Justizanstalt Josefstadt. 1991 ist dann der Essayband „Eine Reise in das Innere von Wien“ erschienen. Das war erst der Anfang.

„Die Stadt“ – das ist das Ergebnis einer peniblen, einer aufwendigen Recherche, eine ungeheure Fülle von Geschichten, Details und historischen Fakten breitet Gerhard Roth vor dem Leser aus- und einmal mehr geht es ihm auch um eine Selbstanalyse.

Johannes Schmid

Österreichs Weg in die Europäische Union

Michael Gebler: Österreichs Weg in die Europäische Union, Studienverlag Innsbruck – Wien – Bozen, 424 Seiten, zahlreiche S/W-Abbildungen, 19,90 Euro, ISBN 978-3-7065-4706-2.

Der Autor zeichnet eine komplexe und wechselvolle Geschichte nach, beginnend mit einem Österreich, welches nur über geringen außenpolitischen Handlungsspielraum in den 1920er-Jahren verfügt und in den 1930er-Jahren international auf verlorenem Posten steht.

Nach dem Zweiten Weltkrieg geht es um Balanceakte zwischen Westorientierung und Neutralität, d. h. der Teilnahme am Marshallplan, der Gründungsmitgliedschaft in der OEEC 1948, der Aufnahme in den Europarat 1956 sowie – mangels besserer Alternativen – in die EFTA 1960.

Auf das Scheitern der Assoziierungsverhandlungen folgt die vorläufige Lösung der Freihandelsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften 1972. Die Integrationspolitik „in Wartestellung“ unter der SPÖ-Alleinregierung Bruno Kreisky 1972–1983 wird abgelöst von zaghaften Neuansätzen zur Annäherung in der kurzen Kleinen Koalition SPÖ-FPÖ 1983–1986, ehe im Rahmen der nachfolgenden Großen Koalition SPÖ-ÖVP (Vranitzky/Mock) der „Weg nach Brüssel“ beschritten wird, was nach zahlreichen Verhandlungen 1995 im EU-Beitritt gipfelt.

Das letzte Kapitel behandelt Österreich als Mitglied der Europäischen Union mit all seinen Höhe- und Tiefpunkten – von den Ratspräsidentschaften 1998 und 2006 sowie den Sanktionsmaßnahmen 2000 bis hin zum Verfassungsprozess und den jüngsten Krisen der EU, die auch Auswirkungen auf Österreich haben. Zudem wird auf die Frage eingegangen, wie „Europa“ ein Leitbild österreichischer Politik, aber auch das Thema EU zu einem Streitobjekt der Innenpolitik werden konnte.

Eine Bilanz, Chronologie, Dokumente, Glossar, Literatur- und Linkverzeichnis sowie Register runden das Buch ab. Quelle: Studienverlag



EuGH zu kommunaler Dienstleistung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in den vergangenen Wochen und Monaten wegweisende Entscheidungen zum kommunalen Vergaberecht sowie zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen getroffen. Nachfolgend stellen wir Ihnen vier wichtige Entscheidungen des EuGH zum Themenbereich „Interkommunale Kooperationen und Inhouse-Geschäfte“ sowie „Dienstleistungskonzessionen“ vor.

a) RS C-480/06 vom 9. Juni 2009: „Stadtreinigung Hamburg“

Fall: Vier deutsche Landkreise haben mit der Stadtreinigung Hamburg einen Vertrag über die Kooperation bei der Abfallbeseitigung abgeschlossen, ohne dass dieser Dienstleistungsauftrag im förmlichen Verfahren gemeinschaftsweit ausgeschrieben wurde.

EuGH: *„Im Fall einer vertraglich vereinbarten rein kommunalen Zusammenarbeit ist eine Verpflichtung zur Ausschreibung nicht gegeben, wenn mit der Zusammenarbeit eine öffentliche Aufgabe erledigt und dabei keine weitergehenden wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden.“*

Die Entscheidung des EuGH ist nachdrücklich zu begrüßen. Sie ist ein vergaberechtlicher Meilenstein und entspricht den Positionen und Forderungen des Österreichischen Städtebundes nach einer Freistellung interkommunaler Kooperationen vom Vergaberecht. Der EuGH hat in seiner Entscheidung betont, dass es keinen Unterschied macht, ob eine interkommunale Zusammenarbeit durch Schaffung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts, also in institutioneller Form, erfolgt, bei der das Kontrollkriterium durch eine gemeinsame Beherrschung gegeben ist, oder aber eine kommunale Kooperation in der zweiten Hauptform der Gesetze über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, also nicht institutionell, erfolgt.

Gleichwohl darf wegen des vorliegend entschiedenen Spezialfalls das Urteil des EuGH nicht als vergaberechtlicher Freibrief für alle einseitig erfolgenden Beauftragungen einer Kommune durch eine andere Kommune mit zu erbringenden Leistungen angesehen werden. Es sind die Besonderheiten der EuGH-Entscheidung darin zu sehen, dass es sich bei dem regionalen Entsorgungsverbund um die „gemeinsame Wahrnehmung einer allen Kommunen obliegenden öffentlichen Aufgabe – der Abfallentsorgung“ handelte. Gerade die Sicherstellung einer gemeinsamen Abfallentsorgung, die vorliegend durch gegenseitige Verpflichtungen der Vertragsparteien, insbesondere auch für Notfälle, zum Ausdruck kommt, führte letztlich zu der vom EuGH angenommenen und nicht gegebenen Ausschreibungspflicht.

Link-Tipp:

<http://curia.europa.eu>

Im Folgenden der Langtext zu dieser Entscheidung:

EuGH erlaubt interkommunale Zusammenarbeit ohne Ausschreibung

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens ist nicht notwendig, wenn mehrere Landkreise mit einer Stadt einen Vertrag über die ge-

meinsame Entsorgung des Abfalls abschließen. Mit diesem Urteil könnten die vom EuGH zur Inhouse-Problematik im Teckal-Urteil vom 18. 11. 1999 (C-107/98) entwickelten Kriterien teilweise aufgeweicht werden. Nach Meinung des EuGH komme es für die gemeinsame Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch öffentliche Stellen nicht entscheidend auf eine besondere Rechtsform an. Der EuGH knüpft insoweit maßgeblich an den Aufgabentypus und die Übernahme öffentlicher Aufgaben an. Allerdings wird durch das Abstellen auf die öffentlichen Aufgaben nicht das Ziel eines fairen Wettbewerbs ausgehebelt werden dürfen; in jedem Fall dürften auch die Vorgaben des Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrags zu berücksichtigen sein.

Sachverhalt

Grundlage des Urteils des EuGH war eine Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland. Dabei geht es um einen Abfallentsorgungsvertrag, den die Stadtreinigung Hamburg mit vier umliegenden Landkreisen geschlossen hat. Der Vertragsschluss erfolgte direkt zwischen den Kommunen. Auf eine europaweite Ausschreibung wurde verzichtet. In diesem Vertrag verpflichtete sich die Stadtreinigung, den Landkreisen für die Müllverbrennung in einer bestimmten Anlage eine Kapazität von 120.000 Tonnen pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Die Landkreise verpflichteten sich demgegenüber, der Stadtreinigung hierfür eine Jahresvergütung zu zahlen. Für den Vertrag war eine Laufzeit von 20 Jahren vorgesehen. Nach Auffassung der EU-Kommission und des zuständigen Generalanwalts beim EuGH hätten die Landkreise mit Hamburg eine gemeinsame öffentliche Körperschaft errichten oder aber die Entsorgung ihres Mülls öffentlich ausschreiben müssen. Die Bundesrepublik Deutschland legte hingegen dar, dass die Vertragspartner einander Amtshilfe bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben leisteten. Daher könne die Stadtreinigung Hamburg nicht als Dienstleistungserbringer angesehen werden, der gegen Bezahlung tätig werde, sondern sei vielmehr ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der gegen Erstattung seiner Betriebskosten benachbarten Körperschaften des öffentlichen Rechts Amtshilfe leiste.

Aus der Begründung

Der EuGH widerspricht (überraschend) der Auffassung der Kommission und weist die Klage gegen die Bundesrepublik ab. Zur Begründung führte er zunächst an, dass die Müllentsorgung zu den unbedingten öffentlichen Aufgaben eines Staates gehört. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass eine öffentliche Stelle ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen kann. Insbesondere ist sie nicht gezwungen, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben an externe Einrichtungen zu wenden.

Darüber hinaus tritt der EuGH der Auffassung der Kommission, es bedürfe einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit dem Argument entgegen, dass das europäische Recht für einen derartigen Zusammenschluss keine bestimmte Rechtsform vorgibt. Nach dem EuGH ist eine Ausschreibung jedenfalls dann nicht erfor-

derlich, solange sich die Kommunen bei ihrer Zusammenarbeit von ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben – im konkreten Fall einer ortsnahen Entsorgung des Mülls – leiten lassen.

EuGH 9. 6. 2009, C-480/06

Anmerkung: Das Urteil stärkt damit die Kommunen und deren Bestrebungen zur Rekommunalisierung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge. In Zukunft wird der Streit daher weniger um die „alten“ Teckal-Kriterien gehen als darum, ob eine öffentliche Aufgabe vorliegt. Allerdings wird abzuwarten bleiben, wie sich die österreichischen Vergabegerichte zu diesem Urteil verhalten. Denn das nationale Vergaberecht kann durchaus über den europäischen Rechtsrahmen hinausgehen.

Festzuhalten bleibt dennoch, dass die Gemeinden, wenn sie zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Zwecke eine sogenannte interkommunale Zusammenarbeit anstreben, keine Vergabeverfahren durchführen müssen. Abgrenzungsschwierigkeiten wird es aber vermutlich auch in Zukunft geben bei der Beurteilung, ob es sich bei dem Zweck des Zusammenschlusses von Kommunen um einen öffentlichen Zweck handelt bzw. welche Bereiche zu originären öffentlichen Aufgaben des Staates zu zählen sind und welche nicht. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Auseinandersetzungen im Bereich der Privatisierung von Tätigkeiten im Bereich Gesundheit und Gefahrenabwehr.

b) RS C-206/08 vom 10. September 2009: „WAVZ Gotha“

Fall: Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden wollte die ihm übertragene Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einem nichtförmlichen Verfahren an Dritte vergeben. Die Klägerin argumentierte, dass nicht eine Dienstleistungskonzession vorliegt, sondern ein Dienstleistungsauftrag, der in einem förmlichen Vergabeverfahren hätte ausgeschrieben werden müssen.

EuGH: „Vergaberechtsfreie Dienstleistungskonzessionen in der Wasserwirtschaft können auch dann vorliegen, wenn das wirtschaftliche Risiko, das für eine Dienstleistungskonzession erforderlich ist, nur in einem eingeschränkten Umfang besteht. Eine Dienstleistungskonzession ist daher auch dann gegeben, wenn das Benutzungsverhältnis in einer Satzung geregelt und mit einem Anschluss- und Benutzungszwang ausgestattet ist und das wirtschaftliche Risiko für den Konzessionär damit beschränkt sei.“

Mit der vorstehenden Entscheidung hat der EuGH die kommunale Wasserwirtschaft gestärkt. Der EuGH hat unterstrichen, dass eine Dienstleistungskonzession auch dann vorliegen kann, wenn das Benutzungsverhältnis im Rahmen einer Satzung geregelt und mit einem Anschluss- und Benutzungszwang ausgestattet ist. Eine Beschränkung des wirtschaftlichen Risikos für den Konzessionär ist unschädlich.

Link-Tipp:

<http://curia.europa.eu>

Im Folgenden der Langtext zu dieser Entscheidung:

EuGH zum erforderlichen Risiko bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen

Der EuGH hat mit einer Entscheidung aus dem Bereich des Vergabe- und Wasserrechts die Voraussetzungen einer Dienstleistungskonzession und damit die Abgrenzung zum öffentlichen Auftrag weiter konkretisiert. Diese Unterscheidung ist wichtig, da die Dienstleistungskonzession im Gegensatz zum öffentlichen Auftrag nicht unter das EU-Vergaberecht (aber unter das Bundesvergabeg-

setz) fällt. Zwar arbeitet die EU-Kommission aktuell daran, die Dienstleistungskonzession in das Vergaberecht zu integrieren, solange muss jedoch der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH Beachtung geschenkt werden.

Sachverhalt

In der RS C-206/08 hat der EuGH im Wesentlichen zu prüfen, ob es ausreicht, wenn für die Nutzer einer Dienstleistung ein Abschlusszwang besteht und das unternehmerische Risiko erheblich eingeschränkt ist. Konkret ging es um die geplante Vergabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet eines deutschen Gemeindeverbands. Nach der Ausschreibung sollte der Auftragnehmer (AN) diese Leistungen aufgrund privatrechtlicher Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber den im Verbandsgebiet ansässigen Nutzern erbringen. Das Entgelt für seine Leistungen sollte er direkt von den jeweiligen Nutzern erhalten. In diesem Zusammenhang war vorgesehen, dass der öffentliche Auftraggeber (AG) einen Anschluss- und Benutzungszwang an das System der Wasserversorgung einrichtet (wobei der AN keinen Anspruch darauf haben sollte, dass diese Pflicht in jedem Einzelfall vollzogen wird). In den ersten zwei Jahren sollte der AN ein bereits festgelegtes Entgelt verlangen, anschließend hätte er bei der Festlegung seiner Preise die Vorgaben des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu berücksichtigen.

Aus der Begründung

Der EuGH stellte zunächst fest, dass es für sich keine Rolle spielt, ob die Gegenleistung, die der AN erhält, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich geregelt ist. In diesem Sinn genügt „der Umstand, dass eine unmittelbare Entgeltzahlung des öffentlichen Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht erfolgt, sondern der Auftragnehmer das Recht erhält, Entgelte von Dritten zu erheben [...]“. Zum erforderlichen Risiko hielt der EuGH fest, dass auch dann ein erheblich eingeschränktes wirtschaftliches Risiko bestehen würde, wenn der öffentliche AG selbst die Leistung erbringen würde, „und zwar aufgrund der Anwendung der für den betroffenen Tätigkeitsbereich geltenden Regelungen“. Gerade im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge sei das Bestehen von Regelungen üblich, die eine Begrenzung der wirtschaftlichen Risiken bewirken können. In diesem Zusammenhang muss es öffentlichen AG dennoch freistehen, Dienstleistungen im Wege einer Konzession zu beschaffen, und zwar selbst dann, wenn das mit der Nutzung verbundene Risiko erheblich eingeschränkt ist. Man könne von einem öffentlichen AG nicht verlangen, dass er „für einen schärferen Wettbewerb und ein höheres wirtschaftliches Risiko sorgt, als sie in dem betreffenden Sektor aufgrund der für ihn geltenden Regelungen existieren“. Am Erfordernis der Übertragung des – wenn auch erheblich eingeschränkten – Risikos auf den AN hielt der EuGH freilich fest. Übertragen werden muss entweder das volle Betriebsrisiko oder ein wesentlicher Teil davon, so der EuGH.

Urteil vom 10. 9. 2009, RS C-206/08

Anmerkung: Eine Dienstleistungskonzession unterscheidet sich von einem öffentlichen Auftrag dadurch, dass beim öffentlichen Auftrag der Auftraggeber Leistungen einkauft und dafür dem Auftragnehmer ein Entgelt zahlt; dies ist die typische Beschaffung, die auszusprechen ist. Bei der Dienstleistungskonzession bestehen im Gegensatz dazu folgende Merkmale:

- Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer ein Nutzungsrecht ein und erhält dafür vom Auftragnehmer ein Entgelt (Konzessionsgebühr), im Gegensatz zum öffentlichen Auftrag findet hier also eine Art „Rollentausch“ statt;
- gegebenenfalls zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer (Konzessionär) gleichwohl einen zusätzlichen Preis;

- der Konzessionär kommerzialisiert seine Leistung, etwa durch Erhebung von Gebühren gegenüber den Nutzern;
- das wirtschaftliche Risiko liegt – im Gegensatz zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags – beim Auftragnehmer (Konzessionär).

c) RS C-573/07 vom 10. Sept. 2009: „SEA“

Frage: Ist die freihändige Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns, der Beförderung und der Beseitigung von festen städtischen und vergleichbaren Abfällen an eine vollständig im öffentlichen Eigentum stehende Aktiengesellschaft gemeinschaftsrechtskonform?

EuGH: „Eine Vergabe ohne Ausschreibung an eine Kapitalgesellschaft mit vollständig öffentlichem Kapital ist auch erlaubt, wenn die Möglichkeit einer (späteren) Beteiligung privaten Kapitals besteht. Die Tätigkeit der (gemeinsam von den öffentlichen Auftraggebern begründeten) Gesellschaft muss sich auf das Gebiet der öffentlichen Auftraggeber begrenzen und sie muss im Wesentlichen für die öffentlichen Auftraggeber ausgeübt werden.“

Der EuGH hat ausgeführt, dass die Art. 43 EG und 49 EG, der Grundsatz der Gleichbehandlung, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die daraus folgende Transparenzpflicht der Freihändigen Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an eine vollständig in öffentlichem Eigentum stehende Aktiengesellschaft nicht entgegenstehen, wenn die öffentliche Körperschaft, die Auftraggeber ist, über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften, die ihre Anteile innehat bzw. innehaben, verrichtet. Von einer derartigen Kontrolle ist vorbehaltlich der Prüfung durch das vorlegende Gericht grundsätzlich auszugehen, wenn

- die Tätigkeit der genannten Gesellschaft auf das Gebiet der genannten Körperschaften begrenzt ist und im Wesentlichen für diese ausübt und
- diese Körperschaft durch die satzungsgemäßen Organe, die aus Vertretern dieser Körperschaften bestehen, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss ausüben.

Die vorliegende Entscheidung des EuGH ist aus kommunaler Sicht ebenfalls zu begrüßen. Der EuGH hat klargestellt, dass auch im Falle der Beauftragung einer Aktiengesellschaft grundsätzlich ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft denkbar ist. Erforderlich ist allerdings immer eine Prüfung des Einzelfalls anhand der ausgeführten Kriterien.

Link-Tipp:
<http://curia.europa.eu>

Im Folgenden der Langtext zu dieser Entscheidung:

EuGH zum Kontrollkriterium bei Inhouse-Vergaben

Eine Vergabe ohne Ausschreibung an eine Kapitalgesellschaft mit vollständig öffentlichem Kapital ist auch dann erlaubt, wenn die Möglichkeit einer Beteiligung privaten Kapitals besteht. Der EuGH führte zur Bewertung dieser Konstellation aus, dass grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der Vergabe entscheidend für die Bewertung sei. Auch sei zu berücksichtigen, wenn das nationale Recht eine konkrete Möglichkeit für die baldige Öffnung für Fremdkapital vorsieht. Ausnahmsweise sind auch die Zustände nach der Vergabe maßgeblich, wenn etwa unmittelbar im Anschluss an die Vergabe Anteile wieder übertragen werden, damit im Vorfeld der Vergabe die Vorschriften umgangen werden konnten. Allerdings erfordert es

die Rechtssicherheit, dass die Charakterisierung nicht zu einem willkürlichen Zeitpunkt stattfindet. Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn zu einem Zeitpunkt nach einer Vergabe ohne Ausschreibung, aber innerhalb des Auftragszeitraums, private Beteiligung zugelassen würde. Dann wäre dies eine – eine Ausschreibung erfordernde – Änderung einer grundlegenden Bedingung des Auftrags.

Sachverhalt

Die Servizi Tecnologici Comuni – Se.T.Co. SpA (im Folgenden: Setco), eine Aktiengesellschaft, an der einige Gemeinden des Val Seriana beteiligt sind und deren größte Anteilseignerin die Gemeinde Clusone ist, hatte aufgrund einer freihändigen Vergabe den Zuschlag für die Dienstleistung der Sammlung, Beförderung und Beseitigung von festen städtischen und vergleichbaren Abfällen im Gebiet der Gemeinde Ponte Nossa erhalten, wogegen die Sea Srl Klage erhob. Zuvor hatte die Gemeinde Ponte Nossa mit Entscheidung vom 16. 12. 2006 in Hinblick auf die freihändige Vergabe der fraglichen Dienstleistung an Setco mit Wirkung vom 1. 1. 2007 beschlossen, Minderheitsgesellschafterin dieser Gesellschaft zu werden.

Aus der Begründung

Nach Ansicht des EuGH habe die Frage, ob ein Dienstleistungsauftrag oder eine Dienstleistungskonzession vorliege, auf die Beantwortung der Vorlagefrage keinen Einfluss. Weiters verwies der EuGH auf seine bisherige Rechtsprechung, nach der „im Fall eines entgeltlichen Vertrags, der mit einer Einrichtung geschlossen wird, die von der örtlichen öffentlichen Stelle, die der öffentliche Auftraggeber ist, rechtlich verschieden ist, eine Ausschreibung nicht obligatorisch (ist), wenn diese Körperschaft über die Einrichtung eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt und die Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft oder die Körperschaften verrichtet, die ihre Anteile innehat bzw. innehaben“. Das Vorliegen einer Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sei dabei nicht relevant.

Der EuGH wies darauf hin, dass dann, wenn das Grundkapital der den Zuschlag erhaltenden Gesellschaft vollständig aus öffentlichem Kapital bestehe und kein konkreter Hinweis auf die baldige Öffnung des Grundkapitals für private Teilhaber vorliege, die bloße Möglichkeit einer Beteiligung von Privatpersonen am Kapital dieser Gesellschaft noch nicht den Schluss zulasse, dass die Voraussetzung einer Kontrolle durch die öffentliche Stelle nicht erfüllt wäre. Die Auslegung der Satzung in Verbindung mit dem italienischen Codice civile sei jedoch nach Ansicht des EuGH eine Frage der Auslegung nationalen Rechts.

Nach Ansicht des EuGH sei daher – vorbehaltlich der Prüfung der Frage durch das vorlegende Gericht, ob die betreffenden Satzungsbestimmungen greifen – davon auszugehen, „dass die Aktionärskörperschaften mit der Kontrolle, die sie über die genannte Gesellschaft ausüben, eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, wenn folgende Umstände, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, gegeben sind:

- Die Tätigkeit der genannten Gesellschaft ist auf das Gebiet der genannten Körperschaften begrenzt und wird im Wesentlichen für diese ausgeübt, und
- diese Körperschaften nehmen durch die satzungsgemäßen Organe, die aus Vertretern dieser Körperschaften bestehen, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss“.

EuGH 19. 9. 2009, C-573/07

Anmerkung: Der EuGH lässt die Möglichkeit zu, dass, wenn mehrere öffentliche Stellen die Anteile an einer Gesellschaft halten, der

sie die Wahrnehmung einer ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgaben übertragen, diese Stellen ihre Kontrolle über diese Gesellschaft gemeinsam ausüben können. Eine Grenze scheint sich jedoch aus dem Tenor des Urteils zu ergeben: Danach muss sich die Tätigkeit der (gemeinsam von den öffentlichen Auftraggebern begründeten) Gesellschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Auftraggeber begrenzen und die Tätigkeit muss im Wesentlichen für die öffentlichen Auftraggeber ausgeübt werden. Die Begrenzung auf das gemeinsame Gebiet sowie das Wesentlichkeitskriterium werden von dem EuGH also differenziert betrachtet. Die Begrenzung auf das gemeinsame Gebiet ordnet der EuGH dem Kontrollkriterium zu. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass in dem Augenblick, in welchem die Gesellschaft über die gemeinsamen Grenzen hinweg eine Tätigkeit ausübt, das Kontrollkriterium nicht mehr vorliegt und somit kein Inhouse-Geschäft. Wenn dann die Tätigkeit an dem Wesentlichkeitskriterium gar nicht mehr zu überprüfen wäre, stellt sich aber die Frage, in welchem Verhältnis diese Einschränkung mit den kommunalwirtschaftlichen Vorschriften über die gemeindliche Tätigkeit in den einzelnen Bundesländern steht.

*Johannes Schmid, Simona Wohleser,
Martin Kind (Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH)*

d) RS C-1906/08 vom 15. Oktober 2009: „Acoset“

Der EuGH hat mit Datum vom 15. 10. 2009 (C-1906/08) festgestellt, dass eine doppelte Ausschreibung bei Beauftragung neu gegründeter gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften nicht erforderlich ist.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt wurde eine bislang zu 100% öffentliche Einrichtung, die für den integrierten Wasserversorgungsdienst eines Gebietes (in Italien) zuständig war, in eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft mit überwiegend öffentlichem Kapital

umgewandelt. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen einer im EU-Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung ein Unternehmer als privater Minderheitsgesellschafter gesucht, der mit der operativen Tätigkeit des Wasserversorgungsdienstes und der Durchführung der Verwaltung im Rahmen einer Konzession betraut werden sollte. Nach Durchführung des Verfahrens blieb ein Bewerber übrig. Die ausschreibende Stelle zog aufgrund zwischenzeitlich aufkommender Zweifel über die Vergaberechtskonformität des Verfahrens die Ausschreibung zurück. Der Bewerber klagte auf Schadenersatz. Im Rahmen dieses Prozesses legte das befassende Gericht die Frage einer erforderlichen – erneuten – Ausschreibung dem EuGH zur Entscheidung vor.

Der EuGH hat im zugrunde liegenden Sachverhalt eine Dienstleistungskonzession angenommen. Diese unterfalle zwar nicht dem formellen Vergaberecht, müsse jedoch nach den Grundsätzen des EG-Vertrages (Diskriminierungsverbot, Transparenz und Gleichbehandlungsgebot) übertragen werden. Von diesen Grundsätzen können nur im Falle sogenannter Inhouse-Geschäfte vollständig abgesehen werden. Diese Ausnahme traf vorliegend jedoch aufgrund der minderheitlichen Beteiligung privaten Kapitals nicht zu.

Gleichwohl hat der EuGH unterstrichen, dass die Annahme einer „doppelten Ausschreibung“ schwer mit der Verfahrensökonomie, die mit der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung erzielt werden soll, vereinbar ist. Ziel müsse es sein, die Wahl eines privatwirtschaftlichen Partners und die anschließende Vergabe der Konzession an die allein zu diesem Zweck geschaffene Einrichtung in ein und demselben Vorgang zu vereinbaren. Die Beachtung der EG-rechtlichen Anforderungen bei der Auswahl des privaten Gesellschafters und die Festlegung der Kriterien für seine Eignung entbinde daher von einer doppelten Ausschreibung.

Link-Tipp:

<http://curia.europa.eu>

JUDIKATUR – OGH

OGH zu Amtsmissbrauchsvorwürfen gegenüber Politiker

Politiker müssen ein größeres Maß an Toleranz zeigen, und zwar insbesondere dann, wenn sie selbst öffentlich Ankündigungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen – kurz: wer im Glas- haus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen.

Sachverhalt

Die Parteien standen und stehen in einer politischen Auseinandersetzung. In der Tiroler Tageszeitung kam es von Seiten des Beklagten zu Amtsmissbrauchsvorwürfen gegenüber dem Bürgermeister (Kläger) einer Gemeinde im Zusammenhang mit einer Bauverhandlung.

Aus der Begründung

§ 1330 ABGB schützt die Ehre von Personen, also ihre Personwürde (Abs. 1) und ihren Ruf (Abs. 2). Abs. 1 sanktioniert Ehrenbeleidigungen, die zugleich Tatsachenbehauptungen sein können, Abs. 2 hingegen nur unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen, nicht jedoch Werturteile. Das Recht auf freie Meinungsäußerung deckt unwahre Tatsachenbehauptungen nicht. Daher dürfen auch Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen sind,

nicht schrankenlos geäußert werden; allerdings sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt. Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann.

Die Ermittlung ihres Bedeutungsinhalts ist im Allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalls, insbesondere der konkreten Formulierung und dem Zusammenhang, in dem sie geäußert wurde, abhängt. Außerdem ist dabei die stRsp zu berücksichtigen, wonach bei Politikern die Grenzen erheblich weiter gezogen werden als bei Privatpersonen. Der Politiker muss ein größeres Maß an Toleranz zeigen, und zwar insbesondere dann, wenn er selbst öffentlich Ankündigungen tätigt, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. OGH 2. 7. 2009, 6 Ob 62/09z

Martin Kind

Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH